

Sitzungs-Protocolle.

Sechste Ausgabe



Erste Sitzung.

Verhandelt in der Aula der Realschule zu Düsseldorf am 29. August 1875.

Nach Beendigung des in den Kirchen beider Confectionen abgehaltenen Gottesdienstes versammelten sich um 11 $\frac{1}{2}$ Uhr die Mitglieder des Landtages in der Aula der Realschule.

Eröffnung der
Session.

Von einer Deputation geleitet, trat um 12 Uhr der königliche Landtags-Commissar, Herr Oberpräsident der Rheinprovinz Dr. von Bardeleben in den Saal und eröffnete den 24. Provinzial-Landtag mit folgender Ansprache:

Hochgeehrteste Herren!

Se. Majestät Unser Allergnädigster Kaiser und König haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 9. d. M. den Landtag der Rheinprovinz auf den heutigen Tag nach der Stadt Düsseldorf zusammenberufen und die Dauer der bevorstehenden Sitzung auf drei Wochen bestimmt.

Zum Landtags-Marschall haben Se. Majestät den Herrn Fürsten zu Wied und zum Stellvertreter des Marschalls den Herrn Freiherrn von Geyr-Schweppenburg zu ernennen geruht.

Wenn der Provinzial-Landtag, nachdem er in diesem Frühjahr bereits zu einer Sitzung versammelt war, jetzt nach wenigen Monaten nochmals zusammen berufen wird, so haben wichtige Motive ein solches außerordentliches Verfahren veranlaßt. Vor allen Dingen ist es die Rücksicht auf das inzwischen erlassene Dotations-Gesetz vom 8. Juli d. J. gewesen, welche diese nochmalige Zusammenberufung des Landtages zur Nothwendigkeit gemacht hat. Durch dieses Gesetz, meine hochgeehrten Herren, sind wichtige Verwaltungszweige, welche bisher von den Staatsbehörden ressortirten, darunter ganz besonders auch die Verwaltung der Staatsstraßen, den Provinzialständen und deren Organen übertragen und es sind sehr erhebliche Beträge aus Staatsmitteln zu diesem Zwecke den provinzialständischen Verwaltungen überwiesen worden. Da nach dem Gesetz diese neue Organisation schon mit Anfang nächsten Jahres ins Leben treten soll, so ist es unbedingt nothwendig, daß die Stände der betreffenden Provinzen jedenfalls noch im laufenden Jahre die zur Ausführung jenes Gesetzes nöthigen Beschlüsse fassen.

Sie werden, meine Herren, die hohe Bedeutung dieser Maßregel würdigen und darin, wie ich überzeugt bin, mit Dank einen neuen Beweis des Vertrauens begrüßen, welches die Staatsregierung der provinzialständischen Verwaltung entgegenbringt.

Es ist damit ein sehr wichtiger, folgenschwerer Schritt zur Verwirklichung der provinziellen Selbstverwaltung geschehen. Von Ihnen und Ihren Organen wird es nunmehr abhängen, daß die

von dieser Neugestaltung erwarteten wesentlichen Verbesserungen in unseren provinziellen Verwaltungs-Angelegenheiten zur vollen Realität gelangen.

In dem Allerhöchsten Propositions-Decret für den gegenwärtigen Landtag ist außer diesem noch ein zweiter Punkt Ihrer Berathung unterbreitet worden. Es ist dies die Angelegenheit wegen Vereinigung der Bezirksstraßensfonds zu einem Provinzialstraßensfonds und die Uebertragung des Letzteren an den Provinzial-Verband.

Diese Angelegenheit hat, wie Sie sich erinnern werden, Sie bereits früher beschäftigt, eine Einigung zwischen dem Landtage und der Regierung ist aber in Bezug auf diese Frage nicht zu Stande gekommen. Die Sache ist jetzt in ein neues Stadium getreten. Nachdem nunmehr, wie ich bereits zu erwähnen die Ehre hatte, durch das Dotationsgesetz die Verwaltung der Staatsstraßen an die Provinz übergeben wird, kann die nochmalige Erörterung der Frage wegen einer gleichmäßigen Behandlung der Bezirksstraßen nicht wohl von der Hand gewiesen werden.

Aus dem Allerhöchsten Landtags-Abchiede für die im Jahre 1874 ordentlich und in diesem Jahre außerordentlich versammelt gewesenen Stände werden Sie ersehen, daß die Anträge, welche Sie gestellt hatten, zum größten Theile inzwischen die Genehmigung erhalten haben. Unerledigt ist allerdings eine sehr wichtige Angelegenheit geblieben, nämlich die Ernennung eines Landesdirectors für die Rheinprovinz, und damit zusammenhängend der Nachtrag zu dem Allerhöchsten Regulativ für die provinzialständische Verwaltung vom 27. September 1871.

Der Allerhöchste Landtags-Abchied lautet in Bezug auf diesen Punkt wie folgt:

„Dem von Unseren getreuen Ständen in der Adresse vom April 1875 gestellten Antrage, dem zum Landesdirector der Rheinprovinz gewählten Präsidenten der Regierung zu Frankfurt a. d. O. Grafen von Willers für den Fall seines späteren Ausscheidens aus dem ständischen Dienste die Gewährung einer entsprechenden Pension aus Staatsfonds zuzusichern, hat mit Rücksicht auf die entgegenstehenden Bestimmungen des Gesetzes über die Pensionirung der unmittelbaren Staatsbeamten vom 27. März 1872 nicht stattgegeben werden können. Nachdem der Graf von Willers in Folge dessen die auf ihn gefallene Wahl zum Landesdirector abgelehnt hat, wird seitens Unserer getreuen Stände eine anderweite Wahl in Aussicht zu nehmen sein.“

Anlangend den von Unseren getreuen Ständen beschlossenen Nachtrag zum Regulative für die Organisation der Verwaltung des provinzialständischen Vermögens und der provinzialständischen Anstalten in der Rheinprovinz vom 27. September 1871, so wird die Genehmigung dieses Nachtrages bis dahin ausgesetzt bleiben müssen, daß Unsere getreuen Stände eine anderweite zu Unserer Bestätigung geeignete Wahl eines Landesdirectors vollzogen haben werden, da die Bestimmungen des fraglichen Regulativ-Nachtrages erst dann in Kraft treten können, wenn ein Landesdirector bestellt sein wird, welcher insbesondere auch die ständische Verwaltung nach Außen und vor Gericht vertreten soll.“

Ich hege die zuversichtliche Erwartung, daß die Wahl eines Landesdirectors, welche Sie zu thätigen haben werden, eine erfolgreiche sein und daß es Ihnen gelingen wird, für die an Bedeutung so sehr zunehmende provinzialständische Verwaltung einen in jeder Beziehung geeigneten Leiter zu finden.

Ueberzeugt, daß Sie auch in die gegenwärtigen Verhandlungen mit derselben Hingebung eintreten werden, welche Sie stets bewährt haben, habe ich meinerseits nur zu erklären, daß ich

gern bereit bin, Ihnen die etwa noch erforderlichen Mittheilungen zu machen und überhaupt Ihren Arbeiten jede Unterstützung, welche meine amtliche Stellung bieten kann, zu gewähren.

Wögen Ihre Arbeiten zum Segen unserer Provinz ausschlagen.

Indem ich nunmehr das Allerhöchste Propositions-Decret sowie den Allerhöchsten Landtags-Abschied in die Hände des Herrn Landtags-Marschalls lege, erkläre ich im Namen Sr. Majestät unseres Kaisers und Königs den 24. Rheinischen Provinzial-Landtag für eröffnet."

Nach Eröffnung des Landtages brachte der Landtags-Marschall Fürst zu Wied ein Hoch auf den Kaiser und König aus, in welches die Versammlung begeistert einstimmte.

Nachdem der Landtags-Commissar, von derselben Deputation geleitet, den Saal verlassen hatte, schloß der Marschall nach Begrüßung der Versammlung die Eröffnungs-Sitzung, und be- raumte die nächste auf Montag Vormittag 11 Uhr an.

(Schluß der Sitzung 12¹/₄ Uhr.)

Wilhelm Fürst zu Wied,
Landtags-Marschall.

Zweite Sitzung.

Verhandelt in der Aula der Realschule zu Düsseldorf am 30. August 1875.

Der Marschall eröffnet die Sitzung um 11 Uhr.

Zu Protocollführern ernimmt der Marschall die Herren Freiherr von Fürstenberg und Geh. Commerzienrath Stumm; zur Führung des Journals Graf von Spee. Geschäftliches.

Das Protocoll für die heutige Sitzung führt der Abg. Freiherr von Fürstenberg.

Der Marschall verliest hierauf den Allerhöchsten Landtags-Abschied für den XXII. und XXIII. Provinzial-Landtag, sowie das Allerhöchste Propositions-Decret.

Demnächst gedachte der Marschall der seit dem letzten Landtage durch den Tod geschiedenen Mitglieder: Dr. Wurzer, Bürgermeister in Hammerstein, und Abg. Bernsau, Ackerwirth zu Born, deren Andenken die Versammlung durch Erheben von den Sitzen ehrte.

Die Bildung der Ausschüsse fand in folgender Weise statt:

I. Ausschuß. Centralverwaltung und Statsangelegenheiten.

Vorsitzender Freiherr von Geyr-Schweppenburg,

stellvertretender Vorsitzender Freiherr von Solemacher-Antweiler.

Bildung der Ausschüsse.

- | | |
|------------------------------|------------------------|
| 1. Herr von Heister, | 9. Herr Dr. Bauerband, |
| 2. " Graf Westerhold, | 10. " Prinzen, |
| 3. " Freiherr Eugen von Loë, | 11. " Müller, |
| 4. " Graf zu Stolberg, | 12. " Horster, |
| 5. " Kaesen, | 13. " Stumm, |
| 6. " Franong, | 14. " Rautenstrauch, |
| 7. " Dieze, | 15. " Lavrehsen. |
| 8. " Bremig, | |

II. Ausschuß. Provinzial-Anstalten, Anträge und Petitionen.Vorsitzender Se. Durchlaucht **Alfred Fürst und Altgraf zu Salm-Reifferscheidt-Dyck.**

- | | |
|--|---------------------|
| 1. Herr Graf Nesselrode-Chreshoven, | 10. Herr Kreuzberg, |
| 2. „ Freiherr v. Solemacher-Antweiler, | 11. „ Hilger, |
| 3. „ Freiherr von Spies, | 12. „ Münster, |
| 4. „ Freiherr von Schell, | 13. „ Paulsen, |
| 5. „ Freiherr von Scheibler, | 14. „ Strunk, |
| 6. „ Graf von Schulenburg, | 15. „ Richter, |
| 7. „ Zentges, | 16. „ Kokerols, |
| 8. „ Courth, | 17. „ Mertens. |
| 9. „ Horst, | |

III. Ausschuß. Provinzial-Fener-Societät. Landtagsöconomie.Vorsitzender Herr Graf **Hompesch.**

- | | |
|--------------------------------|----------------------|
| 1. Herr Graf F. von Spee, | 9. Herr W. Schüler, |
| 2. „ Freiherr Clemens von Loë, | 10. „ A. Lamberts, |
| 3. „ Freiherr von Bourscheidt, | 11. „ Hirschbrunn, |
| 4. „ Director Seul, | 12. „ G. C. Zimmich, |
| 5. „ E. von Hymmen, | 13. „ A. Zagenberg, |
| 6. „ W. von Eynern, | 14. „ J. Zausen, |
| 7. „ von Fellenberg, | 15. „ Cremer. |
| 8. „ Oberbürgermeister Becker, | |

IV. Ausschuß. Bezirksstraßen.Vorsitzender Freiherr **von Eynatten.**

- | | |
|-------------------------------------|-----------------------------|
| 1. Herr Freiherr von Noll, | 9. Herr Trapp, |
| 2. „ Graf Nesselrode-Chreshoven, | 10. „ Hauptmann a. D. Mund, |
| 3. „ Freiherr Egon von Fürstenberg, | 11. „ von Bömminghausen, |
| 4. „ Freiherr von Plettenberg, | 12. „ Broich, |
| 5. „ Anton Aldringen, | 13. „ Reusch, |
| 6. „ Joh. Wilh. Caesar, | 14. „ Paulsen, |
| 7. „ vom Hövel, | 15. „ Schüler. |
| 8. „ Hauptmann a. D. Münster, | |

Geschäfts-Gingänge.

Der Marschall theilt folgende Eingänge mit:

Der Freiherr von Geyr-Schweppenbourg hat sein Mandat als Mitglied des Provinzial-Verwaltungsraths niedergelegt und wird an dessen Stelle eine Neuwahl aus dem II. Stande für den Regierungsbezirk Köln stattfinden.

Desgleichen ist an Stelle des verstorbenen Abgeordneten Dr. Wurzer, welcher ebenfalls Mitglied des Verwaltungsraths war, eine Neuwahl erforderlich.

Von dem Königl. Landtags-Commissar wird mitgetheilt, daß der Wahlkreis Saarlouis-Saarbrücken unvertreten bleibe, da der Abgeordnete Schlachter und dessen Stellvertreter die Verhinderung angezeigt haben.

Der Fürst zu Solms-Braunfelds wird sich durch seinen Bruder, Prinz Albrecht zu Solms-Braunfelds, vertreten lassen.

An Stelle des verhinderten Freiherrn von Steffens ist der Stellvertreter Freiherr von Bökeler einberufen worden.

Von dem Königl. Landtags-Commissar wird mitgetheilt, daß der Herr Minister des Innern den Wunsch ausgesprochen hat, von den Verhandlungen des Landtages durch tägliche kurze Berichte in Kenntniß erhalten zu werden.

Der Marschall wird das Weitere veranlassen.

Für den Wahlbezirk Kenney ist an Stelle des Abgeordneten Hardt der Kaufmann Holtzhaus zu Ronsdorf einberufen worden.

Für die Deputation des Heimathwesens ist an Stelle des Abgeordneten Dr. Wurzer eine Neuwahl vorzunehmen.

Außerdem ist eine Erneuerungswahl der Commissare und Stellvertreter für die Verwaltung der Rentenbank erforderlich.

Von dem Königl. Landtags-Commissar wird mitgetheilt, daß die in der letzten Session des Landtages beschlossene Erhöhung der Umlage für den Bezirks-Straßen-Fonds des Regierungsbezirks Düsseldorf auf 7 resp. 10% bereits für das Jahr 1876 vorzunehmen sei, indem die nächste Etatsperiode erst im Jahre 1877 beginne und die Erhöhung sich schon für das Jahr 1876 als nothwendig herausstelle. Geht an den IV. Ausschuß.

Derselbe. Verwendungs-Nachweise der Zuschüsse aus Provinzial-Mitteln für die Provinzial-Archive. III. Ausschuß.

Derselbe. Ablehnung der Pflasterung der Elberfeld-Barmer Bezirksstraße Seitens der Stadtverordneten. IV. Ausschuß.

Von dem Provinzial-Verwaltungsrathe. Reglement über künftige Leitung und Verwaltung des Landarmenhanfes zu Trier. II. Ausschuß.

Derselbe. Entschädigung der Staatsregierung an die Provinzialstände für Liberirung von der Wiederaufbaupflicht des abgebrannten Ständehauses. II. Ausschuß.

Antrag des Provinzial-Verwaltungsrathes an den Provinzial-Landtag, die für die Königl. Cassenbeamten aus den Feuer-Societäts-Fonds seither bewilligte Remuneration von 730 Thlr. als erspart zu verrechnen, wenn die Regierung die Auszahlung an diese Beamten nicht wieder bewilligt. III. Ausschuß.

Derselbe. General-Übersicht über Ausgaben und Einnahmen der Provinzial-Verwaltung in Folge des Dotations-Gesetzes vom 8. Juli c. und im Anschluß hieran:

- 1) Die Erweiterung der ständischen Verwaltung;
- 2) Zusatz-Etats zu dem Etat von 1875/76;
- 3) Etats der Provinzial-Straßenverwaltung. I. Ausschuß.

Antrag des Provinzial-Verwaltungsrathes an den Landtag um Gewährung eines Zuschusses an den Professor aus'm Weerth für Herausgabe eines Atlas über Rheinische Baudenkmäler. II. Ausschuß.

Von dem Königl. Landtags-Commissar. Mittheilung über die Zuschüsse für die landwirthschaftlichen Lehranstalten der Rheinprovinz, welche früher von der Staatsregierung geleistet wurden, und welche Verpflichtung jetzt die Provinzial-Verwaltung in Folge des Dotations-Gesetzes übernommen hat. I. Ausschuß.

Derselbe. Nachweisung über Einnahmen und Ausgaben des Ehrenbreitsteiner Armen-Fonds. I. Ausschuß.

Derselbe. Mittheilung über die verschiedenen Polizeistrafgelder-Fonds. I. Ausschuß.

Derjelbe. Uebersicht der Einnahmen und Ausgaben, welche jetzt in Folge des Erlasses des Dotations-Gesetzes auf die Provinz übergehen. I. Ausschuß.

Derjelbe. Antrag der Staatsregierung auf eine Unterstützung der Gemeinden Auermacher und Ritschingen mit 29,200 Mark aus dem Dotations-Fonds zum Bau einer Brücke über die Blies. IV. Ausschuß.

Petition der Gemeinde Oberwesel um einen Zuschuß aus den Ueberschüssen der Provinzial-Hilfskasse zum Ausbau der Straße nach Simmern.

Der Abgeordnete Bremig hat die Petition zu der seinigen gemacht, dieselbe wird genügend unterstützt und geht an den IV. Ausschuß.

Petition der Gemeinde Altdorf um Vertretung im Stande der Städte.

Die Petition wird nicht unterstützt und geht zu den Akten.

Gesuch des Deichverbandes Siegburg-Mülldorf um Erlaß der Zinsen eines Darlehens aus dem Meliorations-Fonds.

Der Abgeordnete Kreuzberg hat die Petition zu der seinigen gemacht, dieselbe wird genügend unterstützt und geht an den II. Ausschuß.

Petition um Gewährung eines Zuschusses zur Instandsetzung der Mayen-Audernach-Neuwieder Actienstraße.

Der Abgeordnete Bremig macht die Petition zu der seinigen, dieselbe wird genügend unterstützt und geht an den IV. Ausschuß.

Petition des Mathias Dewald aus Oberlahnstein um eine Unterstützung zur Verwerthung seiner Erfindung eines Glipsenzirkels und sonstigen damit in Verbindung stehenden wichtigen Erfindungen. Die Petition wird nicht unterstützt und geht zu den Akten.

Termin zur
Einbringung von
Petitionen.

Der Abgeordnete Dieke beantragt in Rücksicht auf die lange Dauer der Session, den Termin zur Einbringung von Petitionen und Anträgen zu verlängern.

Der Marschall bemerkt, daß es sich bei der in Aussicht genommenen dreiwöchentlichen Session empfehle, die Bestimmung des §. 4 der Geschäftsordnung beizubehalten, wonach Anträge und Petitionen nur während der ersten 14 Tage nach Eröffnung des Landtages eingebracht werden können.

Der Abgeordnete Münster macht darauf aufmerksam, daß auch bei einer vierwöchentlichen Dauer des Landtages die Frist von 14 Tagen zur Einbringung von Anträgen innegehalten worden sei.

Der Abgeordnete Dieke zieht hierauf seinen Antrag zurück.

Der Marschall schließt die Sitzung und beraumt die nächste auf Freitag Vormittag 11 Uhr an.

(Schluß der Sitzung 11 $\frac{3}{4}$ Uhr.)

Wilhelm Fürst zu Wied,

Landtags-Marschall.

Dritte Sitzung.

Verhandelt in der Aula der Realschule zu Düsseldorf am 3. September 1875.

Der Marschall eröffnet die Sitzung um 11 Uhr.

Das Protokoll der zweiten Sitzung wird verlesen und genehmigt.

Als Protokollführer für die heutige Sitzung fungirt der Abgeordnete Freiherr von Fürstenberg.

Der Marschall theilt folgende Eingänge mit:

Von dem Königlichen Landtags-Commissar ist die Mittheilung eingegangen, daß an Stelle des Abgeordneten Sahler aus Kreuznach dessen Stellvertreter Herr Wächter aus Boppard einberufen ist.

Geschäftliche
Mittheilungen.

Desgleichen an Stelle des Abgeordneten vom Hövel für den Wahlbezirk Deutz-Mülheim a/R. ist dessen Stellvertreter Herr Keller zu Siegburg einberufen worden.

Desgleichen im Stande der Ritterschaft ist an Stelle des Abgeordneten Weidenfeld das Mitglied der Graf von Droste-Kesselrode zu Herten einberufen worden.

Dem IV. Ausschusse sind noch zugetheilt worden die Abgeordneten Paulsen und Schüler und dem II. Ausschusse der Graf von Kesselrode.

Von dem Oberbürgermeister Hammers hier ist an die Mitglieder des Landtages eine Einladung ergangen, zum Besuche der städtischen Gemälde-Gallerie in der Tonhalle.

Die von dem Provinzial-Verwaltungsrathe an erster Stelle prämirten und demnächst nach einiger Veränderung zur Ausführung bestimmten Baupläne des Ständehauses von dem Bau-
rath Rajchdorf sind zur Ansicht der Mitglieder in dem Ausschußzimmer ausgelegt.

Antrag des Abgeordneten Bremig auf Disponibelstellung von 30,000 Mark aus den Zinsüberschüssen der Provinzial-Hülfskasse zur Unterstützung der durch Wolkenbruch Beschädigten im Hahnenbachthale, insbesondere in Kirn an der Nahe und Entkirch a. d. Mosel.

Die Petition wird unterstützt und geht an den II. Ausschuß.

Von Herrn P. Quast in Deutz, Vormund der früher in der Irren-Anstalt Siegburg beschäftigten Köchin Penningsfeld um Bewilligung einer Pension.

Diese Petition ist in der letzten Sitzung des Provinzial-Verwaltungsraths zur Sprache gekommen, und hat derselbe beschlossen, für das nächste halbe Jahr eine monatliche Unterstützung von 5 Thalern zu gewähren.

Der Marschall stellt die Frage, ob der Landtag diesen Gegenstand hiermit für erledigt erachtet, oder ob Jemand diese Petition zu der seinigen machen will.

Da Niemand sich zum Wort meldet, ist die Angelegenheit nach dem Beschlusse des Provinzial-Verwaltungsraths erledigt und wird ad acta genommen.

Von dem Presbyterium der evangelischen Gemeinde hieselbst ist eine Einladung zur kirchlichen Sedanfeier und von dem hiesigen Fest-Comite für die Sedanfeier das Festprogramm und Einladung zur öffentlichen Feier eingegangen.

Der Marschall bemerkt hierbei, daß diese Einladung erst nach der letzten Sitzung in seine Hände gelangt sei und daß bei der damaligen Abwesenheit der meisten Mitglieder von einer Mittheilung an den Landtag habe Abstand genommen werden müssen.

Mittheilung von dem Herrn Landtags-Commissar, betreffend die Uebernahme der Verwaltung der Staatsstraßen in der Rheinprovinz in Folge des Dotationsgesetzes vom 8. Juli ds. Js. Geht an den IV. Ausschuß.

Derjelbe. Mittheilung über die Beschaffung der Kosten zur Wiederherstellung der durch einen Wolfenbruch zerstörten Bezirksstraßen im Regierungsbezirke Coblenz. Geht an den IV. Ausschuß.

Derjelbe. Mittheilung, betreffend die Wahl eines Landesdirectors. Geht an den I. Ausschuß.

Derjelbe. Gutachtliche Aeußerung zu dem Entwurfe einer landesherrlichen Verordnung zur Durchführung des §. 22 des Fischerei-Gesetzes vom 30. Mai 1875. Geht an den III. Ausschuß.

Petition des Bürgermeisters von Trarbach um Gewährung einer Unterstützung der durch Wolfenbruch beschädigten Gemeinden Trarbach und Eufirch aus Provinzial-Fonds.

Die Petition wird von dem Abgeordneten Zentges zu der seinigen gemacht, dieselbe wird genügend unterstützt und geht an den II. Ausschuß.

Petition des Kirchenverstandes von Cornelymünster im Landkreise Aachen um Bewilligung eines Zuschusses von 15,000 M. aus Provinzial-Fonds zur Restauration der dortigen Pfarrkirche.

Der Abgeordnete Kockers macht die Petition zu der seinigen, dieselbe wird genügend unterstützt und geht an den II. Ausschuß.

Es wird in die Tagesordnung eingetreten.

Ueberleitung des
Landarmenhauses zu
Trier in die ständische
Verwaltung.

Der Referent Freiherr von Solmacher-Antweiler erstattet das gedruckt vorliegende Referat des II. Ausschusses, betreffend den Entwurf eines Reglements über die Leitung und Verwaltung des Landarmenhauses zu Trier.

Der II. Ausschuß beantragt nach vorgenommener Prüfung der Vorlage: der hohe Landtag wolle nach Antrag des Provinzial-Verwaltungsraths dem vorliegenden Reglement über die Leitung und Verwaltung des Landarmenhauses zu Trier seine Genehmigung ertheilen.

Der Marschall eröffnet über das Referat die General-Discussion und schließt dieselbe, da sich Niemand zum Wort meldet.

Demnächst wird zur Berathung des Reglements über die Leitung und Verwaltung des Landarmenhauses zu Trier die Special-Discussion eröffnet.

Der Abgeordnete Neusch bemerkt, daß aus dem §. 1 des Reglements nicht hervor gehe, ob und in welcher Weise das Vermögen des Landarmenhauses zu Trier auf die Verwaltungs-Organe der Provinz übergehe. Er halte es deswegen für nöthig, einen Zusatz zu §. 1 in Betreff der Vermögensverhältnisse zu beantragen.

Der Marschall weist auf das zur Einsicht der Abgeordneten offenliegende Pro-memoria hin.

Abgeordneter Zentges: Da in dem Reglement keine Bestimmung über das Eigenthum der Anstalt getroffen sei, so werde nach seiner Ansicht das Eigenthum Demjenigen verbleiben müssen, dem es von Anfang an gehört habe.

Der Abgeordnete Freiherr Felix von Loë bittet, die Beschlußfassung über das Reglement anzuzusetzen, bis die Sachlage über die Vermögensverhältnisse aufgeklärt sei.

Der Marschall bemerkt, daß nach dem Antrage des Provinzial-Verwaltungsraths auch das Vermögen der Anstalt mit in die provinzialständische Verwaltung übergehe.

Art. 1, 2 u. 3.

Der Abgeordnete Neusch hält es für nothwendig, daß eine nähere Bestimmung über diesen wichtigen Punkt getroffen werde.

Abgeordneter Graf von Nesselrode zur Geschäftsordnung: Die Sache würde sich am Einfachsten in der Weise erledigen, wenn von dem Abgeordneten Neusch zu §. 1 ein Antrag eingebracht und zur Discussion gestellt würde.

Der Referent hält für die in Rede stehende Besizfrage das Promemoria für ausreichend und schlägt vor, in der Berathung und Feststellung des Reglements fortzufahren.

Der Abgeordnete Neusch erklärt sich unter Vorbehalt eines von ihm noch zu stellenden Antrages damit einverstanden.

Der Abgeordnete Graf von Nesselrode kommt auf seinen Vorschlag zurück, daß es zur Vereinfachung der Debatte beitragen würde, diesen Antrag gleich mit in Berathung zu ziehen.

Der Abgeordnete Richter bemerkt, daß die Frage über das Eigenthum des Landarmenhanfes zu Trier bereits durch die Verhandlung mit dem Regierungs-Präsidenten in Trier entschieden worden sei.

Der Abgeordnete Neusch beantragt zu dem ersten Alinea des §. 1 folgenden Zusatz:

„nicht aber dessen Eigenthum, bestehend in Gebäuden, Ländereien, Kapitalien und Möbel der inneren Einrichtung.“

Der Referent warnt vor Annahme eines solchen Antrages, denn es könne sehr leicht der Fall eintreten, für die in einem schlechten Zustande befindlichen Gebäude in Trier Neubauten herzustellen und diese Gebäude würden dann Trier gehören.

Indem alle provinzialständische Anstalten pure in den Besiz übergingen, könne es auch in diesem Falle nicht anders gehalten werden.

Der Abgeordnete Diege bemerkt, daß wenn Herr Neusch einen Zusatz zu §. 1 des Reglements stellen wolle, so könne er nur dahin lauten: Die bestehenden Eigenthumsverhältnisse werden durch das Reglement nicht alterirt.

Abgeordneter Freiherr Felix von Loë: Wenn das Landarmenhaus zu Trier der provinzialständischen Verwaltung unterstellt werden solle, dann müsse auch das Vermögen der Anstalt mit in die Hände Derjenigen übergehen, denen die Verwaltung der Anstalt übertragen werde. Vor allen Dingen müsse man wissen, wer Eigenthümer sein solle, um die Verwaltung übernehmen zu können.

Der Abgeordnete Dr. Bauerband hält einen Zusatz für unschädlich der eine nähere Bestimmung über die Vermögensverhältnisse enthalten würde.

Der Abgeordnete Courth erachtet es für wesentlich, daß zunächst das Eigenthumsverhältniß klargestellt werde. Es empfehle sich nicht, jetzt das Reglement zu berathen, während noch nicht feststehe, wer Eigenthümer sei.

Der Referent erklärt, daß nach seiner Kenntniß der Verhandlungen im Provinzial-Verwaltungsrathe kein Zweifel darüber geherrscht habe, daß das Landarmenhaus zu Trier mit allen Activis und Passivis in das Eigenthum der Provinzialverwaltung übergehe.

Der Marschall bemerkt in Bezug auf die Geschichte des Landarmenhanfes zu Trier, daß dasselbe den Gemeinden des Regierungsbezirks Trier von der Regierung zur Nutzung überwiesen sei und durch die zur Bertheilung gekommenen Centimes additionelles unterhalten worden sei. Zu diesen Beträgen sei noch ein Zuschuß von einigen Tausend Thalern von dem Staate gekommen. Die Verwaltung des Landarmenhanfes sei von dem Regierungs-Präsidenten von Trier und einer dazu eingesetzten Commission geführt worden, mit der auch jetzt die Verhandlungen stattgefunden hätten. Wegen der eingeleiteten Uebernahme des Landarmenhanfes auf die

provinzialständische Verwaltung habe im abgelaufenen Jahre der Staat die Zahlung des Zuschusses verweigert, wodurch der Regierungsbezirk in die Lage gekommen sei, eine höhere Abgabe von den Gemeinden zu verlangen. Bei der Ueberleitung des Landarmenhanfes auf die provinzialständische Verwaltung solle nun das ganze Eigenthum, wie auch aus dem Memoria hervorgehe, in die provinzialständische Verwaltung übergehen und die Kosten für die Anstalt auf die ganze Provinz umgelegt werden.

Der Abgeordnete *Horst* kann sich mit der Ansicht des Herrn *Neusch* nicht einverstanden erklären, wonach die Provinz die Kosten für die Anstalt zu übernehmen und das vorhandene Eigenthum Trier verbleiben würde.

Abgeordneter *Neusch*: Er habe als Commissar des Landarmenhanfes zu Trier es für seine Pflicht gehalten, auf diesen Punkt aufmerksam zu machen. Von den geführten Verhandlungen habe er keine Kenntniß erlangt.

Abgeordneter *Zentges*: Das Eigenthum könne durch ein Reglement nicht in andere Hände übergehen und erst in dem Falle, wo die Revenuen zu anderen Zwecken verwendet werden sollen, würde die Frage nach dem Eigenthümer entstehen. Nach seiner Ansicht werde man unbeschadet des Amendements *Neusch* das Reglement, wie es vorgelegt sei, annehmen können.

Abgeordneter *Dr. Bauerband*: Durch die Uebertragung der Verwaltung von den bisherigen Organen auf andere Organe werde an den Eigenthumsverhältnissen nichts geändert. Es werde sich aber empfehlen, um Zweifel zu beseitigen, einen Zusatz zu machen, daß durch diese Ueberleitung auf andere Organe keine Eigenthums-Veränderung entstehe.

Der Abgeordnete *Freiherr Felix von Loë* beantragt, die Beschlußfassung über das Reglement so lange auszusetzen, bis das Eigenthumsverhältniß klar vorliege.

Der *Marshall* bemerkt, daß, wenn die Provinz die Unterhaltungspflicht der Anstalt übernehme, selbstredend das gesammte Eigenthum auch auf dieselbe übergehen müsse.

Abgeordneter *Courth*: Er möchte beantragen, die Bitte an den Minister des Innern zu richten, zu veranlassen, daß das in Rede stehende Eigenthum in geeigneter Weise auf die Provinzial-Verwaltung übergeführt werde.

Der Abgeordnete *Mund* beantragt, die Discussion über das Reglement zu vertagen, bis die Eigenthumsfrage klargestellt ist.

Der Abgeordnete von *Gyneru* hält es für nothwendig, unter die Urkunde zu setzen, daß das Eigenthum vollständig auf die Provinzial-Verwaltung übertragen werde.

Der Abgeordnete *Dieze* stellt den Antrag, das Reglement von der Tagesordnung abzusetzen, bis die Eigenthumsfrage klar gestellt ist.

Der Abgeordnete von *Gyneru* beantragt, die Berathung des Reglements vorzunehmen unbeschadet der Eigenthumsfrage.

Der Abgeordnete *Courth* stellt den Antrag, das Reglement zu berathen, aber dasselbe erst in Kraft treten zu lassen, nachdem der Uebergang des Eigenthums des Landarmenhanfes zu Trier auf die Provinz erfolgt und festgestellt ist.

Der *Marshall* recapitulirt behufs der Abstimmung die gestellten Anträge.

Der Abgeordnete *Courth* zieht seinen Antrag zurück.

Dieser Antrag wird von dem Abgeordneten *Freiherrn von Schell* wieder aufgenommen. Es wird zur Abstimmung geschritten.

Der *Marshall* bringt zunächst den weitgehendsten Antrag des Abgeordneten *Dieze* zur Abstimmung, das Reglement von der Tagesordnung abzusetzen, bis die Eigenthumsfrage klargestellt ist.

Der Antrag wird abgelehnt.

Der Antrag des Abgeordneten von Cyvern, die Berathung des Reglements vorzunehmen unbeschadet der Eigenthumsfrage, wird abgelehnt.

Der von dem Abgeordneten Freiherrn von Schell wieder aufgenommene Antrag des Abgeordneten Courth, das Reglement zu berathen, aber dasselbe erst in Kraft treten zu lassen, nachdem der Uebergang des Eigenthums des Landarmenhauses zu Trier auf die Provinz erfolgt und festgestellt ist, wird angenommen, und damit ist der Antrag des Abgeordneten Reusch erledigt.

Der Abgeordnete Reusch bemerkt als thatfächliche Berichtigung, daß viele Mitglieder hier wären, welche die Anstaltsgebäude nicht kennen, die nach der Meinung des Herrn Referenten in baufälligem Zustande sich befinden sollen, eine Ansicht, der er nicht beistimmen könne.

Der Marschall entgegnet, daß er vor wenigen Wochen selbst in Trier gewesen sei und mit dem Herrn Regierungs-Präsidenten das Landarmenhaus besichtigt habe, gegen dessen Neubauten sich nichts einwenden lasse, während das alte Gebäude sich keineswegs in einem guten baulichen Zustande befinde.

Es wird nunmehr in der Berathung des Reglements fortgefahen und der §. 1 angenommen.

Die §§. 2—4 werden ohne Discussion angenommen.

Zur M. 1 des §. 5 stellt der Abgeordnete Freiherr Felix von Loë die Frage, in welchem Rahmen die Bewilligung von Remunerationen zu verstehen sei.

Der Marschall erklärt, daß dies dahin zu verstehen sei, bis der Landtag einen neuen Etat aufgestellt habe.

Der Abgeordnete Zentges beanträgt, den Schlusssatz im ersten Alinea des §. 5 zu streichen: „sowie der Letzteren gegen die Ersteren.“

In der Commission sei Niemand in der Lage gewesen, über diese ihm nicht klar erscheinende Fassung Aufschluß zu geben.

Der Marschall bemerkt, daß dieses ganze Reglement Wort für Wort analog mit dem für Braunweiler erlassenen Reglement sei, und daß die Regierung das Reglement mit einigen Modificationen wieder vorgelegt habe.

Der Referent erwidert, daß Herr Zentges diese Frage bereits im Ausschusse angeregt habe, es sei aber in ausreichender Weise ein Aufschluß darüber gegeben worden, den er jetzt dahin wiederholen wolle, daß es sich hier im Allgemeinen um die Befugniß des Provinzial-Verwaltungsraths handle, bei Differenzen in Betreff der Liquidationen Seitens der oberen Anstalts-Beamten gegen die Verwaltung und umgekehrt die Entscheidung zu treffen. In allen diesen Fällen solle der Provinzial-Verwaltungsrath endgültig die Feststellung der Liquidation zu entscheiden haben.

Der Abgeordnete Zentges glaubt, daß auch nach diesem Aufschlusse der in Rede stehende Passus gestrichen werden könne.

Der Abgeordnete Freiherr Felix v. Loë bestätigt im Hinblick auf seine bei Strafanstalten gemachte Erfahrung, daß von den in der Anstalt wohnenden Beamten sehr häufig unrichtige Liquidationen aufgestellt würden, die einer Remedur bedürfen.

Der Abgeordnete Zentges zieht seinen Antrag zurück.

Die Alinea 1, 2 und 3 des §. 5 werden unverändert angenommen.

Die §§. 6 und 7 werden ohne Discussion angenommen.

Zu §. 8 bemerkt der Abgeordnete Freiherr Felix von Loë, man wisse noch nicht, welche Dienstinstructionen bis auf Weiteres in Kraft bleiben, und es frage sich, ob in Folge dieser in Kraft bleibenden Dienstinstructionen eine Collision entstehen könne.

Der Marschall erklärt, daß die jetzigen Dienstinstructionen die seit Jahren bestehen, in Kraft bleiben, bis auf dem nächsten Landtage anderweitig darüber beschloffen werde. Sobald die Verwaltung in die Hände der Provinz übergegangen sein werde, würden dem Landtage die nöthigen Vorlagen gemacht werden.

Der §. 8 wird hierauf angenommen.

Die §§. 9, 10 und 11 werden ohne Discussion angenommen.

Zu §. 12 beantragt der Abgeordnete Graf von Nesselrode im Anschluß an die bei §. 1 aufgeworfene Frage über die Vermögensverhältnisse den Zusatz: die Ueberführung der Verwaltung ist zu bewirken, wenn die Vermögensverhältnisse dahin geordnet sind, daß die Activa des Landarmenhauses zu Trier ohne Entgelt an die Provinz übergehen.

Der Abgeordnete Dieke hält einen derartigen Zusatz zu §. 12, wodurch der bereits gefaßte Beschluß wieder aufgehoben werde, nicht für angemessen.

Der Abgeordnete Courtb schließt sich dieser Ansicht an und weist auf den angenommenen Antrag hin, daß das Reglement erst dann in Kraft treten solle, wenn das Eigenthum der Anstalt auf die Provinz übergegangen sei.

Der Abgeordnete Graf von Nesselrode zieht seinen Antrag zurück.

Der §. 12 wird angenommen und damit das ganze Reglement.

Der Marschall erklärt die Tagesordnung für erschöpft, schließt die Sitzung und beraumt die nächste auf Dienstag Vormittag 11 Uhr an.

(Schluß der Sitzung 12^{3/4} Uhr.)

Wilhelm Fürst zu Wied,

Landtags-Marschall.

Vierte Sitzung.

Verhandelt in der Aula der Realschule zu Düsseldorf am 7. September 1875.

Der Marschall eröffnet die Sitzung um 11 Uhr.

Das Protocoll der dritten Sitzung wird verlesen und genehmigt.

Das Protocoll für die heutige Sitzung führt der Abgeordnete Freiherr von Fürstenberg.

Der Marschall theilt folgende Eingänge mit:

Von dem königl. Landtags-Commissar die Mittheilung, daß der Oberbürgermeister Becker zu Eupen, sowie der Abgeordnete Kaesen zu Cöln ihre Verhinderung angezeigt haben, an der gegenwärtigen Session Theil zu nehmen.

An Stelle des Herrn Becker ist dessen Stellvertreter Herr Lang-Gores zu Malmédy und an Stelle des Herrn Kaesen zu Cöln dessen Stellvertreter Herr Elven zu Cöln einberufen worden.

Geschäftliche
Mittheilungen.

Derselbe. Die Mittheilung über Verhinderung des Abgeordneten-Stellvertreters Stumm aus Neunkirchen, und daß somit der Wahlkreis Saarbrücken, Ottweiler und St. Wendel in dieser Session unvertreten bleibt.

An Stelle des zum Protocollführer ernannten Abgeordneten Stumm wird der Abgeordnete Courth ernannt.

Von dem königlichen Landtags-Commissar die Mittheilung, betreffend die Uebernahme von drei Straßen auf den ostrheinischen Bezirksstraßenfonds des Regierungsbezirks Düsseldorf. Geht an den IV. Ausschuß.

Von demselben eine Petition mehrerer Industriellen aus dem Kreise Schleiden um Aufhebung der Barriären auf den Bezirksstraßen.

Der Marschall stellt die Frage, ob einer der Herren Abgeordneten diese Petition zu der seinigen machen will.

Der Abgeordnete Münster bemerkt, daß in der nächsten Sitzung am Mittwoch derselbe Antrag in einem Referate vorkomme, und daß demnach diese Petition sich von selbst erledige.

Die Petition wird nicht unterstützt und geht ad acta.

Von dem königlichen Landtags-Commissar die Mittheilung, daß der einberufene Stellvertreter Herr Lang-Gores zu Malmedy seine Verhinderung angezeigt hat, und an dessen Stelle Herr Ewald Zansen aus Montjoie einberufen worden ist.

Von demselben. Ein Antrag, betreffend die Bewilligung einer Unterstützung zum Bau einer Chaussee von Weyerbusch nach Herchen an die Gemeinde Werthausen im Kreise Altenkirchen. Geht an den IV. Ausschuß.

Gesuch einer Dienstmagd, Sibylla Dahmen zu Wanlo, um Ersatz eines Brandschadens an Kleidern in der Höhe von 50 Thln.

Der Landtag beschließt, dieses Gesuch an den Provinzial-Verwaltungsrath abzugeben.

Antrag des Abgeordneten Münster: der Landtag wolle beschließen, den Herrn Ober-Präsidenten zu veranlassen, daß die Kriegisleistungen aus den Jahren 1870/71 endlich regulirt werden möchten. (Bravo!)

Der Antrag wird genügend unterstützt und geht an den II. Ausschuß.

Antrag des Abgeordneten Richter auf Unterstützung der durch Wasser beschädigten Gemeinden des Kreises Berncastel.

Der Antrag wird genügend unterstützt und geht an den II. Ausschuß.

Es wird in die Tagesordnung eingetreten.

Der erste Gegenstand der Tagesordnung betrifft das Referat des II. Ausschusses auf Bewilligung einer Summe von 3,000 Mark aus den Zinsüberschüssen der Provinzial-Hilfscasse an den Professor Dr. aus'm Werth zur Herausgabe des vierten und fünften Bandes seines Werkes „Kunstdenkmäler des christlichen Mittelalters“.

Kunstdenkmäler des christl. Mittelalters von Professor aus'm Werth.

Referent ist der Abgeordnete Horst. Der II. Ausschuß tritt dem Antrage des Provinzial-Verwaltungsrathes bei und beantragt, der hohe Landtag wolle beschließen dem Professor Dr. aus'm Werth die Summe von 3,000 Mark aus den Zinsüberschüssen der Provinzial-Hilfscasse zu bewilligen.

Anl. 4.

Der Antrag des Ausschusses wird ohne Discussion genehmigt.

Referat des IV. Ausschusses, betreffend den Antrag des Verwaltungsrathes der Actienstraße von Mayen-Andernach und Remwied um einen Beitrag von 12 bis 15,000 Mark zur Instandsetzung der besagten Straße. Referent Abgeordneter Neusch.

Mayen-Andernach-Remwieder Actienstraße.

Der Ausschuß kann nicht anerkennen, daß mit der Bewilligung des beantragten Betrages die genannte Straße aus ihrem unfahrbaren Zustande gebracht werden kann, nimmt daher Bezug auf den Beschluß vom 3. April cr. und lehnt den Antrag der Petenten wiederholt ab.

Der Antrag des Ausschusses wird ohne Discussion einstimmig angenommen.

Der Marschall erklärt die Tagesordnung für erschöpft, schließt die Sitzung und beraumt die nächste Sitzung unter Angabe der Tagesordnung auf Mittwoch um 11 Uhr an.

(Schluß der Sitzung 11 $\frac{1}{4}$ Uhr.)

Wilhelm Fürst zu Wied,

Landtags-Marschall.

Fünfte Sitzung.

Verhandelt in der Aula der Realschule zu Düsseldorf am 8. September 1875.

Der Marschall eröffnet die Sitzung um 11 Uhr.

Das Protokoll der vierten Sitzung wird verlesen und genehmigt.

Als Protokollführer für die heutige Sitzung fungirt der Abgeordnete Court h.

Der Marschall theilt folgende Eingänge mit:

Der Abgeordnete Freiherr v. Scheibler hat angezeigt, daß er durch Unwohlsein verhindert ist, der heutigen Sitzung beizuwohnen.

Von dem Königlichen Landtags-Commissar ist eine Zuschrift eingegangen, betreffend die Uebernahme des Communalweges von Dornap über Düffel nach Wülfrath als Bezirksstraße auf den ostrheinischen Bezirksstraßen-Fonds des Regierungsbezirks Düsseldorf.

Geht an den IV. Ausschuß.

Antrag der Beamten der Provinzial-Feuer-Societät um Erhöhung ihrer Gehälter bei Gelegenheit der Ueberführung der Provinzial-Feuer-Societät von Coblenz nach Düsseldorf.

Der Director der Feuer-Societät Abgeordneter Senl hat die Petition zu der seinigen gemacht, dieselbe wird genügend unterstützt und geht an den III. Ausschuß.

Es wird in die Tagesordnung eingetreten.

Wahl des
Landes-Directors.

Referat des I. Ausschusses, betreffend die Wahl eines Landes-Directors für die Rheinprovinz. Referent Abgeordneter Dieke.

Der erste Ausschuß hat nach eingehender Erörterung der Angelegenheit beschlossen, dem hohen Landtage folgende Anträge zur Beschlußfassung zu unterbreiten.

- 1) Die Wahl eines Landes-Directors vorzunehmen.
- 2) Die Dauer der Wahl auf denjenigen Zeitpunkt festzusetzen, bis auf Grund einer neuen Provinzial-Ordnung für die Rheinprovinz ein neu gewählter Landtag zum erstenmale zusammentritt; mit der Maßgabe jedoch, daß der gewählte Landes-Director so lange die Amtsgeschäfte fortführt, bis er dieselben einem neu erwählten

und Allerhöchst bestätigten Nachfolger übergeben kann, diese Dauer im Ganzen aber auf sechs Jahre zu beschränken.

- 3) Dem zu wählenden Landes-Director ein jährliches Gehalt von 12,000 Mark und bis zur Herstellung einer Dienstwohnung im neu zu erbauenden Ständehause eine jährliche Miethsentschädigung von 4000 Mark, sowie nach sechsjähriger Dienstzeit im Falle der Nichtwiederwahl oder eingetretener Dienstunfähigkeit eine jährliche Pension von 4000 Mark zu gewähren, letztere mit der Maßgabe jedoch, daß wenn die Pensionirung aus einem dieser beiden Gründe vor Ablauf dieser sechs Jahre erfolgen muß, im ersten Jahre von dieser Summe ein Sechstel, im zweiten Jahre zwei Sechstel u. s. w. gezahlt werden sollen.
- 4) Den Provinzial-Verwaltungsrath zu bevollmächtigen, auf Grund dieser Bedingungen mit dem erwählten Landes-Director nach dessen Allerhöchster Bestätigung den Anstellungsvertrag abzuschließen.

Der Marschall eröffnet über diese Anträge die General-Diskussion und schließt dieselbe, da sich Niemand zum Wort meldet.

Demnächst bringt der Marschall die einzelnen Anträge des Ausschusses zur Abstimmung. Die Anträge sub Nr. 1, 2, 3 und 4 werden ohne Discussion angenommen.

Hierauf wird zu Nr. 2 der Tagesordnung, der Wahl des Landesdirectors, übergegangen. Die Wahl erfolgt durch Stimmzettel und ernennt der Marschall zu Scrutatoren die

Herren: Graf Stolberg und Freiherr von Fürstenberg (Gimborn).

Es sind 72 Stimmzettel abgegeben. Die absolute Majorität beträgt 37 Stimmen.

Es haben Stimmen erhalten:

Der Freiherr Hugo von Landsberg	49	Stimmen.
Der Provinzialrath Forster	12	"
Der Oberbürgermeister Bachem	8	"
Der Landrath Knebel	3	"
zusammen	72	Stimmen.

Der Marschall erklärt, daß somit der Freiherr Hugo von Landsberg zum Landesdirector gewählt ist.

Der dritte Gegenstand der Tagesordnung betrifft die Wahl zweier Mitglieder zum Provinzial-Verwaltungsrathe.

Der Marschall läßt zunächst die Wahl für den Regierungsbezirk Cöln vornehmen, es ist für das ausgeschiedene Mitglied Freiherr von Geyr ein Mitglied aus dem II. Stande zu wählen.

Der Abgeordnete Freiherr von Spieß beantragt, diese Wahl nach dem Vorgange früherer Jahre durch Acclamation zu vollziehen und schlägt vor, das ausgeschiedene Mitglied Freiherr von Geyr per Acclamation wiederzuwählen.

Dies geschieht.

Der Abgeordnete Feutges bemerkt, ob die Gültigkeit der Wahl nicht dadurch in Zweifel zu ziehen sei, daß mehrere Herren bei der Abstimmung durch Eigenbleiben gegen diese Wahl gestimmt hätten.

Der Abgeordnete Münster hält diesen Umstand für unwesentlich, da gegen das Wahlverfahren keine Einwendung erhoben worden sei und bei der Abstimmung die Minorität sich der Majorität zu fügen habe.

Wahlen zur
Ergänzung des
Prov.-Verwaltungs-
raths.

Der Marschall erklärt die Wahl für perfect, indem gegen den Vorschlag, den Abgeordneten Freiherrn von Geyr als Mitglied des Provinzial-Verwaltungsrathes per Acclamation zu wählen, kein Widerspruch erfolgt sei.

Der Abgeordnete Freiherr von Geyr nimmt die Wahl mit den Worten an: „Ich weiß das Vertrauen der hohen Versammlung im vollsten Maaße zu schätzen, und ich fühle mich deshalb verpflichtet, die getroffene Wahl anzunehmen.“

Demnächst wird zur Wahl eines Mitgliedes des Provinzial-Verwaltungsrathes für den Regierungsbezirk Coblenz übergegangen, es kann ein Mitglied entweder aus dem zweiten oder vierten Stande gewählt werden.

Der Marschall erklärt, daß die Wahl durch Stimmzettel zu vollziehen sei, da kein Antrag auf Wahl per Acclamation erfolgt ist.

Als Scrutatoren fungiren für diesen Wahlaet die Abgeordneten Graf Stolberg und Freiherr von Fürstenberg (Simborn).

Es sind abgegeben 70 Stimmzettel, davon beträgt die absolute Majorität 36.

Es haben Stimmen erhalten:

Herr Graf Westerholt 38

„ Fagenberg 32

Der Herr Graf Westerholt ist somit als Mitglied des Provinzial-Verwaltungsrathes gewählt und nimmt die Wahl an.

Wahl zur Rheinischen
Deputation für das
Heimathwesen.

Nr. 4 der Tagesordnung betrifft die Wahl eines Mitgliedes zur rheinischen Deputation für das Heimathwesen an Stelle des verstorbenen Bürgermeisters Dr. Wurzer.

Bei dieser Wahl, die durch Stimmzettel erfolgt, fungiren wieder dieselben Scrutatoren.

Es sind 71 Stimmzettel abgegeben, die absolute Majorität beträgt 36.

Es haben Stimmen erhalten:

Der Abgeordnete Bremig 38

Der Abgeordnete Seul 33

Der Marschall proclamirt den Abgeordneten Bremig als gewählt und nimmt derselbe die Wahl an.

Wahl der Commission
zur Mitwirkung bei
der Rentenbank-
Verwaltung.

Der letzte Gegenstand der Tagesordnung betrifft die Neuwahl zweier Commissare und zweier Stellvertreter zur Mitwirkung bei der Rentenbank-Verwaltung.

Der Marschall bemerkt, daß die beiden Commissare und deren Stellvertreter Graf von Kesselrode, Geh. Commerzienrath Hardt, Graf von Spee und Hauptmann a. D. Münster noch gegenwärtig dem Landtage angehören.

Der Abgeordnete Bremig beantragt, die genannten Herren als Commissare und Stellvertreter zur Mitwirkung bei der Rentenbank-Verwaltung per Acclamation wiederzuwählen.

Es erfolgt kein Widerspruch und erklärt der Marschall die Herren:

Graf von Kesselrode, Hardt, Graf von Spee und Münster für gewählt zur Mitwirkung bei der Verwaltung der Rentenbank.

Die anwesenden Herren Graf von Kesselrode und Münster nehmen die Wahl an.

Die Tagesordnung ist hiermit erledigt, der Marschall schließt die Sitzung und beraumt die nächste auf Donnerstag 11 Uhr an.

(Schluß der Sitzung 12 $\frac{1}{4}$ Uhr.)

Wilhelm Fürst zu Wied.

Landtags-Marschall.

Sechste Sitzung.

Verhandelt in der Aula der Realschule zu Düsseldorf am 9. September 1875.

Der Marschall eröffnet die Sitzung um 11 Uhr.

Das Protokoll der fünften Sitzung wird verlesen und genehmigt.

Als Protokollführer für die heutige Sitzung fungirt der Abgeordnete Freiherr von Kürstenberg-Borbeck.

Der Marschall theilt folgende Eingänge mit:

Von dem Provinzial-Verwaltungsrathe an den Landtag einen Entwurf des Spezial-Besetzungs-Stats für die Bezirks-Wegebau-Techniker der Rheinprovinz. Geht an den I. Ausschuss.

Von demselben. Regulativ, betreffend die Vereinigung der in der Rheinprovinz bestehenden Bezirksstraßen-Fonds und der Fonds zur Unterhaltung der Staatsstraßen zu einem Provinzial-Straßen-Fonds. Geht an den IV. Ausschuss

Von demselben. Reglement über Entschädigung bei polizeilich angeordneter Tödtung kranker Pferde und lungentranken Rindviehes in der Rheinprovinz. Geht an den I. Ausschuss.

Von demselben die vorrevidirte Landärmenrechnung pro 1873 mit dem Antrage, die Decharge ertheilen zu wollen. Geht an den II. Ausschuss.

Von dem königlichen Landtags-Commissar die Mittheilung, daß im Stande der Ritterschaft Herr von Nell zu Trier nachträglich seine Verhinderung angezeigt hat und der Herr Franz von Kesseler zu Haus Vock einberufen worden ist.

Es wird in die Tagesordnung eingetreten:

Referat des I. Ausschusses, betreffend die Einnahmen und Ausgaben der provinzial-ständischen Verwaltung pro 1876 nebst zusätzlichen Crediten für das Jahr 1875 in Folge des Dotationsgesetzes vom 8. Juli 1875.

Der Referent Abgeordneter von Heister führt zunächst die Hauptbestimmungen des Dotationsgesetzes vor, und geht dann zu den einzelnen Positionen der gedruckt vorliegenden Uebersicht der Einnahmen und Ausgaben der provinzial-ständischen Verwaltung pro 1876 nebst zusätzlichen Crediten für das Jahr 1875 über.

Der Marschall stellt nach Verlesung und Erläuterung jeder einzelnen Position Seitens des Referenten die Frage, ob dagegen etwas zu erinnern ist.

Geschäftliche
Mittheilungen.

Uebersicht der Einnahmen und Ausgaben der provinzial-ständischen Verwaltung pro 1876 nebst zusätzlichen Crediten für das Jahr 1875 in Folge des Dotationsgesetzes vom 8. Juli 1875.

Anl. 5, 6, 7, 8, 9.

Einnahmen.

A. Provinzialfonds.

- | | |
|---|---------------------------|
| 1. Jahresrente aus den Einnahmen des Staatshaushalts gemäß vorläufiger Feststellung durch die §§. 1 und 2 des Gesetzes vom 8. Juli 1875 (die definitive Feststellung erfolgt nach der Zählung im December 1875 durch besondere königliche Verordnung) | Mark. Pfg.
1,735,755 — |
|---|---------------------------|

Die Verwendungszwecke sind in den §§. 4 und 5 des Gesetzes vom 8. Juli 1875 bestimmt mit der Maßgabe, daß, soweit die Staatsregierung zur Ausführung von Chausseebauten für Rechnung der Staatskasse oder zur Unterstützung von andern als Staatsschaufseebauten sich verpflichtet hat, der betreffende Communalverband auf Verlangen der Staatsregierung in diese Verpflichtungen eintreten muß.

2. Antheil an den etwaigen Ersparnissen bei den zu Neu- und Umbauten der Staats-Chausséen, sowie zu Prämien für Chaussee-Neubauten im Staatshaushaltsetat ausgewetzten Fonds, welche der Provinz überwiesen werden möchten Mark. Pfg.
 (§. 4 letztes Alinea des Gesetzes vom 8. Juli 1875.) unbestimmte und unsichere Einnahme.
3. Antheil an den Capitalbeständen der gemäß §. 5 des Gesetzes vom 30. April 1873 gebildeten Fonds.
 2,326,635 M. (= $3 \times 3 \times 258,515$ Thlr. §. 3 des Gesetzes vom 8. Juli 1875.)
 (Die Effecten dieser Fonds werden in Anrechnung auf die für jeden der beteiligten Communalverbände sich ergebende Summe nach dem Cours der Berliner Börse vom 2. Januar 1876 überwiesen.)
 Da der Capitalbestand zur möglichsten Erhaltung vorgeschlagen wird, so ist er vor der Linie vorgetragen und nur in Einnahme gestellt.
4. Muthmaßliche Zinsen dieses Capitals (ad 3) vom 1. Januar 1873 bis ult. 1875 und zwar im 1. Jahre von $\frac{1}{3}$, im 2. Jahre $\frac{2}{3}$ und im 3. Jahre vom ganzen Capitale à 4 %
 = 186,130 M. 80 Pfg.
- | | | | |
|-------------------------------------|---------|--------|--------------|
| Jahreszinsen dieses ganzen Capitals | | | |
| in 1876 à 4 % | = 93065 | „ 40 „ | 279,196 20 |
| | | | 2,014,951 20 |
5. Gesamt-Zinsgewinn der Provinzial-Hülfskasse zur Verwendung zu gemeinnützigen Zwecken im Interesse des Provinzial-Verbandes nach den Resultaten des Jahres 1874, pro 1876 veranschlagt zu 140,000 —
 Der Capitalbestand beträgt Ende 1874 die Summe von 1,743,965 M. 40 Pfg. und pro 1876 muthmaßlich rund 1,750,000 M.
 Der Einnahme steht die Ausgabe in Folge separater Beschlüsse gegenüber, die theils schon gefaßt sind, theils noch extrahirt werden.
- Anmerkung.**
- Der ursprüngliche Dotationsfonds, rüchssichtlich dessen der in der königlichen Botschaft vom 7. April 1847 und dem Abschied an die zum vereinigten Landtage versammelten Stände vom 24. Juni dess. Jahres gemachte Vorbehalt wegen Zurückziehung desselben bei nicht statutenmäßiger Verwendung oder nach erfolgtem Anwachsen desselben auf das Doppelte durch §. 8 des Ges. vom 8. Juli 1875 aufgehoben ist, sowie die demselben bisher zu gewachsenen Capitalbestände sind gemäß §. 9 des citirten Gesetzes als Capitalbestand zur Gewährung von Darlehn zu erhalten.
6. Zinsgewinn des Meliorationsfonds zur freien Verfügung der Provinzial-Verbände pro 1876 Mark. Pfg.
 11,050 —
 Der bisherige Capitalbestand beträgt Ende 1874 = 143,997 Thlr. 21 Sgr. 9 Pfg., bleibt als solcher zur Gewährung von Darlehn fortbestehen und wird muthmaßlich pro 1876 betragen: 145,000 Thlr. = 435,000 M.
7. Zuschüsse zu Beihilfen und Prämien für Hebammen und Hebammenzöglinge aus der Staatskasse (§. 12 des Gesetzes vom 8. Juli 1875) 930 —

	Mark	Pfg.
Der Einnahme steht die bestimmungsmäßige Verwendung durch den Provinzial-Verwaltungsrath in der Ausgabe gegenüber.		
8. Zuschuß zur Unterhaltung des Provinzial-Hebammen-Lehrinstituts zu Cöln (§. 13 des Gesetzes vom 8. Juli 1875) (Die Einnahme erscheint bei der Instituts-Verwaltung wieder in Ausgabe.)	4,972	50
9. Zuschüsse zur Unterstützung niederer landwirthschaftlicher Lehranstalten (§. 14 des Gesetzes vom 8. Juli 1875) . (Der Einnahme steht die bestimmungsmäßige Ausgabe gegenüber, conf. Vorlage des Landtags-Commissars vom 29. Aug. cr.)	12,600	—
10. Einnahmen aus Staatsnebenfonds, welche der Provinz zur Verwaltung und Verwendung mit allen bisher der Staatsverwaltung hinsichtlich dieser Fonds zustehenden Rechten und obliegenden Verpflichtungen überwiesen sind (§. 15 des Gesetzes vom 8. Juli 1875). Die Einnahme ist nach der dem Gesetze beigegebenen Uebersicht aufgenommen und wird durch die bestimmungsmäßige Verwendung Seitens des Provinzial-Verwaltungs-Raths in der Ausgabe compensirt. Die geringen Differenzen gegen die Mittheilungen des Landtags-Commissars in den Erträgen der Polizeistrafgelder-Fonds sind hier irrelevant, da sie nur die Rechnung betreffen.		
a. Ehrenbreitsteiner allgemeiner Armen-Fonds von 15,150 Thlr. = 45,450 M. Zinsen	1,725	—
b. Polizeistrafgelder-Fonds zur Unterstützung verlassener Findel, und verwaister Kinder u. des rechtsrheinischen Theiles des Regierungs-Bezirks Coblenz; Capital 24,000 M. Jahresstrafgelder und Zinsen	11,624	80
c. Desgleichen des linksrheinischen Theiles des Regierungs-Bezirks Coblenz; Capital 13,500 M. Laufende Jahres-Einnahmen an Strafgebern und Zinsen	13,457	50
d. Desgleichen des rheinisch-rechtlichen Theiles des Regierungs-Bezirks Düsseldorf; Capital 22,238 M. 90 Pfg. in Effecten 14,400 M. — Pfg. in Baar 7,838 M. 90 Pfg. Laufende Einnahmen an Strafgebern und Zinsen	51,708	81
e. Desgleichen des landrechtlichen Theiles des Regierungs-Bezirks Düsseldorf; Capital 72,042 M. 56 Pfg. in Effecten 65,750 M. — Pfg. in Baar 6,292 M. 56 Pfg. Laufende Einnahmen an Strafgebern und Zinsen	22,528	40
f. Desgleichen des Regierungs-Bezirks Cöln; Capital { in Effecten 39,570 M. — Pfg. in Baar 32,906 M. 15 Pfg. Laufende Einnahmen an Strafgebern und Zinsen	53,994	48
g. Desgleichen des Regierungs-Bezirks Trier; Capital 67,200 M. Laufende Einnahmen an Strafgebern und Zinsen	40,676	25

h. Desgleichen des Regierungs-Bezirks Aachen; Capital 48,900 M.	Mark	Psgr.
Laufende Einnahmen an Strafgebern und Zinsen	32,431	90
Polizeistrafgelder-Summa	228,147	14
<hr/>		
11. Zur Verwaltung und Unterhaltung der Staatschassen einschließlich der Kosten der Befoldung und Pensionirung des für die obere Leitung der Neu- und Unterhaltungsbauten, sowie für die Beaufsichtigung der Chausseen neu anzustellenden beziehungsweise schon vorhandenen Beamtenpersonals.		
a. Jahresrente nach §. 20 Alin. 1 des Gesetzes vom 8. Juli 1875	1,605,850	—
b. Antheil an den noch nicht definitiv vertheilten 4 Millionen M. nach der Volkszählung vom Dezember 1871 (Die definitive Vertheilung erfolgt nach der Volkszählung im December 1875 durch Königliche Verordnung (§. 2) und zwar zur Hälfte nach dem Flächeninhalte, zur Hälfte nach der durch die Volkszählung ermittelten Civilbevölkerung.)	670,813	23
c. Einnahmen aus Nutzungen und Pertinenzen einschließlich der Chausseewärter- und Einnehmer-Häuser. (Grasnutzungen in den Gräben und Böschungen, Einnahme aus den Weidpflanzungen.) Diese Erträge, welche nach den Gesetzmotiven für den ganzen Staat pro 1875 die Summe von 138,000 M. betragen, sind nach den Erklärungen der Regierungsvertreter der Hauptsache nach zur Belohnung und Unterstützung der Chausseeausscher verwendet worden. Im Verhältniß der Weitenzahl durchlaufend ca.	29,540	—
Haupt-Summa Provinzialfonds	4,718,854	07

B. Kreisfonds.

12. Antheil an der durch die §§. 1 und 2 des Gesetzes vom 30. April 1873 für die Durchführung der Kreisordnung und der zu erlassenden ähnlichen Gesetze aus den Einnahmen des Staatshaushalts zur Verfügung gestellten Summe von jährlich 1 Million Thaler (§. 26 des Gesetzes vom 8. Juli 1875).		
a. Jahresrente vom 1. Januar 1876 ab	333,411	—
Dieselbe ist dem Provinzial-Verband überwiesen, um bis zum Erlasse weiterer gesetzlicher Bestimmungen über deren Verwendung dieselbe entweder zinsbar zu belegen oder zu den Zwecken der Provinzialrente, für die Hebammenlehranstalt, die niederen landwirthschaftlichen Schulen und die Straßenverwaltungszwecke (§§. 4, 13, 14. und 20 des Gef. vom 8./7. 75) zu verwenden.		
b. Capitalantheil dieser Rente seit 1873 zu gleichem Zwecke der Provinz überwiesen	1,000,233	—

(Die Ueberweisung der bei den Fonds vorhandenen Effekten erfolgt in Anrechnung auf die für jeden der Verbände sich ergebende Summe nach dem Cours der Berliner Börse vom 2. Jan. 1876.)

e. Zinsen.

a. Antheil an den, diesem Capital bis zum 1. Januar 1876 zugewachsenen Zinsen zu 4%	80,018	64
b. Jahreszinsen pro 1876 zu 4%	40,009	32
	<u>1,453,671</u>	<u>96</u>

Summa im Ganzen 6,172,526 03

excl. des zu 3 vor der Linie vorgetragenen Capitals von 2,326,635 Mark.

Zu diesen vorstehenden Einnahme-Positionen findet sich nichts zu erinnern.

Demnächst wird zu den Ausgaben pro 1876 unter Hinzurechnung einzelner Mehrexfordernisse in 1875 gegen die Etats übergegangen.

Ausgaben.

A. Provinzialfonds.

Tit. I.

Central-Verwaltung.

1. Landtagskosten gemäß dem Etat für die provinzialständische Central-Verwaltung	36,000	—
2. Kosten der Central-Verwaltung, welche bisher umgelegt wurden, gemäß Pof. 3 der Einnahme des Etats	78,600	—
3. Supplementarcredite zum Etat der Centralverwaltung mit Rücksicht auf deren Ausdehnung:		
a. Ad III. A. Gehalt des Landesdirectors gemäß Beschluß des Provinzial-Landtags vom 6. April 1875:		
Gehalt 12,000 Mark		
Wohnungsentschädigung 4,000 "	16,000	—
Gehalt des 2. Oberbeamten	6,000	—
" " 3. "	5,400	—
(Einer der Oberbeamten soll zugleich Justitiarius sein.)		
Gehalt für einen oberen Bautechniker für das Hochbauwesen und die Straßen-Bauverwaltung	6,600	—
Gehalt für einen 2. oberen Bautechniker	5,400	—

Die von dem Abgeordneten Zentges zu Nr. 3 aufgeworfene Frage, ob in dem angegebenen Gehalt der neu anzustellenden Oberbeamten die Wohnungsentschädigung mit inbegriffen sei, wird von dem Referenten bejaht.

Der Abgeordnete Dieke hält es für zweckmäßig, um jeden Zweifel zu beseitigen, in dem Etat bei den Gehältern zu sagen: incl. Wohnungs-Entschädigung, und wolle er nur darauf aufmerksam machen, daß in Bezug auf die Wohnungsentschädigung ein neues Gesetz existire.

Der Marschall bemerkt, daß nur in dem Falle, wenn in dem Etat Dienstwohnungen angeführt werden, deren Fertigstellung noch nicht stattgefunden habe, eine Wohnungsentschädigung vorgesehen sei.

Die vorstehenden Positionen werden genehmigt.

	Marf.	Pfg.
b. Ad III B. Bureau- und Kassenbeamte:		
Für 6 Sekretaire resp. Registratoren mit einem Durchschnitts- gehalt von 3000 Marf in Abstufungen von 2400 Marf bis 3900 Marf	18,000	—
Für 4 Sekretariats-Assistenten mit einem Durchschnittsgehalte von 2100 Marf	8,400	—
Für 4 Hülfsstechniker mit dem Durchschnittsgehalt von 1000 Thlr. = 3000 Marf	12,000	—
Für einen Rentmeister	4,050	—

Der Abgeordnete Dieze bemerkt, daß ihm das Gehalt eines Rentmeisters zu niedrig bemessen scheine, wie überhaupt der Etat den Eindruck auf ihn gemacht habe, daß derselbe zu knapp bemessen sei. Er wolle jedoch keinen Antrag auf Erhöhung der Positionen stellen.

Der Marschall erklärt, daß der Etat nur für ein Jahr aufgestellt sei und daß der nächste den Verhältnissen entsprechend abgeändert werden könne.

Die vorstehenden Positionen werden genehmigt.

	Marf.	Pfg.
Für einen Rechnungsrevisor oder einen weiteren Sekretair	4,050	—
(Die Hilfsarbeiter zur Rechnungsrevision werden aus der Zahl der Hilfsarbeiter nach Bedürfnis zugewiesen.)		
Für einen 2. Boten resp. Büreaudiener und Aktenhefter ad III Pos. 10	1,000	—
Für Hilfsarbeiter, namentlich für Schreibhülfe, Vermehrung in der Kanzlei zu Diäten ad III. Pos. 11	6,000	—
(Der Statscredit beträgt 3000 Marf.)		
e. Ad IV. 1. Zu Diäten und Reisekosten der Beamten	12,000	—
(Der Statscredit beträgt 6000 Marf.)		
d. Zu sächlichen Ausgaben der Central-Verwaltung	16,950	—
e. Ad V. 2. Für unvorhergesehene Fälle	2,150	—
(Der Statscredit beträgt 2400 Marf.)		

4. Zu Diäten und Reisekosten der bürgerlichen Mitglieder der Ober-Ersatz-
commission 5,000 —

5. Erste Rate zum Ständehausbau 380,000 —

Gemäß Beschluß des Provinzial-Landtages vom 8. Juni 1874 ist das Baucapital event.
aus der Dotationsrente zu entnehmen, welche vom 1. Januar 1873 auf die Provinz entfällt.

Die erforderliche Ausgabe kann aus der Rente beziehungsweise aus den Zinsen der auf-
gesparten Provinzialrente vom 1. Januar 1873 ab bis incl. 1876 von

186,130 Marf 80 Pfg. und

93,065 „ 40 „

279,196 Marf 20 Pfg.

(conf. Einnahme sub Pos. 4) gedeckt werden.

Der Abgeordnete Freiherr von Solmacher beantragt, das zweite Minus in Nr. 5
von den Worten: „Die erforderlichen Ausgaben“ bis „gedeckt werden“, zu streichen.

Der Referent bemerkt, daß dieser Satz deswegen in den Etat aufgenommen worden
sei, um dem Landtage dahin eine Uebersicht zu geben, daß die erste Rate zum Ständehausbau aus

der überwiesenen Dotationsrente und den Zinsen bestritten werden könne, ohne zu Umlagen auf Kosten der Provinz übergeben zu müssen.

Der Abgeordnete Dieze schließt sich dem Antrage des Abgeordneten Freiherrn von Solemacher auf Streichung des Sages an.

Der Abgeordnete von Eyhern erklärt sich gegen diesen Antrag, denn es liege kein Grund vor, diese so allgemein gehaltene Nachweisung in Wegfall zu bringen.

Der Abgeordnete Freiherr von Solemacher spricht sich wiederholt für die beantragte Streichung des Sages aus, der nicht hierher gehöre.

Der Marschall bringt den Antrag auf Streichung dieses Sages zur Abstimmung.

Der Antrag wird mit großer Majorität abgelehnt.

Die vorstehenden Positionen werden genehmigt.

Des Weiteren kommt in 1876 zur Verwendung, der Zuschuß des Markt Pfg.
Staates zum Ständehausbau, der vorerst Seitens der Staatsregierung nur zur Höhe von rund 70,000 M. zugesagt ist

Summa Centralverwaltung 623,600 —

Der Marschall stellt die Frage, ob gegen die ganze Summe etwas zu erinnern sei.

Wird verneint und ist demnach genehmigt.

Tit. II.

Landarmen-Verwaltung.

Markt Pfg.

- | | |
|---|-----------|
| 1. Bedürfniszuschüsse an die Landarmen-Verwaltung laut Pos. 3 der Einnahme des Spezial-Etats | 311,100 — |
| 2. Supplementarcredite | |
| a. für Braunweiler | |
| Ersatz des weggefallenen Staatszuschusses von 7875 Thlr. pro 1875 und 1876 mit | 47,250 — |
| Supplementarcredit zum Etat pro 1875 mit | 32,434 — |
| desgleichen " " " 1876 mit | 39,179 — |
| (Laut Spezialberechnung sind diese Credite durch das Anwachsen des Personalbestandes auf 704 Köpfe erforderlich.) | |
| b. für das Landarmenhaus in Trier, dessen Uebergang in die Verwaltung mit dem 1. Januar l. J. in Aussicht genommen ist, zur Deckung des Ausfalls in den Anstaltseinnahmen durch Entziehung des Staatszuschusses von jährlich 5687 Thlr. 15 Sgr. pro 1875 und 1876 | 34,125 — |

Summa Landarmen-Verwaltung 464,088 —

Die vorstehenden Positionen werden im Einzelnen und Ganzen genehmigt.

Tit. III.

Irren-Anstalten.

Markt Pfg.

- | | |
|---|-----------|
| 1. a. Irren-Anstalt zu Siegburg, Zuschuß zum Etat, welcher bisher auf die Provinz umgelegt wurde (Pos. II. Nr. 6 der Einnahmen) | 192,000 — |
| b. Supplementarcredite dieser Anstalt:
bei Tit. I. Pos. 17 der Ausgabe für 34 Wärter und Wärterinnen | 642 — |

	Mark	Pfg.
bei Tit. I. Pos. 18 für Wärter und Wärterinnen der höheren Verpflegungsklassen	216	—
e. Gehaltserhöhung für den evangelischen Anstalts-Geistlichen	300	—
2. Zuschuß zur Irren-Anstalt zu Merzig laut besonderem Etat mit Motiven unter der Annahme der Besetzung mit 200 Kranken	109,000	—
3. Desgleichen Zuschuß für die neue Irren-Anstalt zu Andernach	109,000	—
4. Desgleichen Zuschuß für die neue Irren-Anstalt zu Puderhof bei Be- setzung mit 300 Kranken	150,000	—
	<hr/>	
Summa Irren-Anstalten	561,158	—

(Vorschläge des
Prov.-Verw.-Raths
Nr. 6, 7, 8 u. 9
der Anlage.)

Der Referent trägt zu Nr. 2, 3 und 4, betreffend die Zuschüsse zu den Irren-Anstalten zu Merzig, Andernach und Puderhof die Etats-Voranschläge der genannten Anstalten vor, und werden die Ausgabe-Positionen dieser Anstalten en bloc genehmigt.

Tit. IV.

Hebammen-Lehr-Anstalt zu Cöln.

	Mark	Pfg.
1. Zuschuß, welcher aus der Staatskasse als Dotationsrente gewährt wird (confr. Pos. 8 der Einnahme dieses General-Etats)	4972	50
2. Bedürfniszuschuß der Anstalt, welcher bisher auf die Gemeinden des Bezirks umgelegt worden ist, gemäß Tit. III der Einnahme des Spezial- Etats der Anstalt	30,000	M.

Hiervon gehen ab die Kostenbeiträge von circa 50 Schülerinnen, welche bisher gemäß der Aufstellung des Etats auf Kosten der Provinz ausgebildet wurden, die später auf Kosten der Kreise auszubilden sind (confr. Ges. vom 28. Mai 1875 über die Verpflichtung zur Unterstützung hilflosbedürftiger Hebammen etc.)

15,000 M.

Daher würden als Bedürfniszuschuß erforderlich bleiben	15,000	—
3. Supplementarcredite zum Anstalts-Etat und zwar:		
a. zu I. Pos. 1 Gehalt des Directors von 850 Thlr.	1050	—
b. zu Pos. 2 Gehalt des Oekonomie-Beamten ad 500 Thlr.	600	—
c. zu Pos. 4 Remuneration der Wirthschafterin ad 130 Thlr.	60	—
d. für eine 2. Haushebamme beim Wegfall der Repetentinnen, neben freier Station	600	—
e. zu Pos. 5 Lohnerhöhung für die beiden Mägde (dieselben be- ziehen 48 Thlr. nach dem Etat)	72	—

Summa Hebammenlehr-Anstalt 22,354 50

Die vorstehenden Positionen werden im Einzelnen und Ganzen genehmigt.

Tit. V.

Provinzial-Blinden-Anstalt zu Düren.

1. Zuschuß aus Provinzial-Mitteln ad Tit. I. der Einnahme des Etats	30,000	—
2. Desgleichen Nr. 1 des Nachtrags zum Etat	8280	—

	Marf.	Pfg.
3. Supplementarcredit zum Etat der Anstalt:		
a. ad Tit. I. der Ausgaben, Erhöhung des Gehalts der Schließerin von 52 Thlr. um	96	—
b. ad Tit. III. für Vermehrung der Bettwäsche, einmalige Ausgabe von	2000	—
c. Mehrausgabe für Heizung und Beleuchtung ad IVc. einschließlich der Remuneration des Maschinisten (Dampfwasserheizung und Gasbeleuchtung der neuen Anstalt machen einen erhöhten Credit nothwendig.)	1500	—
d. Mehrausgabe für die beiden Anstaltsgeistlichen à 75 Marf	150	—
e. Mehrausgabe für Musikunterricht	150	—
f. für eine Wirthschafterin der alten Anstalt nebst freier Station	400	—
g. „ eine Magd	150	—
h. „ zwei Wärter, nebst freier Station à 350 Marf	700	—
i. „ 30 Pfleglinge à 7 Thlr. monatlich	7560	—
k. „ Umzug in die neue Anstalt und Verziehung der Orgel zc. einschließlich des Transports des Möblements der Beamten auf Liquidation	1000	—
l. für Reparaturen im alten und neuen Gebäude, Mehrkosten gegen den Statscredit von 310 Thlr.	600	—
m. für Beschaffung neuer Möbel zc. für die neue Anstalt	7940	—
4. Supplementarcredit zum Ausbau der Blindenanstalt	86,360	—
Summa Blindenanstalt	146,886	—

Der Abgeordnete Dietze wünscht in Bezug auf die Positionen zu Nr. 3, daß der Provinzial-Verwaltungsrath in den Vorschlägen etwas präciser vorgehen möge.

Durch die von dem Abgeordneten Freiherr von Solmacher und dem Referenten abgegebene Erklärung wird die Bemerkung als erledigt angesehen.

Die vorstehenden Positionen werden im Einzelnen und Ganzen genehmigt.

Tit. VI.

Taubstumm- Anstalten.

	Marf.	Pfg.
1. Zuschuß aus Provinzial- Mitteln, soweit die eigenen Einnahmen nicht reichen. Tit. V. der Einnahme des Hauptetats	58,800	—
2. Supplementarcredit zum Anstaltsetat für Kempen pro 1875:		
Mehrgehalt des Lehrers Mund	288	75
Gehalt des 4. Lehrers	366	67
3. Supplementarcredit pro 1875 für Brühl:		
Gehalt eines 4. Lehrers	366	67
Gehaltserhöhung für den 3. Lehrer	160	—
4. Desgleichen pro 1876 für Lehrer Mund in Kempen, Mehrgehalt	495	—
Gehalt des 4. Lehrers à 1500 Marf und 10% Wohnungsgeld	1650	—
5. Desgleichen Gehalt für einen 4. Lehrer in Brühl	1650	—
6. Mehrgehalt des 3. Lehrers in Brühl	450	—
7. Für Umfassungsmauern in Brühl, Mehrkosten gegen den bewilligten Credit	1050	—

	Mark Pfg.
8. Für Einrichtung eines 4. Schulzimmers in Brühl	450 —
9. Für Zuschüsse zur Unterhaltung der Cholerafonds-Freischüler in der Taubstimm-Anstalt zu Cöln	1500 —

Summa Taubstimm-Anstalten 67,227 09

Die vorstehenden Positionen werden im Einzelnen und im Ganzen genehmigt.

Tit. VII.

Ausgaben nach dem Auszuge der Staatslasten aus Cap. 102, Tit. V. und Cap. 125, Tit. 21 des Staatshaushaltsetats, welche der Provinz für die im §. 1 des Gesetzes vom 8. Juli 1875 ge- währte Jahresrente übertragen gemäß der dem Provinzial-Land- tage gemachten besonderen Regierungs-Vorlage vom 29. August 1875 L. C. 5. 2197 Thlr. 11 Sgr.	6,592 10
--	----------

Die vorstehende Position wird genehmigt.

Tit. VIII.

Recapitulation der, der Dotation bis hierher gegenübergestellten Ausgaben . . 1,891,905 69

	Mark Pfg.
I. Centralverwaltung	623,600 —
II. Landarmen-Verwaltung	464,088 —
III. Irrenanstalten	561,158 —
IV. Hebammenlehranstalt zu Cöln	22,354 50
V. Blindenanstalt zu Düren	146,886 —
VI. Taubstimm-Anstalten	67,227 09
VII. Verpflichtungen zu Lasten der Jahresrente	6,992 10

Summa 1,891,905 69

Hiergegen balancirt die Jahresrente und Zinsen des Pro-
vinzialfonds pos. 1 und 4 der Einnahme = 2,014,951 M. 20 P.

und pos. 8 Zuschuß zur Hebammenlehr-

Anstalt = 4,972 M. 50 P. 2,019,923 70

Es bleiben zur Disposition 128,018 01

Der Referent schlägt vor, am Schlusse des Titels VIII. folgenden Zusatz zu machen:
„Auf diese zur Disposition bleibende Summe werden angerechnet werden können die zur
Zeit in ihrer Höhe nicht zu überschlagenden Ausgaben für Straßenbauten pro 1876, welche nach
§. 4 des Gesetzes vom 8. Juli 1875 der bisher verpflichteten Staatscasse abgenommen und auf
den Provinzialverband überwiesen werden.“

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Tit. IX.

	Mark Pfg.
Verwendung des Zinsgewinnes der Provinzialhilfskasse zu gemein- nützigen Zwecken im Interesse des Provinzial-Verbandes in Folge besonderer bereits ergangener oder noch ergehender Beschlussfassungen des Provinzial-Land- tages conf. pos. 5 der Einnahme	140,000 —

Tit. X.

Verwendung des Zinsgewinnes des Meliorationsfonds, welcher zur freien Verfügung steht conf. pos. 6 der Einnahme	Mark	11,050	—
---	------	--------	---

Tit. XI.

Beihilfen und Prämien für Hebammen und Hebammenzöglinge (conf. pos. 7 der Einnahme) dem Provinzial-Verwaltungsrath zur Disposition gemäß der Separat-Regierungs-Vorlage vom 29. August c. L. C. 5		930	—
---	--	-----	---

Tit. XII.

Zur Unterstützung niederer landwirthschaftlicher Lehranstalten (Ackerbau-, Obstbau-, Wiesenbau- u. s. w. Schulen) conf. pos. 9 der Einnahme und die besondere Regierungs-Vorlage vom 29. August c. Nr. 7087		12,600	—
---	--	--------	---

Tit. XIII.

Verwendung der disponibeln Erträge des Ehrenbreitsteiner Armenfonds und der verschiedenen Polizeitrafgebersfonds gemäß den stiftungsmäßigen oder gesetzlichen Zwecken durch den Provinzial-Verwaltungsrath conf. pos. 10 der Einnahme und die besondere Regierungs-Vorlage vom 29. August c. L. C. 4		228,147	14
--	--	---------	----

Tit. XIV.

Für Unterhaltung u. der Staatsstraßen conf. pos. 11 der Einnahme	2,306,203	23
Ueber die hieraus zu bestreitenden Ausgaben für Organisation einer Verwaltung zur Uebernahme der Straßenverwaltung wird eine besondere Vorlage dem Provinzial-Landtage unterbreitet werden.		

Summa Provinzial-Fonds 4,718,854 07

B. Kreisfonds.

Es wird vorgeschlagen, die neue Kreisrente und die Zinsen der aufgesparten Rente von 1,000,233 M. conf. pos. B. 12 der Einnahme zu capitalisiren und dem Fonds zuzuschlagen, daher durchgehend in Ausgabe . . .	1,453,671	96	Kreisfonds- Dotations-Rente.
Dazu der Provinzial-Fonds excl. des Capitalstockes nach Vorstehendem	4,718,854	07	
Summa Summarum	<u>6,172,526</u>	03	

Tit. IX—XIV angenommen und genehmigt.

Der Abgeordnete Freiherr von Solmacher bemerkt, es werde hier der Vorschlag gemacht, die neue Kreisrente und die Zinsen der aufgesparten Rente von 1,000,233 Mark der Einnahme zu capitalisiren und dem Fonds zuzuschlagen, er würde aber bitten, sich dem Wortlaute des Gesetzes anzuschließen und die Summe zu afferviren.

Der Abgeordnete Dietze hält es für nothwendig, zu dem vorgelegten Etat die Bemerkung einzuschalten, daß die jährlichen Zinsen des Dotationscapitals von 1,000,233 Mark, sowie die jährliche Kreisrente so lange zum Kapital geschlagen werden, bis darüber gesetzliche Bestimmungen erlassen sind.

Der Abgeordnete von Eynern erklärt sich gegen diesen Vorschlag. Es handele sich hier um Gelder, die den Kreisfonds betreffen, und wie man über diese angesammelten Gelder nach Erlaß der neuen Kreisordnung verfügen wolle, könne man ruhig der Zeit überlassen, in der diese Gelder zur Verwendung kämen.

Abgeordneter Graf zu Stolberg: Er könne sich der Ausführung des Vorredners nicht anschließen. Der Provinzial-Landtag würde schon jetzt in der Lage sein, über diese Gelder anderweitig zu verfügen, und deshalb erscheine ihm eine derartige Bestimmung, wie sie von dem Freiherrn von Solemacher und Herrn Diege in Anregung gebracht sei, sehr zweckmäßig.

Der Abgeordnete Bremig bemerkt, daß man keinen Beschluß fassen könne, wodurch das Gesetz abgeändert werde.

Der Referent führt aus, daß man von der in dem Gesetz enthaltenen Alternative Gebrauch machen könne, und daß es dem Landtage zustehe, sich für dasjenige Prinzip auszusprechen, welches er für richtig halte.

Abgeordneter Bremig: Wenn das Bedürfnis vorliege, von der Alternative Gebrauch zu machen, so habe man das Gesetz zur Seite. Man wolle aber durch diesen Vorschlag auch den späteren Landtagen die Hände binden, was nicht angehe.

Der Abgeordnete Diege stellt den Antrag: Der hohe Landtag wolle beschließen, zu dem vorgelegten Etat in Ausgabe B. Kreisfonds, die Bemerkung einzuschalten, daß die jährlichen Zinsen des Dotations-Capitals von 1,000,233 M., sowie die jährliche Kreisrente so lange zum Capital geschlagen werden, bis darüber weitere gesetzliche Bestimmungen erlassen werden.

Der Marschall stellt den Antrag zur Diskussion.

Der Abgeordnete Bremig bemerkt, daß er, nachdem er den Wortlaut des Antrages gehört habe, den Zusatz erst recht für unzulässig halte. Für den gegenwärtigen Landtag würde das Prinzip gewahrt, wenn er von der Alternative, das Geld zu verwenden, keinen Gebrauch mache. Wenn aber ein späterer Landtag vor Erlaß der Kreisordnung das Bedürfnis fühle, diese Gelder anzugreifen, so könne man ihn nicht daran hindern, denn er habe das Gesetz zur Seite.

Der Abgeordnete von Eynern schließt sich den Ausführungen des Abgeordneten Bremig an.

Der Abgeordnete Diege vertheidigt seinen Antrag. Er könne nicht einsehen, warum man über die zur Verfügung gestellte Rente nicht disponiren solle.

Abgeordneter Bremig: Jetzt könne man in Anbetracht der Befugniß, welche die Schlußbestimmung des §. 26 enthalte nur sagen, wir wollen von den Geldern nichts angreifen und damit sei genug geschehen.

Der Abgeordnete Zentges bemerkt, daß ihm der Antrag des Abgeordneten Diege unzulässig erscheine, und schließt sich der Ansicht des Vorredners an.

Der Abgeordnete Freiherr von Solemacher führt aus, daß der Landtag in der Lage sei, hierüber Verfügungen auf die nächsten Jahre hinaus zu treffen. Ebenso gut wie man die Summe ausgeben könne, habe man auch das Recht, zu beschließen, die Summe zu asserviren.

Abgeordneter Diege: In seinem Antrage sei nichts Ungegesetzliches enthalten, denn derselbe gehe nur dahin, heute schon zu beschließen, die Zinsen so lange zu asserviren, bis darüber gesetzlich weitere Bestimmungen erlassen werden. Der künftige Landtag werde nach seiner Ansicht das ausführen, was der gegenwärtige Landtag in Bezug auf diesen Punkt beschlossen habe.

Abgeordneter Bremig: Er müsse wiederholen, der Landtag habe nur das Recht, das Geld zinsbar zu belegen, oder nach den in §. 4, 13, 14 und 20 des Dotationsgesetzes angegebenen

Zwecken zu verwenden, aber derselbe könne nicht eine Resolution fassen, daß das Geld nicht angegriffen werden solle.

Abgeordneter Zentges: Nach seiner Ansicht trete man in Widerspruch mit dem Gesetz, wenn man über zukünftige Fonds verfügen wolle.

Der Abgeordnete Dieze vertheidigt nochmals seinen Antrag und weist auf die über diesen Punkt in Berlin geführten Verhandlungen hin.

Der Referent führt aus, daß es sich in diesem Moment um eine principielle Entscheidung des Landtages handle. Der Provinzial-Landtag müsse eine gewisse moralische Verpflichtung anerkennen sofern nicht eine zwingende Nothwendigkeit vorhanden sei, für die Kreise dasjenige weiter anzufammeln und zu verwalten, was überwiesen worden sei.

Der Marschall schließt die Discussion und bringt den Antrag des Abgeordneten Dieze zur Abstimmung.

Der Antrag wird abgelehnt.

Der Referent verliest hierauf die Anträge des Provinzial-Verwaltungsraths an den Landtag.

Der Provinzial-Landtag wolle 1) die vom Verwaltungsrathe vorgeschlagenen Einnahmen und Ausgaben der provinzialständischen Verwaltung pro 1876 nebst zusätzlichen Crediten für das Jahr 1875, wie dieselben in der Anlage gedruckt vorliegen, genehmigen, und 2) den Verwaltungsrath ermächtigen, für den Fall, daß im Jahre 1876 kein Landtag zur Etatberathung zusammentritt, auch die Verwaltung des Jahres 1877 auf Grund des jetzt neu festgestellten ordentlichen Etats von 1876 fortzuführen und für 1877 die zweite und letzte Rate des für den Ständehausbau bewilligten Crediten aus den bereiten Beständen der Verwaltung zu entnehmen und zu dem Bau zu verwenden.

Der I. Ausschuß tritt dem Antrage des Provinzial-Verwaltungsrathes bei und befürwortet dessen Annahme durch den Landtag.

Der Marschall bringt den Antrag zur Abstimmung und wird derselbe angenommen.

Nach einer kurzen Pause wird um 2 Uhr die Sitzung wieder eröffnet und zur Nr. 4 der Tagesordnung übergegangen.

Referat des II. Ausschusses, betreffend den Ständehausbau, insbesondere auch den zu be- Ständehausbau.
antragenden Staatszuschuß hierzu.

Der Referent Abgeordneter Courtth verliest den gedruckt vorliegenden Bericht.

Der II. Ausschuß hat den Bericht und Antrag des Verwaltungsrathes zu dem seinigen gemacht und genehmigt eine von der gewählten Subcommission im Entwurfe vorgelegte Petition an Se. Majestät den Kaiser und König und beantragt bei dem Landtage auch seinerseits den Bericht sowie die Petition genehmigen zu wollen.

Der Marschall eröffnet die allgemeine Discussion und schließt dieselbe, da sich Niemand zum Wort meldet.

Der Antrag des Ausschusses wird bei der Abstimmung einstimmig angenommen.

Der Referent, Abgeordneter Courtth verliest hierauf die über diesen Gegenstand an Se. Anl. 11.
Majestät den Kaiser und König gerichtete Adresse, welche der II. Ausschuß vorberathen hatte.

Die Adresse wird bei dieser Abstimmung genehmigt.

Es folgt das Referat des IV. Ausschusses, betreffend das Gesuch des Bürgermeisters Zuschuß zum Wege-
bau von Oberwesel
nach Simmern.
von Oberwesel im Kreise St. Goar, Namens der Gemeinde Oberwesel, um einen Zuschuß zum bezirksstraßenmäßigen Ausbau des Verbindungsweges von Oberwesel nach Simmern aus den Zinsüberschüssen der Rheinischen Provinzial-Hülfskasse.

An Stelle des durch Unwohlsein verhinderten Referenten Abgeordneten Aldringen erstattet der Abgeordnete Neusch das Referat.

Der Ausschuß beantragt die Abweisung des Petenten, indem zu solchen Bauten Zuschüsse nicht bewilligt werden können.

Der Marschall eröffnet hierüber die Discussion.

Der Abgeordnete Bremig erklärt in der Lage zu sein, über die Gemeinde Oberwesel nähere Aufschlüsse geben zu können und den Beweis zu liefern, daß die von dem Referenten hervor-gehobenen 50% Umlagen für die Gemeinde Oberwesel ebenso drückend seien, wie mancher anderen Gemeinde 100% Umlagen. Nachdem der Redner des Näheren auf die Verhältnisse der Gemeinde Oberwesel eingegangen ist, bemerkt derselbe weiter, daß gesetzlich die Zinsüberschüsse zur freien Verfügung des Provinzial-Landtages für Gemeindezwecke gestellt seien und es könne der Ausschuß nicht, sagen, daß zu solchen Bauten keine Zuschüsse bewilligt werden könnten. Die in drückenden Verhältnissen sich befindende Gemeinde sei ohne Beihilfe nicht in der Lage, zu dem Umbau der Straße 10,000 Thlr. aufzubringen, und da es sich in dem vorliegenden Falle um einen gemeinnützigen Zweck handle, zu dem die Zinsüberschüsse nach den gesetzlichen Bestimmungen verwendet werden sollen, so hoffe er, daß der Landtag, um einigermaßen der Petition gerecht zu werden, der Gemeinde Oberwesel 6000 Mark aus den Zinsüberschüssen der Provinzial-Hilfskasse bewilligen werde.

Der Referent erwidert, es sei im Ausschusse anerkannt worden, daß die Straße einen Kostenaufwand von 10,000 Thln. erfordere, es sei aber auch zur festen Regel geworden, nur vor-schriftsmäßig ausgebaute Straßen auf die Bezirksstraßenfonds zu übernehmen.

Indem der Bürgermeister diesen Nachweis nicht geliefert habe, müsse er Namens des Ausschusses darauf antragen, den Petenten abzuweisen.

Abgeordneter Bremig: Der Ausschuß scheine die Sache falsch aufgefaßt zu haben. Der Bürgermeister der Gemeinde Oberwesel hätte keinen Antrag stellen können, einen Zuschuß aus dem Bezirksstraßenfonds zu verlangen, deshalb habe er beantragt, man möge der Gemeinde aus den Zinsüberschüssen der Provinzial-Hilfskasse eine Unterstützung gewähren. Man möge sich doch vergegenwärtigen, daß es sich hier um einen gemeinnützigen Zweck handle, in welchem Falle nach den gesetzlichen Bestimmungen die Zinsüberschüsse Verwendung finden können und sollen.

Abgeordneter von Heister: Die beiden Gründe, auf die sich der Abgeordnete Bremig stütze, der gemeinnützige Zweck und die Armuth der Gemeinde könne er nicht anerkennen. Wenn die Gemeinde den Bau der Straße übernommen habe, so sei es eine freie Verpflichtung gewesen, die nicht unter den Begriff eines gemeinnützigen Zweckes falle, und was die Armuth der Gemeinde anbelange, so wolle er daran erinnern, wie oft der Provinzial-Verwaltungsrath bei weit ärmeren Gemeinden nur dann einen Zuschuß aus dem Landarmenfonds gegeben, wenn Umlagen über 120% von den directen Steuern gehoben wurden. Er bitte, dem Antrage des Ausschusses beizustimmen.

Der Abgeordnete Gymnich bemerkt, daß 50% Umlagen als eine sehr geringe Besteuerung anzusehen seien und der Ausschuß habe mit Recht seinen Antrag auf die Thatsache gestützt, daß zu solchen Zwecken kein Geld von dem Provinzial-Landtage bewilligt werden könne. Es seien nie Straßen übernommen worden, die nicht vorschriftsmäßig ausgebaut waren und daher könne er dem Antrage des Ausschusses nur beitreten.

Der Abgeordnete Bremig erwidert, daß es sich nicht um die Uebernahme einer Bezirksstraße handle, sondern darum, ob eine Gemeinde sich in einer bedrängten Lage wegen des Ausbaues einer Straße befinde, und ob zu einem gemeinnützigen Zwecke Mittel in Anspruch genommen werden. Der angefochtene gemeinnützige Zwecke scheine ihm aber außer allem Zweifel zu sein,

und was die Armuth anbelange, so könne eine Gemeinde mit nur 50% Umlagen sich in schlechteren Verhältnissen befinden, als eine Gemeinde mit 120% Umlagen.

Nachdem der Referent in seinem Schlußworte ebenfalls auf die Verhältnisse der Gemeinde Oberwesel eingegangen ist und den Antrag des Ausschusses aufrecht erhält, schließt der Marschall die Discussion und bringt den Antrag des Ausschusses zur Abstimmung. Derselbe wird angenommen wodurch der Antrag des Abgeordneten Bremig fällt.

Es folgt das Referat des IV. Ausschusses, betreffend die Erhöhung der Bezirksstraßen-

Erhöhung der
Bezirksstraßenzuschläge
im Regierungsbezirke
Düsseldorf.

zuschläge des Regierungsbezirks Düsseldorf pro 1876.

Referent Freiherr von Fürstenberg-Simborn.

Der XXIII. Provinzial-Landtag hat die Erhöhung der Bezirksstraßenzuschläge für den Regierungsbezirk Düsseldorf für den ostrheinischen Bezirksstraßenfonds auf 7% und für den westrheinischen Bezirksstraßenfonds auf 10% beschlossen und zwar für das nächste Etatsjahr. Da letzteres erst mit 1877 beginnt, so fragt der Herr Landtags-Commissar an, in welcher Weise pro 1876 das voransichtliche Deficit gedeckt werden soll.

Der Ausschuss beschließt, dem Herrn Landtags-Commissar zu erwidern, daß hier ein Versehen vorliege und die Erhöhung pro 1876 bereits stattgefunden habe.

Der Marschall stellt den Antrag des Ausschusses zur Discussion.

Der Abgeordnete Münster beantragt, den Gegenstand von der Tagesordnung abzuheben, weil derselbe durch einen demnächst zu behandelnden ähnlichen Gegenstand erledigt würde.

Der Marschall erklärt, daß dies nicht der Fall sei und daß die königliche Regierung eine Erledigung ihrer Anfrage wünsche.

Der Abgeordnete Münster zieht seinen Antrag zurück.

Der Marschall bringt hierauf den Antrag des Ausschusses zur Abstimmung und wird derselbe angenommen.

Der Marschall erklärt die Tagesordnung für erschöpft, schließt die Sitzung und ladet zur nächsten Plenarsitzung auf Samstag um 11 Uhr ein.

(Schluß der Sitzung um 3 Uhr.)

Wilhelm Fürst zu Wied,

Landtags-Marschall.

Siebente Sitzung.

Verhandelt in der Aula der Realschule zu Düsseldorf am 11. September 1875.

Der Marschall eröffnet die Sitzung um 11 $\frac{1}{2}$ Uhr.

Das Protokoll der sechsten Sitzung wird verlesen und genehmigt.

Das Protokoll für die heutige Sitzung führt der Abgeordnete Freiherr v. Fürstenberg.

Der Marschall theilt folgende Eingänge mit:

Der Graf von Nesselrode hat telegraphirt, daß er verhindert sei, der heutigen Sitzung beizuwohnen.

Geschäftliche
Mittheilungen.

Von dem Königlichen Landtags-Commissar ist die Mittheilung eingegangen, daß im Stande der Ritterschaft Freiherr v. Bourscheidt seine Verhinderung angezeigt hat, ferner an den Arbeiten des Landtages Theil zu nehmen. Ein Stellvertreter im Stande der Ritterschaft ist aber nicht mehr vorhanden.

Von demselben die Mittheilung, betreffend die Uebernahme der Schlebusch-Wiesdorfer Straße auf den Düsseldorfer Bezirksstraßenfonds. Geht an den IV. Ausschuß.

Von demselben die Mittheilung, betreffend einen von dem Landtage zu genehmigenden Zuschuß zur Beschaffung einer Meute zur Vertilgung des Schwarzwildes in der Rheinprovinz. Geht an den III. Ausschuß.

Von dem Provinzial-Verwaltungsrath ist eingegangen eine Vorlage an den Provinzial-Landtag, betreffend die Eigenthumsverhältnisse des Landarmenhauses zu Trier. Geht an den II. Ausschuß.

Von demselben die Vorlage, eine Petition an Sr. Majestät den Kaiser und König zu richten, bezüglich des Anstellungs-Mobus der Directoren der Irren-Anstalten und der Directoren und Lehrer der Taubstummen-, Blinden- und Hebammenlehr-Anstalten.

Von demselben der Antrag, dem Provinzial-Verwaltungsrathe bis zur Aufstellung eines neuen Etats aus den Mitteln der Feuer-Societät 3000 Mark zur Verfügung zu stellen, um die Gehälter der Beamten der Feuer-Societät aufbessern zu können. Geht an den III. Ausschuß.

Von demselben ein Antrag, die Raten für Prämiiung und Unterstützung von Straßenbauten normiren und die Genehmigung ertheilen zu wollen, um die nicht vorhandenen Mittel auf die Provinz umzulegen. Geht an den IV. Ausschuß.

Von dem Königlichen Landtags-Commissar die Mittheilung, betreffend die Uebernahme der Straße von dem Böckel über Ayrath-Vorst bis zur Vossenhof-Mühlhäuser-Bezirksstraße. Geht an den IV. Ausschuß.

Von dem Provinzial-Verwaltungsrath der Antrag den vorrevidirten Rechnungen der Blinden-Anstalt pro 1873/74 Decharge ertheilen zu wollen. Geht an den II. Ausschuß.

Der Marschall macht die Mittheilung, daß die Abgeordneten v. Kessel und Wachter dem II. Ausschuß zugetheilt sind.

Der Marschall bemerkt, daß die Mittheilungen der Regierung zu dem Antrage des Provinzial-Verwaltungsraths, betreffend die Rate für Prämiiung und Unterstützung von Straßenbauten erst vor der letzten Verwaltungsraths-Sitzung eingegangen sind und darüber eine Vorlage an den Landtag kommen würde.

Die in dem §. 4 der Geschäftsordnung enthaltene Bestimmung, wonach Anträge und Petitionen nur in den ersten 14 Tagen nach Eröffnung des Landtages eingebracht werden können, dürfte sich seiner Meinung nach nur auf solche Anträge und Petitionen beziehen, welche von Außen an den Landtag kämen, während dringende Anträge von Seiten der Verwaltung auch noch später an den Landtag gestellt werden könnten.

Das Haus erklärt sich damit einverstanden.

Stellvertreter für
die Ritterschaft, deren
Einberufung.

Der Abgeordnete Freiherr v. Solemacher bemerkt in Bezug auf die von dem Herrn Landtags-Commissar eingegangene Mittheilung, wonach für den Freiherrn v. Bourscheidt kein Stellvertreter vorhanden sei, daß für den Regierungsbezirk Aachen noch 2 Stellvertreter vorhanden wären, und daß, wenn in den einem Regierungsbezirke keine Stellvertreter vorhanden wären, sie seiner Meinung nach aus einem andern genommen werden könnten.

Der Marschall erklärt, daß er diese Bemerkung des Abgeordneten Freiherr v. Solemacher als eine Berichtigung zu der Mittheilung des Herrn Landtags-Commissars ansehen müsse, und erjucht den Abgeordneten Freiherrn von Solemacher um schriftliche Formulirung des Antrages.

Hierauf wird in die Tagesordnung eingetreten.

Referat des IV. Ausschusses, betreffend den erneuten Antrag auf Pflasterung der Elberfeld-Barmener Bezirksstraße auf Kosten des Bezirksstraßen-Fonds.

Pflasterung der
Elberfeld-Barmener
Bezirksstraße.

Referent Abgeordneter Mund. Der Ausschuss beantragt:

Der hohe Landtag wolle beschließen, an den aufgestellten Normativbestimmungen über die Pflasterung von Bezirksstraßen festzuhalten und den erneuten Antrag auf Pflasterung der Elberfeld-Barmener Bezirksstraße, ausschließlich aus den Mitteln des Bezirksstraßen-Fonds, abzulehnen.

Der Marschall eröffnet hierüber die Discussion.

Der Abgeordnete Dieze verbreitet sich zunächst über die Geschichte dieser Straße, die rite eine Bezirksstraße geworden sei, und die viel billiger unterhalten werden könnte, wenn sie gepflastert würde. Auch die königliche Regierung selbst habe constatirt, daß die Unterhaltung der gepflasterten Straßen billiger zu stehen komme. Nichtsdestoweniger wolle der Ausschuss an dem festgestellten Princip festhalten, und er bitte daher den hohen Landtag, dem Antrage des Ausschusses nicht Folge geben zu wollen.

Der Abgeordnete Münter führt des Näheren aus, daß die Uebernahme dieser Straße seiner Zeit wohl mit Unrecht erfolgt sei. Der Antrag auf Pflasterung der Elberfeld-Barmener Straße sei bereits im vorigen Jahre von dem Ausschusse nach allen Seiten hin beleuchtet worden, und der Landtag habe mit Rücksicht auf die großen Beitragslasten der Städte beschlossen, daß die Pflasterung solcher Straßen nur erfolgen solle, wenn die betreffenden Orte zwei Drittel der Pflasterungskosten übernehmen, und ein Drittel dieser Kosten werde dann von dem Bezirksstraßen-fonds getragen werden.

Es werde sich nun fragen, ob der gegenwärtige Landtag es für zweckmäßig finde, diesen Beschluß wieder aufzuheben.

Der Abgeordnete Dieze hält die Pflasterung der Straße aus zwei Gründen für geboten: erstens der Billigkeit halber und zweitens, weil jetzt auch die Staatsstraßen, die vielfach gepflastert seien, von der Provinz übernommen werden müßten. Er habe gar keine Veranlassung, heute für Elberfeld zu plaidiren, sondern er spreche nur für das Princip und darum bitte er nochmals um Genehmigung der Pflasterung dieser Straße.

Der Abgeordnete Münter macht darauf aufmerksam, daß allerdings die Staatsstraßen, die durch größere Städte führen, gepflastert seien, dieses könne aber keinen Grund abgeben, die Pflasterung auf die Bezirksstraßen auszudehnen.

Der Marschall schließt die Discussion und bringt den Antrag des Ausschusses zur Abstimmung.

Der Antrag des Ausschusses wird angenommen.

Referat des II. Ausschusses, betreffend das Gesuch des Deichamtes des Siegburg-Müll- Gesuch des Deich-
dorf- Ober- und Niedermendener-Schutz-Deichverbandes um weitere Ausdehnung der Zinsfreiheit, Mülldorf-Ober- und
vom 1. October 1875 bis 1. October 1880 von einem aus dem rheinischen Meliorationsfonds Niedermendener
erhaltenen Darlehn von 18,000 Mark. Referent Abgeordneter Strunk. Schutz-Deichverbandes
um weitere Ausdeh-
nung der Zinsfreiheit
vom 1. Octbr. 1875
bis 1. Octbr. 1880
von einem aus dem
rheinischen Melio-
rationsfonds erhalte-
nen Darlehn von
18,000 Mark.

Die Direction der Rheinischen Provinzial-Hülfskasse zur näheren Aeußerung über das Gesuch der Deichgenossenschaft aufgefordert, beantragt dessen Ablehnung, auf Grund des §. 5 des revidirten Statuts vom 19. November 1872.

Der II. Ausschuss tritt dem Antrage der Direction der Rheinischen Provinzial-Hülfskasse bei und bittet die hohe Versammlung, den Uebergang zur Tagesordnung zu beschließen.

Der Marschall eröffnet die Discussion und bringt, da sich Niemand zum Wort meldet den Antrag zur Abstimmung.

Ausgleichung der
Kriegsleistungen aus
den Jahren 1870/71.

Der Antrag des Ausschusses wird einstimmig angenommen.

Referat des II. Ausschusses, betreffend den Antrag des Abgeordneten Münster, die Ausgleichung der Kriegsleistungen aus den Jahren 1870/71 bei dem Herrn Ober-Präsidenten wiederholt in Erinnerung zu bringen. Referent Abgeordneter Courth.

Der II. Ausschuss beantragt über diesen Antrag des Abgeordneten Münster zur Tagesordnung überzugehen, in der Erwägung, daß nach der Mittheilung des Herrn Ober-Präsidenten vom 17. April d. J. die betreffenden Erhebungen noch nicht abgeschlossen sind, vielmehr wegen ihrer Schwierigkeit noch eine geraume Zeit in Anspruch nehmen würden, im Uebrigen aber der Herr Ober-Präsident die Versicherung gebe, daß diese Angelegenheit nach Möglichkeit beschleunigt werde.

Der Marschall eröffnet hierüber die Discussion.

Abgeordneter Münster: Dem Antrage des Ausschusses könne er die volle Berechtigung nicht absprechen. Da aber nach den erfolgten Mittheilungen die Ausgleichung der Kriegsleistungen noch lange Zeit sich hinziehen könne, wodurch diejenigen Gemeinden, welche bedeutende Vorschüsse gemacht hätten, durch Zinsverluste in Nachtheil kämen, so wolle er sich erlauben, folgenden Antrag zu stellen:

„Nach inzwischen vernommenen Mittheilungen und nach erfolgter Einsicht des betreffenden Referats wird sich die Regulirung der Kriegslasten-Entschädigungen pro 1870/71 noch längere Zeit hinziehen, und würden dadurch die Gemeinden, welche bedeutende Vorschüsse gemacht haben, durch den Zinsverlust bedeutend in Nachtheil kommen, wenn solche nicht berechnet würden. Deshalb beantrage ich, der hohe Landtag wolle beschließen, daß vom 1. Januar 1872 ab den Gemeinden, welche Vorschüsse gemacht, Zinsen zu gut gerechnet, und die Gemeinden, welche ferner Zahlungen zu leisten haben, mit den Zinsen dieser Summen bis zu dem für die Auszahlung festzusetzenden Tage belastet werden.“

Der Abgeordnete Dieke hält diesen Antrag nicht für gesetzlich zulässig und er möchte in dem Falle, daß der Antrag des Ausschusses nicht angenommen werden sollte, anheim geben, den Antrag des Abgeordneten Münster erst einem Ausschusse zur Berathung zu überweisen.

Der Abgeordnete Freiherr von Geyr bemerkt, daß er dieselbe Ansicht habe äußern wollen und schließt sich daher der Ansicht des Vorredners auf Ueberweisung des Antrags an einen Ausschuss an.

Der Abgeordnete Bremig führt an, daß jetzt nach dem inzwischen erlassenen Reichsgesetz die Zuweisungen auf der Basis dieses Gesetzes erfolgen müssen, und halte er den Antrag auch aus juristischen Gründen für durchaus unzulässig.

Der Referent giebt anheim, ob es sich empfehlen möchte, eine Petition an die Staatsregierung zu richten, von dem Zuschusse, den der Staat bewillige, Zinsen gewähren zu wollen.

Der Abgeordnete Dieke spricht wiederholt gegen die Zulässigkeit des Antrages.

Der Abgeordnete Courth tritt der Ansicht des Herrn Bremig bei, daß der Landtag nicht berechtigt sei, eine solche Forderung zu stellen.

Der Marschall schließt die Discussion und bringt den Antrag des Ausschusses mit der Maßgabe zur Abstimmung, daß im Falle der Ablehnung desselben über den Antrag Münster noch zu bestimmen sein würde, in welcher Weise die geschäftsordnungsmäßige Behandlung zu geschehen habe.

Der Antrag des Ausschusses wird bei der Abstimmung einstimmig angenommen und damit fällt der Antrag des Abgeordneten Münster.

Unterstützung der
Wasserbeschädigten an
der Mosel, Nahe und
im Hahnenbachtale.

Referat des II. Ausschusses, betreffend die vorgelegten Anträge auf Unterstützung der Wasserbeschädigten an der Mosel, Nahe und im Hahnenbachtale.

Der II. Ausschuss — nach eingehender Prüfung und Berathung 1) des vorliegenden Antrages Bremig, 2) des vorliegenden Antrages des Bürgermeisters von Trarbach, 3) des vorlie-

genden Antrages von Richter, sämmtlich betreffend die Unterstützung der Wasserbeschädigten an der Mosel, Nahe und im Hahnenbach-Thale — beschließt:

Dem hohen Hause die Ablehnung dieser Anträge vorzuschlagen, weil nach §. 17 des Reglements der Provinzial-Hilfskasse die Ueberschüsse nur für öffentliche Zwecke der Provinz zu verwenden sind, und weil auch die Provinz durch große Beschädigung der Bezirksstraßen bei jenem Wolkenbruche in Mitleidenschaft gezogen worden ist.

Der Marschall eröffnet hierüber die Discussion.

Abgeordneter Bremig: Bei Einbringung des Antrages habe er geglaubt, dadurch beitragen zu können, die große Noth der durch die elementaren Ereignisse Beschädigten einigermaßen zu mildern. Der Ausschuß lehne nun diesen Antrag ab und stütze sich dabei auf den §. 17 des Reglements der Provinzial-Hilfskasse, deren Ueberschüsse nur für öffentliche Zwecke der Provinz zu verwenden seien. Hierbei müsse er fragen, ob das nicht auch ein öffentlicher Zweck sei, wenn man eine Anzahl von Gemeinden vor Verarmung zu schützen suche? Der Gesetzgeber habe in dem Dotationsgesetz den Ausdruck „öffentliche Zwecke“ ganz richtig mit dem Worte „gemeinnützige Zwecke“ bezeichnet, und der in Rede stehende Fonds werde jetzt durch das Dotations-Gesetz der Provinz eigenthümlich übertragen. Ferner habe der Ausschuß sich darauf berufen, daß auch die Provinz durch große Beschädigung der Bezirksstraßen bei jenen elementaren Ereignissen in Mitleidenschaft gezogen worden sei, worauf er erwidern müsse, daß dazu ein besonderer Fonds vorhanden wäre, der Bezirksstraßenfonds. Bei Einbringung seines Antrages habe er geglaubt, daß man ihm vielleicht das Eine übel nehmen werde, nur 30,000 Mark beantragt zu haben. Da aber auch diese Summe nicht bewilligt werden solle, so könne er nur das hohe Haus bitten, den Antrag des Ausschusses abzulehnen und die von ihm und Herrn Richter gestellten Anträge anzunehmen.

Der Abgeordnete Zentges bemerkt, daß für den Ausschuß bei Ablehnung dieser Anträge auch der Umstand mit maßgebend gewesen sei, daß man sich kein klares Bild habe machen können, in welcher gerechten Weise diese Beträge zur Vertheilung zu bringen seien. Die Erfahrung habe gelehrt, daß zum Beispiel bei dem Brandunglück in Meiningen durch die öffentlichen Sammlungen mehr eingekommen wäre, als der Schaden betragen habe. Er selbst hätte in Gemeinschaft mit Freunden Sammlungen zu veranstalten gesucht, die auch nicht erfolglos geblieben seien. Der Ausschuß habe sich sagen müssen, daß die Provinzial-Hilfskasse nicht für elementare Unfälle, die fast in jedem Jahre vorkämen, in Anspruch genommen werden könne, und da die Provinz selbst in Folge der großen Beschädigungen an den öffentlichen Bauten in Mitleidenschaft gezogen sei, so habe der Ausschuß einstimmig in der Ansicht sich vereinigt, die Anträge abzulehnen.

Der Abgeordnete Bremig bemerkt, daß gerade der Umstand ihn am meisten bestimmt habe, den Antrag einzubringen, weil er unmittelbar vor dem Zusammentritt des Landtages den Nothschrei des Bürgermeisters zu Kirn vernommen habe, und daß die eingegangenen Beiträge nicht im Entferntesten hinreichten, die Noth zu mildern. In Kirn allein betrage der Schaden über 1 Million Mark.

Abgeordneter Neusch: Wenn hier eine Unterstützung bei Brand- oder Hagelschäden beantragt worden wäre, so würde er unbedingt für Ablehnung stimmen. Da es aber rein unmöglich sei, sich gegen derartige Schäden zu versichern, so müsse er bitten, dem Antrage des Abgeordneten Bremig zuzustimmen.

Der Referent bemerkt, daß im Ausschusse auch geltend gemacht worden sei, der durch jene Naturereignisse angerichtete Schaden sei viel zu groß, um mit der Vertheilung von 30,000 Mark die auf Millionen sich belaufenden Verluste auch nur annähernd entschädigen zu können.

Der Abgeordnete Courtz hofft, daß die reichlich fließenden öffentlichen Unterstützungen zur Vinderung der Noth beitragen werden, und da nicht hinreichend Material über die am meisten Beschädigten vorliege, halte er es für zweckmäßig, den Antrag des Ausschusses anzunehmen.

Der Abgeordnete Freiherr von Schell bittet in Rücksicht auf den Umstand, daß noch eine große Summe aus der Provinzial-Hülfskasse zur Verfügung stehe, dem Antrage des Abgeordneten Bremig zuzustimmen.

Abgeordneter Bremig: Das von dem Ausschusse mit geltend gemachte Motiv, weil man die von dem Unglück Betroffenen nicht hinreichend entschädigen könne, solle man ihnen gar Nichts geben, sei unzutreffend. Nach den quasi amtlichen Veröffentlichungen in Kirn sei noch nicht ein Viertel des Schadens durch die freiwilligen Beiträge aufgebracht worden.

Der Referent empfiehlt in den Schlußworten die Annahme des Ausschusaantrages.

Der Marschall bringt hierauf den Antrag des Ausschusses zur Abstimmung und wird derselbe angenommen.

Beschädigung von
Bezirksstraßen im Re-
gierungsbezirk Coblenz
durch Wolkenbruch.

Referat des IV. Ausschusses über den Bericht der Regierung zu Coblenz, betreffend die Beschädigung von Bezirksstraßen durch Wolkenbruch.

Referent der Abgeordnete Freiherr v. Plettenberg-Mehr um. Im Regierungsbezirke Coblenz sind in Folge Wolkenbruchs in der Nacht vom 4. auf den 5. August entstandenen Ueberschwemmungen von den unter dortiger Verwaltung stehenden Bezirksstraßen folgende Strecken beschädigt worden:

- 1) die Kirn-Castellamer-Straße von Kirn bis zur Oldenburgischen Grenze;
- 2) die Bezirksstraßen des Baukreises Zell.

Der IV. Ausschuss ist der Ansicht, daß die durch Naturereignisse in dem links-rheinischen Theile des Regierungsbezirks Coblenz an den Bezirksstraßen entstandenen Schäden resp. die zu deren Beseitigung erforderliche Summe von 88,000 Mark aus Provinzialmitteln gedeckt werden muß, während das Deficit des ostrheinischen Bezirksstraßenfonds von 10,000 Mark nicht auf die Provinz zu übernehmen sei. Ob die Kosten der anticipirten Pflasterung der Neuwied-Dierdorfer Bezirksstraße auf die Provinz zu übernehmen sind, muß späterer genauer Untersuchung überlassen bleiben. Wegen Dringlichkeit des ersten Theils der Vorlage schlägt der Ausschuss sofort Ueberweisung an den Provinzial-Verwaltungsrath vor.

Der Marschall eröffnet hierüber die Discussion.

Der Abgeordnete v. Eynern bemerkt, daß in Folge des vorher gefaßten Beschlusses es nur consequent sein würde, keine Unterstützung den durch Wasser Beschädigten zu gewähren, und dem Bezirksstraßenfonds es zu überlassen, den Schaden selbst zu tragen.

Abgeordneter Bremig. Der Landtag werde dem abgegebenen Votum um so mehr treu bleiben müssen, als hier ein Verband vorhanden sei, der dafür zu sorgen habe, die zerstörten Straßen wieder herzustellen.

Der Abgeordnete Richter bemerkt, die Regierung in Trier habe einen derartigen Antrag nicht eingebracht, obschon sie Grund dazu gehabt hätte, da auch im Regierungsbezirke Trier ähnliche Verhältnisse vorliegen.

Der Marschall schließt die Discussion und bringt den ersten Antrag des Ausschusses zur Abstimmung, für den linksrheinischen Theil des Regierungsbezirks Coblenz dem Provinzial-Verwaltungsrathe 88,000 Mark aus Provinzialmitteln zur Verfügung zu stellen.

Der Antrag wird abgelehnt.

Hierauf wird der zweite Antrag zur Abstimmung gebracht, das Deficit des ostrheinischen Bezirksstraßenfonds von 10,000 Mark nicht auf die Provinz zu übernehmen.

Der Antrag des Ausschusses wird angenommen und damit jede Geldbewilligung abgelehnt.

Der Marschall stellt den inzwischen von dem Abgeordneten Freiherrn v. Solemacher eingegangenen Antrag in Bezug auf die Stellvertretung des verhinderten Freiherrn v. Bourscheidt zur Discussion. Derselbe lautet: Stellvertreter für die Ritterschaft, deren Einberufung.

„Hoher Landtag wolle dem Königl. Landtagscommissar auf die Mittheilung, daß für den im Stande der Ritterschaft für den Wahlverband der Regierungsbezirke Aachen-Düsseldorf gewählten und an der fernern Theilnahme an den Sitzungen verhinderten Freiherrn v. Bourscheidt kein weiterer Stellvertreter einberufen werden könne, da die Liste der Stellvertreter erschöpft sei, ergebenst erwiedern: daß wegen Erschöpfung der Liste der allgemeinen Stellvertreter die von den betreffenden Regierungsbezirken speziell gewählten einzutreten haben.“

Abgeordneter Bentges: Er sei über diesen Punkt nicht informirt und bitte, diesen Antrag einem Ausschusse zur Berathung zu überweisen.

Der Marschall bemerkt, daß nach der Geschäftsordnung ein Antrag erst in einem Ausschusse berathen werden müsse, um auf die Tagesordnung einer der nächsten Sitzungen gebracht werden zu können. Da der Antrag genügend unterstützt wird, geht er an den I. Ausschuß.

Demnächst verliest der Abgeordnete Dieke eine Adresse an Se. Majestät den Kaiser und König, betreffend die Wahl des Herrn Freiherrn Hugo von Landsberg zum Landes-Director der Rheinprovinz.

Die Adresse wird genehmigt.

Der Marschall erklärt die Tagesordnung für erschöpft, schließt die Sitzung und beraumt die nächste auf Montag 11 Uhr an.

(Schluß der Sitzung 2 Uhr.)

Wilhelm Fürst zu Wied,
Landtags-Marschall.

Achte Sitzung.

Verhandelt in der Aula der Realschule zu Düsseldorf am 13. September 1875.

Der Marschall eröffnet die Sitzung um 11 Uhr.

Das Protokoll der siebenten Sitzung wird verlesen und genehmigt.

Als Protokollführer der heutigen Sitzung fungirt der Abgeordnete Courtz.

Der Marschall theilt vor Eintritt in die Tagesordnung die Liste der Entschuldigten mit: Geschäftliche Mittheilungen.

Der Fürst von Haxfeld hat angezeigt, daß er zu seinem großen Bedauern an der ferneren Theilnahme der Sitzungen verhindert ist.

Der Graf von Nesselrode hat mitgetheilt, daß er in Folge des Todes seines Bruders den nächsten Sitzungen des Landtages nicht beiwohnen könne.

Der Abgeordnete Dieke hat sich auf telegraphischem Wege wegen seiner Abwesenheit für die heutige Sitzung entschuldigt.

Ferner macht der Marschall die Mittheilung, daß im Bureau zwei Adressen an Se. Majestät den Kaiser und König zur Unterschrift ausgelegt sind.

Landarmenhaus
zu Trier.

Art. 12.

Es wird in die Tagesordnung eingetreten.

Referat des Provinzial-Verwaltungsraths an den Provinzial-Landtag, betreffend die Ueberleitung der Verwaltung des Landarmenhauses zu Trier in die ständische Verwaltung.

Referent Freiherr von Solemacher-Autweiler.

Der Provinzial-Verwaltungsrath beantragt den bei Feststellung des Reglements in der Sitzung vom 3. dts. Mts. gemachten Vorbehalt für erledigt zu erklären, damit die Verwaltung übergehen und die damit erreichbaren allseitigen Vortheile, die in dem Promemoria weiter entwickelt wären, ins Leben treten können.

Der Marschall eröffnet hierüber die Discussion.

Der Abgeordnete Bremig spricht für den Antrag. Der Vorbehalt müsse aufgehoben werden, es trete sonst eine Verwirrung ein. Die Provinzial-Verwaltung habe kein Interesse, die Eigenthumsfrage zu erörtern. Seiner Ansicht nach sei der Staat Eigenthümer gewesen und geblieben und gegenwärtig übertrage der Staat den Besitz dieses Instituts an die Provinz zur Selbstverwaltung.

Der Abgeordnete Freiherr Felix von Loë ist ebenfalls der Ansicht, daß der gemachte Vorbehalt nicht mehr festzuhalten sei. Nach den Ausführungen des Vorredners halte er es jedoch für angebracht einen anderen Vorbehalt dahin zu machen, daß der Staat seine eventuellen Eigenthumsrechte an die Provinz übertragen müsse.

Der Abgeordnete Bremig constatirt, daß der Vorredner damit einverstanden sei, daß der in der dritten Sitzung beschlossene Schluppassus gestrichen werden müsse. Mit dem Augenblicke, wo die königliche Staatsregierung dies Institut der provinziellen Selbstverwaltung übergebe, trete Letztere den Besitz an, und eines Weiteren bedürfe es nicht. Er könne daher nicht einsehen, daß man über diese schwierige Frage mit dem Staate, der jetzt der Provinz dies Institut factisch als Eigenthum übergebe, noch einmal verhandeln wolle. Er sei daher der Ansicht, ohne jeden Vorbehalt in den Besitz des Instituts zu treten.

Der Abgeordnete Freiherr Felix von Loë erklärt sich bereit, den von ihm beantragten Zusatz unter der Voraussetzung zurückzuziehen, daß die juristischen Ausführungen des Vorredners richtig seien.

Der Abgeordnete Bremig erklärt, daß er nicht einen Moment hierüber im Zweifel gewesen sei. Nach Maßgabe des Decrets vom Jahre 1810 müsse entweder der Staat, oder das Institut selbst als Corporation Eigenthümer sein. Im ersteren Falle übergebe der Staat dies Institut der Provinz, und im anderen Falle gehöre es der Provinz von dem Augenblicke an, wo es in den Verband derselben aufgenommen werde.

Der Abgeordnete Dr. Bauerband bemerkt, daß es ihm noch nicht klar geworden sei, zu wessen Gunsten die damalige Regierung durch das Decret vom Jahre 1810 das Institut abandonirt habe, und bittet darüber um eine nähere Aufklärung.

Der Referent erklärt nach nochmaliger Verlesung des erwähnten Decrets, daß nach seiner Meinung darin nirgends gesagt sei, an wen diese Abtretung erfolgt sei, sondern nur, daß dieselbe zu allgemeinen Wohlthätigkeitszwecken stattgefunden habe. Für ihn sei es wesentlich, daß die Provinz am 1. Januar k. J. in den Besitz trete, welcher nicht werde angefochten werden, und zur Verjährung führen werde.

Der Abgeordnete Dr. Bauerband führt aus, daß es sich empfehle in dem Regulativ von den Eigenthumsverhältnissen gar nicht zu sprechen.

Der Abgeordnete Bremig erklärt hierauf, daß es am besten sei, wenn man die frühere Vorlage wieder herstelle.

Der Marschall erklärt, daß der einmal gefaßte Beschluß nach der Geschäftsordnung des Landtages in derselben Session nicht mehr aufgehoben werden könne. Der Landtag könne aber erklären, daß durch die geschehene Darlegung der frühere Vorbehalt erledigt sei.

Der Abgeordnete Freiherr Felix v. Loë zieht seinen Antrag zurück.

Der Marschall schließt die Discussion und bringt den Antrag des Ausschusses zur Abstimmung.

Der Antrag des Ausschusses wird einstimmig angenommen.

Referat des IV. Ausschusses, betreffend Unterstützung zum Wegebau der Weyerbusch-Herchener Straße für die Gemeinde Werthausen. Wegebau-Unterstützung
an die Gemeinde
Werthausen.

Referent Freiherr von Plettenberg-Mehr um.

Der IV. Ausschuss beschloß, wegen der außerordentlichen Dringlichkeit der Angelegenheit dem hohen Provinzial-Landtage vorzuschlagen, daß dieselbe dem Provinzial-Verwaltungsrath zur näheren Prüfung überwiesen und dieser autorisirt werde, event. aus den zur Disposition gestellten Mitteln eine entsprechende Unterstützung zu gewähren.

Der Marschall eröffnet hierüber die Discussion und schließt dieselbe, da sich Niemand zum Wort meldet.

Bei der Abstimmung wird der Antrag des Ausschusses einstimmig angenommen.

Referat des II. Ausschusses über den Antrag des Kirchenvorstandes zu Corneli-Münster um Bewilligung eines Zuschusses zu den Kosten der Restauration der dortigen Pfarrkirche. Zuschuß zum Kirchen-
bau in Cornelimünster

Referent: Abgeordneter Kockers.

Die Minorität des Ausschusses mit 5 Stimmen glaubt dem hohen Hause den Uebergang zur motivirten Tagesordnung deshalb vorschlagen zu müssen, um den Petenten anheim zu geben, bei dem nächsten Landtage unter Vorlegung der erforderlichen Materialien die Bitte um eine Beihilfe aus Provinzialfonds zu erneuern.

Die Majorität hingegen mit 7 Stimmen stellt den Antrag, das hohe Haus wolle über die Petition des Kirchenvorstandes zu Corneli-Münster zur Tagesordnung übergehen.

Der Marschall eröffnet über diese Anträge die Discussion.

Der Abgeordnete v. Heister erklärt sich mit der Motivirung des Minoritätsgutachtens einverstanden. Es müsse zuerst festgestellt werden, ob das Bauwerk ein hervorragendes sei, und was die Gemeinde bereits beigetragen habe und nach Lage ihrer Mittel noch beizusteuern im Stande sei. Die in dem Majoritätsgutachten enthaltenen Gründe könne er nicht anerkennen, und wenn darin im Allgemeinen gesagt werde, der Fonds würde durch derartige Bewilligungen zu sehr in Anspruch genommen, so müsse er darauf hinweisen, daß ein Zinsüberschuß von 140,000 Mark vorhanden sei. Er bitte daher, den Minoritätsantrag anzunehmen und dadurch der Gemeinde Gelegenheit zu geben, mit aufklärenden Angaben wieder an den Landtag hervanzutreten.

Der Abgeordnete Zentges bemerkt, daß die Majorität mit ihrem Antrage gerade das habe vermeiden wollen, was der Vorredner als wünschenswerth hingestellt habe. Man sei im Allgemeinen der Ansicht gewesen, daß nur in solchen Fällen, wo gewichtige Gründe für die Restauration von derartigen Bauwerken sprechen, der Landtag eine Beihilfe gewähren könne.

Der Abgeordnete Lamberts spricht sich für das Minoritätsgutachten aus. Der Gesichtspunkt, daß ähnliche Petitionen nachfolgen würden, könne nicht maßgebend sein, da jeder einzelne Fall an sich geprüft werde.

Der Abgeordnete Freiherr von Hymmen spricht sich ebenfalls für die Annahme des Minoritätsgutachtens aus. Er sehe den Antrag der Minorität als unschuldig an und bitte, demselben beizupflichten.

Der Abgeordnete Freiherr von Plettenberg schließt sich der Ansicht des Beredners an. Man möge der Gemeinde aufgeben eine Zeichnung der Kirche einzureichen.

Der Marschall erklärt, daß eine solche Zeichnung bereits vorliege.

Der Abgeordnete Gumnich erklärt sich für das Minoritätsgutachten unter Bezugnahme auf ein aus Aachen ihm zugegangenes Schreiben des Dr. Bock, der die Erforschung von Alterthümern zu seiner Lebensaufgabe gemacht habe, und der die dortige Pfarrkirche ein großartiges Monument von der höchsten Bedeutung nenne.

Abgeordneter Bremig: Die Majorität des Ausschusses habe ein ganz correctes Verfahren eingeschlagen, indem sie den Antrag stelle, über die Petition einfach zur Tagesordnung überzugehen. Durch diesen Antrag bleibe die Sache, welche bis jetzt nicht aufgeklärt sei, intakt.

Der Abgeordnete von Heister erklärt sich wiederholt für Annahme des Minoritätsantrages, indem dadurch den Petenten die Erneuerung ihrer Bitte ermöglicht werde, indem die Annahme der Tagesordnung als Abweisung erscheine.

Der Abgeordnete Bremig bemerkt, der Landtag sei nicht dazu da, den Petenten Instruktionen in Bezug auf ihre Gesuche zu geben.

Der Marschall schließt die Discussion und bringt zunächst den weitgehendsten Antrag der Majorität des Ausschusses zur Abstimmung.

Der Antrag wird abgelehnt.

Hierauf wird zur Abstimmung über den Antrag der Minorität geschritten.

Der Antrag wird angenommen.

Verordnung zur
Ausführung der Vor-
schriften im §. 22.
des Fischerei-Gesetzes
vom 30. Mai 1874
für die Rheinprovinz.

Referat des III. Ausschusses, betreffend den Entwurf einer landesherrlichen Verordnung zur Ausführung der Vorschriften im §. 22 des Fischerei-Gesetzes vom 30. Mai 1874 für die Rheinprovinz.

Referent: Abgeordneter Seul.

Der III. Ausschuss beantragt: das hohe Haus wolle dem vorgelegten Entwurfe mit Motiven mit der einzigen redactionellen Aenderung seine Zustimmung ertheilen, daß für die Nr. 2 des §. 10 des Entwurfes die folgende Fassung vorgeschlagen wird:

„Die Anwendung von Mitteln zur Verwundung der Fische, als Fallen mit Schlagfedern, Gabeln, Speeren, Stecheisen, Stangen, Schießwaffen u. s. w. — Dagegen ist der Gebrauch von Angeln gestattet.“

Gleichzeitig erlaubt sich der III. Ausschuss dem hohen Landtage eine Resolution zur Annahme und Mittheilung an den Herrn Landtags-Commissar vorzuschlagen, dahingehend,

„daß den nach §. 11 des Fischerei-Gesetzes auszufertigenden Erlaubnißscheinen eine Einrichtung gegeben werden möge, daß dieselben etwa nach Art der bereits eingeführten Jagdscheine, in einer auch dem gemeinen Manne, wozu die Berufsfischer meistens zählen, verständlichen Weise die hauptsächlichsten bei dem Betriebe der Fischerei zu beachtenden Vorschriften enthalten.“

Der Marschall eröffnet hierüber die Discussion.

Der Abgeordnete Freiherr von Schell beantragt einen Zusatz zu Nr. 2 des §. 10, dahingehend:

„Der Fang der Salme ist auch durch Gabeln zulässig.“

Nach Motivirung dieses Antrages Seitens des Antragsstellers eröffnet der Marschall hierüber die Discussion.

Abgeordneter Freiherr Eugen von Loë: Er wohne im Siegkreise, wo viele Salme gefangen würden. Es sei hier durchaus nicht üblich, dieselben mit Gabeln zu stechen, sie würden vielmehr ganz allgemein mit Netzen gefangen.

Anl. 13.

Der Referent bemerkt, daß der Zweck dieser Verordnung dahin gehe, alles das zu verbieten, was die Fischerei beeinträchtigen könne, und er glaube nicht, daß es sich empfehle, einseitig, wie dies der Antrag wolle, eine Ausnahme zu statuiren.

Der Marschall bringt den Antrag des Abgeordneten Freiherrn v. Schell zur Abstimmung und wird derselbe abgelehnt.

Wegen die redactionelle Aenderung findet sich nichts zu erinnern.

Demnächst wird die Resolution zur Abstimmung gebracht und wird dieselbe angenommen.

Hierauf bringt der Marschall den Antrag des Ausschusses im Ganzen zur Abstimmung.

Der Antrag wird angenommen.

Referat des III. Ausschusses, betreffend Antrag des Provinzial-Verwaltungsraths über Remuneration der Beamten der Rheinischen Regierungs-Hauptklassen für Mitwirkung bei den Kassengeschäften der Provinzial-Feuer-Societät.

Referent Abgeordneter Lamberts.

Der Provinzial-Verwaltungsrath beantragt: Der Landtag wolle beschließen, daß in dem Falle die hohe Staatsregierung dabei beharre, die im Titel V des Stats der Provinzial-Feuer-Societät pro 1874—1876 für Remuneration der Regierungs-Hauptklassen-Beamten bewilligten 730 Thlr. oder 2190 Mark, nicht an diese Beamten fernerhin vertheilen, sondern zur Staatskasse vereinnahmen zu wollen, dieser Betrag überhaupt nicht gezahlt, sondern als erspart ver-
rechnet werde.

Der Marschall eröffnet über diesen Antrag die Discussion und schließt dieselbe, da sich Niemand zum Wort meldet.

Hierauf wird der Antrag des Ausschusses resp. des Verwaltungsraths zur Abstimmung gebracht.

Der Antrag wird einstimmig genehmigt.

Der Marschall erklärt die Tagesordnung für erschöpft, schließt die Sitzung und beraumt die nächste auf Mittwoch 10 Uhr an.

(Schluß der Sitzung 1 Uhr.)

Wilhelm Fürst zu Wied,

Landtags-Marschall.

Neunte Sitzung.

Verhandelt in der Aula der Realschule zu Düsseldorf am 15. September 1875.

Der Marschall eröffnet die Sitzung um 10 Uhr.

Das Protokoll der 8. Sitzung wird verlesen und genehmigt.

Als Protokollführer für die heutige Sitzung fungirt der Abgeordnete Courth.

Der Marschall macht vor Eintritt in die Tagesordnung folgende Mittheilungen:

Von Seiten des Düsseldorfer Künstlervereins ist eine Einladung für die Mitglieder des Landtages zum Besuche des Malkastens eingegangen. Es wird von Seiten der Verwaltung be-

Remuneration für
Wahrnehmung der
Kassengeschäfte der
Prov.-Feuer-Societät
an die Beamten der
Regierungs-Haupt-
klassen.

Aut. 14.

Geschäftliche
Mittheilungen.

dauert, daß diese Einladung durch die Abwesenheit der Vorstandsmitglieder sich bis jetzt verzögert habe.

Von dem königlichen Landtagscommissar ist die Mittheilung eingegangen, daß der einberufene Stellvertreter für den Wahlbezirk Montjoie-Cupen, Herr Ewald Zansen, seine Verhinderung angezeigt hat, an der Session Theil zu nehmen, und daß ein weiterer Stellvertreter nicht mehr vorhanden ist.

Es wird in die Tagesordnung eingetreten.

Uebernahme der
Straßenverwaltung

1875, und ebenso Referat über das vom Provinzial-Verwaltungsrath vorgelegte Regulativ über die Verwaltung der Straßen.

Referent Abgeordneter M i n i s t e r.

Der IV. Ausschuss beantragt, das hohe Haus wolle beschließen:

Art. 15 u. 16.
und Vereinigung der
verschiedenen Bezirks-
straßen-Verbände der
Provinz in Einen
Fonds.

1) Die bisher getrennt verwalteten Bezirksstraßen-Verbände werden von dem vom Provinzial-Verwaltungsrath mit der königlichen Staatsregierung näher zu vereinbarenden Termine zu einem Provinzialstraßen-Verband mit der Maßgabe zusammengelegt und vereinigt, daß jeder bisherige Verband sein Vermögen resp. seine Schulden behält, von denen ersteres dem betreffenden Verbande zu Gute kommt, letztere dem betreffenden Verbande zu einer Abtragung in den nächsten 10 Jahren verbleiben.

2) Die vereinigten Bezirksstraßen und bisherigen Staatsstraßen werden zu einer einheitlichen Verwaltung unter dem Namen „Provinzialstraßen“ vereinigt.

3) Die bisherigen Bezirksstraßen-Zuschläge fallen von dem vom Provinzial-Verwaltungsrathe festzusetzenden Termine, jedenfalls aber vom 1. Januar 1877 an weg, und werden die Mittel für Unterhaltung, welche nicht durch die Dotation aufgebracht werden, mit den übrigen zu Provinzial-Zwecken erforderlichen Kosten nach dem gesetzlichen Modus vertheilt.

4) Daß mit dem Tage der Uebernahme der ehemaligen Bezirksstraßen auf die Provinzial-Verwaltung die Barrieren und Brückengelder wegfallen.

Der Marschall eröffnet über diese vier Anträge die Generaldiskussion.

Der Abgeordnete von Cyneru bemerkt, daß zwei Landtage es abgelehnt hätten auf die Zusammenlegung der Bezirks-Straßen einzugehen und daß die damals bestimmend gewesenen Gründe gegen die Zusammenlegung zum Theil noch beständen. Damals habe die Verwaltung der Bezirks-Straßen noch in den Händen von fünf Regierungen verbleiben sollen, wodurch ein einheitliches Verfahren nicht zu ermöglichen gewesen wäre. Das sei jetzt anders geworden, indem eine einheitliche Verwaltung geschaffen werde. Was nun die frühere Bestimmung bezüglich der Pflasterung der Bezirksstraßen anbelange, so werde diese jetzt nicht mehr aufrecht zu erhalten sein, da die den Ortschaften auferlegten Leistungen sich mit dem gegenwärtigen Gesetz nicht mehr verträgen.

Abgeordneter Dieze wünscht Aufklärung darüber, ob der nunmehr entstehende Gegensatz zwischen Staats- und Bezirksstraßen, bezüglich der Pflasterung, im Ausschusse zur Sprache gekommen sei.

Der Referent erklärt, daß der Ausschuss hierauf nicht eingegangen sei, und er würde es auch nicht für passend gehalten haben, über einen kurz vorher von dem hohen Hause gefassten Beschluß wieder in Diskussion zu treten.

Abgeordneter von Bönninghausen bemerkt, das Reglement sei bloß eine Vorschrift für die Commissarien gewesen.

Abgeordneter von Eynern: er habe keinen Antrag gestellt auf Aufhebung der früheren Bestimmungen, er hege aber die Erwartung, daß die spätere Wegegesetzgebung seinen Bemerkungen Rechnung tragen werde. Im Uebrigen sei die betreffende Bestimmung über Pflasterung keine Instruction für die Wegecommissare gewesen, sondern habe als ein aufgestellter Grundsatz gegolten.

Der Marschall schließt die Generaldiskussion und es wird zur Verlesung des Regulativs übergegangen.

Regulativ

betreffend die Vereinigung der in der Rheinprovinz bestehenden Bezirksstraßenfonds und der Fonds zur Unterhaltung der Staatsstraßen zu Einem Provinzialstraßenfonds.

Gegen die Ueberschrift findet sich nichts zu erinnern.

Der Marschall stellt den §. 1 zur Diskussion.

§. 1.

Die seither nach dem revidirten Reglement vom 15. September 1855 verwalteten Bezirksstraßenfonds der Rheinprovinz, sowie die nach dem Gesetze über die Dotation der Provinzial- und Kreisverbände vom 8. Juli 1875 für die Verwaltung und Unterhaltung der Staatschauffeen einschließlich der Kosten der Besoldung und Pensionirung des für die obere Leitung der Neu- und Unterhaltungsbauten, sowie für die Beaufsichtigung der Chauffeen neu anzustellenden, beziehungsweise schon vorhandenen Beamtenpersonals gewährten Fonds werden vom 1. Januar 1876 ab, mit Aktivis und Passivis, unter der in §. 8 alinea 2 dieses Regulativs vorgesehenen Einschränkung, zu einem Provinzialstraßenfonds vereinigt. In diesen Fonds fließen auch die von den Provinzialstraßen aufkommenden Nutzungen.

Von demselben Zeitpunkte ab erfolgt

- 1) die Unterhaltung derjenigen Straßen, welche bisher für Rechnung der Bezirksstraßenfonds unterhalten worden sind und
- 2) derjenigen, welche die Provinz zufolge des Dotationsgesetzes zu unterhalten hat;
- 3) der Neu- und Umbau solcher Straßen;
- 4) die Gewährung von Beihilfen und Prämien zum Straßenbau in der Provinz, einschließlich der dem Staate bisher obliegenden Leitung der Neu- und Unterhaltungsbauten hinsichtlich der chauffirten und unchauffirten Straßen außer den Staatsstraßen

für Rechnung der Provinz aus dem Provinzialstraßenfonds.

Die von der Provinz zur Unterhaltung übernommenen Straßen heißen fortan Provinzialstraßen.

Der §. 1 wird angenommen.

Der Marschall stellt den §. 2 zur Discussion.

§. 2.

Die Aufnahme einer Kunststraße unter die Zahl der Provinzialstraßen erfolgt durch Beschluß des Provinzial-Landtags.

In gleicher Weise kann die Eigenschaft einer Provinzialstraße wieder aufgehoben werden, bei den bisherigen Staatsstraßen jedoch nur mit Genehmigung des Oberpräsidenten.

Dauert das Bedürfniß zur Erhaltung der aus der Zahl der Provinzialstraßen ausgeschiedenen Wege oder einzelner Theile derselben für den öffentlichen Verkehr fort, so tritt die gewöhnliche Wegebaulast nach den hierüber bestehenden allgemeinen und besonderen Bestimmungen wieder ein.

Das alinea 1 wird ohne Discussion angenommen.

Zu alinea 2 beantragt der Abgeordnete Seul die Worte zu streichen:

„bei den bisherigen Staatsstraßen“

und motivirt derselbe seinen Antrag.

Der Abgeordnete Wächter spricht für Beibehaltung der vorliegenden Fassung. Ueber die Staatsstraßen habe die Regierung ein erworbenes Recht, aber nicht über die Bezirksstraßen.

Der Referent empfiehlt die Streichung aus praktischen Rücksichten. Von einer Aufhebung würde dem Herrn Oberpräsidenten Mittheilung zu machen sein und derselbe werde gegen die Aufhebung reklamiren, falls ein Staatsinteresse an der Beibehaltung vorhanden sei.

Abgeordneter Freiherr von Cynatten. Er könne keine Veranlassung finden, die Competenz des Oberpräsidenten zu erweitern.

Der Abgeordnete Freiherr von Solemacher richtet die Frage an den Referenten, ob jetzt zur Aufhebung einer Bezirksstraße die Genehmigung des Oberpräsidenten nothwendig gewesen sei.

Diese Frage wird vom Referenten bejaht.

Der Abgeordnete von Cynern bemerkt, bisher sei die Bestätigung durch Se. Majestät nothwendig gewesen. Es sei zweckmäßig, den betreffenden Gemeinden eine Instanz zu gönnen.

Abgeordneter Mund. Die Frage, welche Straßen Provinzialstraßen sein sollen, habe in Zukunft der Landtag zu entscheiden; es werde freilich ein Unterschied zwischen Staats- und Bezirksstraßen bleiben. Daß die Aufhebung einer Staatsstraße der Genehmigung des Oberpräsidenten unterliegen müßte, sei so zu sagen kontraktlich festgesetzt. Die Ausdehnung dieser Genehmigung auf die Bezirksstraßen entspreche nicht der Selbstverwaltung.

Der Abgeordnete Freiherr von Solemacher beantragt folgende Fassung:

„In gleicher Weise kann die Eigenschaft einer Provinzialstraße wieder aufgehoben werden, hinsichtlich der am 1. Januar 1876 bestehenden jedoch nur mit Genehmigung des Oberpräsidenten.“

Abgeordneter Bremig. Der Landtag dürfe nicht weiter gehen als die königliche Proposition. Die Motive zu §. 2 führten aus, warum der Provinzial-Landtag allein über die Bezirksstraßen verfügen solle. Das Dotationsgesetz habe auf jede Einschränkung verzichtet.

Der Referent beantragt die Annahme des Antrages Seul. Nach seiner Information zweifle er, daß das Reglement sonst die Bestätigung der Staatsregierung erhalten werde.

Der Abgeordnete Wächter hebt den Unterschied zwischen Staats- und Bezirksstraße hervor. In der Sitzung des Verwaltungsraths habe der Oberpräsident selbst sich nur die Einwirkung auf die Staatsstraßen vorbehalten.

Der Marschall bestätigt die Angaben des Referenten. Er sei ermächtigt mitzutheilen, daß die Genehmigung in der vorgeschlagenen Fassung Schwierigkeit finden werde.

Der Abgeordnete von Cynern erklärt sich gegen den Antrag des Abgeordneten von Solemacher. Hierdurch würden sogar drei Klassen von Straßen entstehen.

Der Abgeordnete Freiherr von Cynatten konstatiert, daß auch dadurch eine Competenz-Erweiterung des Oberpräsidenten geschaffen werde.

Abgeordneter *Wächter*. Der Antrag des Freiherrn von *Semacher* habe für ihn keinen Werth. Die vom 1. Januar c. an zu bauenden Straßen würden sehr nöthig sein, so daß an deren Aufhebung nicht gedacht werden könne.

Abgeordneter *Bremig*. Durch das Dotationsgesetz habe Se. Majestät auf die Prærogative verzichtet und er könne nicht einsehen, warum man dieselben auf einen Andern übertragen wolle.

Der *Marshall* schließt die Diskussion und bringt zunächst den Antrag des Abgeordneten *Seul* als den weitgehendsten zur Abstimmung.

Der Antrag *Seul* wird abgelehnt. Hierauf wird der Antrag des Abgeordneten Freiherr von *Solemacher* zur Abstimmung gebracht.

Der Antrag wird ebenfalls abgelehnt. Das alinea 2. des §. 2 wird in der vorliegenden Fassung angenommen.

Das 3. alinea des §. 2 wird ohne Diskussion angenommen und damit der ganze §. 2 in der von dem Provinzial-Verwaltungsrathe vorgelegten Fassung.

Der *Marshall* stellt den §. 3 zur Diskussion.

§. 3.

Die Provinzialstraßen erhalten der Regel nach eine Breite von 7,5 Meter, ausschließlich der Gräben, und eine Befestigungsdecke von 5 Meter Breite. Die Steigungen derselben dürfen nicht mehr als 50 Centimeter auf 10 Meter Länge betragen und müssen bei längeren Höhenzügen auf je 300 Meter Länge um einen Theil dieses Maximums bis zu 40 Centimeter vermindert werden.

Abweichungen hiervon können nur unter außergewöhnlichen Umständen durch Beschluß des Provinzial-Landtages zugelassen werden.

Der Abgeordnete Graf von *Spee* beantragt hinter der zweiten Zeile nach dem Worte „dürfen“ hinzuzufügen:

„bei neu anzulegenden Straßen“.

Der *Marshall* erklärt, daß das Regulativ keine rückwirkende Kraft haben werde.

Der Abgeordnete Freiherr von *Solemacher* bemerkt, daß in dem §. 3 das Wort „vermindert“ darauf hindeute, daß die bestehenden Straßen ebenfalls durch das Regulativ berührt würden.

Der Abgeordnete *Reusch* erklärt sich gegen den Antrag des Abgeordneten Grafen von *Spee*. Es wären viele Staatsstraßen mit zu starken Steigungen vorhanden.

Der Referent hält den Zusatz für ungefährlich. Sollten Straßen zu große Steigungen haben, so würden spezielle Anträge Berücksichtigung finden.

Der *Marshall* bringt das Amendement des Abgeordneten Grafen von *Spee* zur Abstimmung und wird dasselbe angenommen.

Hierauf ist das erste alinea des §. 3 mit dem Amendement angenommen.

Das zweite alinea des §. 3 wird unverändert angenommen.

Der *Marshall* stellt den §. 4 zur Discussion.

§. 4.

Auf die Provinzialstraßen finden alle gesetzlichen Vorschriften Anwendung, welche für die Staatsstraßen der Provinz bestehen.

Die Erhebung von Chausseegeld findet vom 1. Januar 1876 ab auf den sämtlichen Provinzialstraßen nicht mehr statt.

Das alinea 1 des §. 4 wird unverändert angenommen.

Der Referent bemerkt, daß zu alinea 2 des §. 4 der Ausschuß folgenden Zusatz vorschläge:

„Die Erhebung von Chauffee- und Brückengeld von solchen Brücken, die einen integrirenden Theil der Provinzialstraßen ausmachen,“

und er, Referent, halte noch folgenden Zusatz für nothwendig dahingehend:

„unbeschadet der Rechte dritter Personen“.

Der Abgeordnete Mund erklärt sich gegen diesen Zusatz. Wo solche unglücklichen Servitute noch vorhanden seien, müßten dieselben abgelöst werden.

Der Referent bemerkt, es würden zu große Entschädigungsforderungen kommen. Es stehe nichts im Wege hernach zu unterhandeln.

Abgeordneter Maas: In seiner Gegend beständen Concessionen zu Brückengeldern auf Staatsstraßen und es würden viele Prozesse hervorgerufen werden, wenn man nicht den Zusatz annehme.

Der Abgeordnete von Eynern hält diesen Zusatz für überflüssig.

Der Abgeordnete Bremig ist aus practischen Gründen für den Zusatz, um Auseinandersetzungen zwischen dem Publikum und den Berechtigten vorzubeugen.

Der Abgeordnete Maas macht darauf aufmerksam, daß auch einzelne Communen das Recht zur Erhebung von Brückengeld besäßen.

Der Marschall erklärt, daß juristische Personen in dem Zusatz einbegriffen seien.

Der Abgeordnete Freiherr von Plettenberg beantragt, zu sagen:

„unbeschadet der Rechte der Communen und der Privatpersonen,“

denn sonst könne auch der Staat mit Entschädigungsforderungen kommen.

Abgeordneter Mund: Insofern der Zusatz eine Handhabe sein solle, um sich gegen exorbitante Forderungen zu schützen, schließe er sich dem Antrage an.

Der Abgeordnete Bremig schlägt vor, allgemein zu sagen:

„unbeschadet der Rechte Dritter“.

Bei der Abstimmung wird der Antrag Bremig, und hiernach das alinea 2 des §. 4 in folgender Form angenommen:

„Die Erhebung von Chauffee- und Brückengeld von solchen Brücken, die einen integrirenden Theil der Provinzialstraßen ausmachen, findet vom 1. Januar 1876 ab auf den sämmtlichen Provinzialstraßen nicht mehr statt, unbeschadet der Rechte Dritter“.

Der Abgeordnete Freiherr von Hymmen beantragt und motivirt zu §. 4 folgenden Zusatz:

„diejenigen Gemeinden, welche jetzt im Ausbau von Straßen zu Bezirksstraßen begriffen sind, werden von dem Bau resp. von der Beschaffung von Localitäten zu den Barrieren entbunden.“

Dem Abgeordneten Seul erscheint es als selbstverständlich, daß wenn keine Barrierengelder mehr erhoben werden, die Gemeinden auch nicht mehr nöthig haben, derartige Localitäten zu bauen.

Abgeordneter Wächter: Es scheine ihm nicht richtig, eine solche Bestimmung ins Regulativ aufzunehmen.

Der Marschall ist derselben Ansicht. Es könne am Schlusse des Regulativs gesagt werden: der Landtag ermächtige den Provinzial-Verwaltungsrath den Gemeinden die betreffende Mittheilung zu machen.

Er werde auf den Antrag am Schlusse der gegenwärtigen Berathung zurückkommen.

Der Abgeordnete Zentges beantragt noch eine redactionelle Aenderung.

Der Marschall erklärt, daß dies nicht mehr zulässig sei.

Der Abgeordnete Freiherr von Solemacher macht die thatsächliche Bemerkung zu §. 4, daß durch Annahme des alinea 1 des § 4 nunmehr festgestellt sei, was man vorher abgelehnt habe, nämlich daß bei Aufhebung jeder Provinzialstraße die Genehmigung des Oberpräsidenten nothwendig sei.

Der Marschall stellt den §. 5 zur Discussion.

§. 5.

Die Verwaltung der Provinzialstraßenfonds geht am 1. Januar 1876, die Verwaltung der Straßen- und Begebauangelegenheiten an einem von der Staatsregierung und dem Provinzial-Verwaltungsrath näher zu vereinbarenden Zeitpunkte, womöglich innerhalb des Jahres 1876, an den Provinzial-Verwaltungsrath und seine Organe über und erfolgt nach Maßgabe der für dieselben erlassenen Geschäfts-Instructionen. Behufs örtlicher oberer Leitung und Verwaltung des Straßenwesens wird die Provinz unter möglichster Berücksichtigung der Kreis-Eintheilung derart in Inspections-Bezirke getheilt, daß der Regel nach 50 bis 60 Straßenmeilen auf einen Inspections-Bezirk kommen. Den Inspections-Bezirken werden technische Beamte vorgestellt, welche nach den Anforderungen des Staates als Baumeister ausgebildet sind. Dieselben werden gleichzeitig mit der baulichen Beaufsichtigung und Verwaltung der in dem betreffenden Bezirke befindlichen Provinzial-Institute beauftragt.

Die Stellen der für die Wahrnehmung der Straßen-Verwaltung erforderlichen Beamten werden nach Zahl, Dienstannahme und Art der Besetzung (auf Lebenszeit, Zeit oder Kündigung) auf Vorschlag des Provinzial-Verwaltungsraths durch den Haushalts-Etat bestimmt.

Die Besetzung der Stellen erfolgt durch den Provinzial-Verwaltungsrath auf Vorschlag des Landes-Directors, beziehungsweise durch Letzteren in Gemäßheit der Geschäftsordnung für den Provinzial-Verwaltungsrath und den Landes-Director. Ingleichen werden die Chauffeurwärter angestellt.

Für die Pensionirung der Beamten gelten die Bestimmungen des Pensions-Reglements für die provinzialständischen Beamten.

Die Beamten werden von dem Landes-Director oder einem von ihm hierzu beauftragten anderen Beamten in ihre Aemter eingeführt und vereidigt. Sie erhalten ihre Geschäfts-Instructionen durch den Provinzial-Verwaltungsrath.

Hinsichtlich der Dienstvergehen der Beamten und deren Bestrafung findet das Gesetz über die Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten vom 21. Juli 1852 Anwendung. Bis zur gesetzlichen anderweiten Regelung der Disciplinar-Befugnisse der ständischen Behörden ist den Beamten die vertragmäßige Verpflichtung aufzuerlegen, sich für den Fall der Verletzung der Dienstpflichten die Festsetzung von Geldbußen bis zu 30 Mark seitens des Provinzial-Verwaltungsraths und Landes-Directors und bis zu 9 Mark seitens der Begebau-Inspectoren und die Einbehaltung solcher Geldbußen von dem Gehalte gefallen zu lassen.

Der §. 5 wird ohne Discussion unverändert angenommen.

Der Marschall stellt den §. 6 zur Discussion.

§. 6.

Der Gesamtbetrag der jährlichen Verwendungen für die im §. 1 bezeichneten Zwecke wird vom Provinzial-Landtage mittelst des Finanz-Etats bestimmt.

Innerhalb dieses Gesamtbetrages erfolgt die Bewilligung der Neubau- und Unterhaltungskosten, beziehungsweise der Beihilfen und Prämien an die einzelnen Gemeinden und Corporationen, sofern der Provinzial-Landtag nicht einzelne bestimmte Bewilligungen selbst beschließt, durch den Provinzial-Verwaltungs-Rath unter Berücksichtigung der von der Staats-Behörde vor Erlaß des Dotations-Gesetzes ertheilten Zusagen von Zuschüssen und Prämien, sowie nach dem Bedürfnisse des Verkehrs, beziehungsweise für die einzelnen Provinzialstraßen nach Maßgabe des Bedarfs.

Der Referent bemerkt, daß der Ausschuß vorgeschlagen habe, in dem 2. alinea des §. 6 in der dritten Zeile das Wort „einzelne“ zu streichen.

Der Abgeordnete Dieze giebt anheim, ob es sich nicht mehr empfehle, in derselben Zeile statt des Wortes „einzelne“ das Wort „bestimmte“ zu streichen.

Abgeordneter Freiherr von Plettenberg: Der Ausschuß habe auszudrücken gewünscht, daß der Landtag ein allgemeines Bewilligungsrecht habe.

Bei der Abstimmung wird der §. 6 mit der von dem Ausschusse beantragten Modification angenommen.

Der Marschall stellt den §. 7 zur Discussion.

§. 7.

Ueber die sämmtlichen in einer Etatsperiode aus den Provinzialstraßen-Fonds gewährten Beihilfen und Prämien zum Straßenbau hat der Provinzial-Verwaltungsrath dem Provinzial-Landtage eine Uebersicht vorzulegen, welche den Fortschritt des Baues und die Aufwendungen resp. Leistungen der Gemeinden neben den Zuschüssen aus dem Provinzial-Fonds ersichtlich macht.

Der §. 7 wird ohne Discussion unverändert angenommen.

Der Marschall stellt den §. 8 zur Discussion.

§. 8.

Die Kosten der Erfüllung der Verpflichtungen der Provinz im Strafenwesen (§. 1) werden zunächst aus den Einnahmen des Fonds bestritten. Soweit diese Einnahmen nicht ausreichend sind und auch eine ausreichende Quote der nach §. 1 des Gesetzes vom 8. Juli 1875 gewährten Provinzial-Dotations-Rente zur Fürsorge für den Neubau von chaussirten Wegen und Unterstützung des Gemeinde- und Kreiswegebaues nicht verfügbar ist, wird die Bedarfssumme nach Maßgabe der directen Staatssteuern und zwar nach der Grund-, Gebäude-, Klassen-, classificirten Einkommen- und Gewerbe-Steuer, jedoch mit Ausschluß der Steuer von dem Gewerbe-Betrieb im Umherziehen auf die Kreise und Gemeinden vertheilt und letzteren die Aufbringung durch Aufnahme in den Gemeinde-Haushalts-Etat überlassen.

Die am 1. Januar 1876 vorhandenen Kapitalbestände und Ueberschüsse der einzelnen Bezirksstraßenfonds, beziehungsweise die Schulden derselben verbleiben den Kreisen und Gemeinden des betreffenden Bezirks dergestalt zur Entlastung beziehungsweise zur Last, daß die Bestände und Zinsen der etwa beibehaltenen Kapitalien dem betreffenden Bezirke auf die Umlage aufzurechnen, die zur Verzinsung und innerhalb 10 Jahren zu bewirkenden Amortisation der Schulden erforderlichen Summen dagegen der Umlage zuzusetzen sind.

Eine Belastung der Provinz für Straßen und andere Zwecke der Verwaltung über 25% der gesammten directen Staatssteuern unterliegt der Genehmigung der Minister des Innern und der Finanzen.

Der Referent erklärt, daß der Ausschuß in dem ersten alinea des §. 8 die Streichung folgender Sätze beantrage:

„nach Maßgabe der directen Staatssteuern“ bis „im Umherziehen“, sowie den Schlusssatz: „und letzteren die Aufbringung durch Aufnahme in den Gemeinde-Haushalts-Etat überlassen.“

Ferner solle ein Zusatz gemacht werden hinter dem Worte „Bedarfssumme“:

„als integrierender Bestandtheil der gesammten Provinzial-Umlagen auf die Kreise und Gemeinden vertheilt.“

Der Abgeordnete M a a s bemerkt, so gut wie die Grund- und Gebäudesteuern könnten auch noch andere Steuern als Eisenbahn- und Bergwerkssteuern herangezogen werden; er beantrage, die Vertheilung nach Maßgabe der Klassensteuer- und klassifizirten Einkommensteuer zu verordnen.

Abgeordneter v. Heister: Es sei dies ein principieller Antrag. Obgleich er dem Princip beistimme, so müsse er doch dem Antrage entgegentreten, da die Erledigung nicht in dem gegenwärtigen Reglement, sondern in der neuen Provinzial-Ordnung gesucht werden müsse.

Der Abgeordnete Dieke schließt sich der Ansicht des Vorredners an.

Der Abgeordnete M a a s zieht seinen Antrag zurück.

Der Abgeordnete Bremig spricht sich für die unveränderte Annahme des vorliegenden Entwurfes aus.

Der Abgeordnete Freiherr v. Solemacher hält es für praktisch, dem Antrage des Ausschusses beizustimmen.

Der Referent beantragt seinerseits, den ersten Passus:

„nach Maßgabe“ bis „im Umherziehen“ nicht zu streichen, dagegen den erwähnten Schlusssatz zu streichen und den von dem Ausschusse beantragten Zusatz einzuschalten.

Der Abgeordnete v. Cynern beantragt den Schlusssatz auch stehen zu lassen.

Der Abgeordnete Freiherr von Hymmen erklärt sich für den Antrag des Ausschusses.

Abgeordneter Dieke: Der Schlusssatz passe nicht für alle Gemeinden, z. B. passe er auf Elberfeld nicht, wo die Steuern durch direkte Umlagen aufgebracht würden.

Der Abgeordnete Freiherr von Plettenberg ist der Ansicht, daß die vorliegende Fassung nicht präjudicire, wie die Gemeinden ihre Quoten aufbringen wollten; dies sei deren Sache.

Abgeordneter Bremig: Der §. 8 enthalte die gesetzlichen Bestimmungen. Der Zusatz des Ausschusses habe keine Bedeutung und er beantrage die Annahme der Vorlage.

Der Marschall schließt die Discussion und bringt den Antrag des Ausschusses zu dem ersten alinea des §. 8 zur Abstimmung.

Der Antrag des Ausschusses wird angenommen und somit sind die übrigen Anträge erledigt.

Das zweite alinea des §. 8 wird einstimmig angenommen.

Der Abgeordnete Graf zu Stolberg beantragt das dritte alinea des §. 8 zu streichen, da diese Bestimmung nicht in das Regulativ gehöre.

Der Abgeordnete Bremig erklärt sich gegen die Streichung dieses alinea, dasselbe sei nur zur Verdeutlichung aufgenommen und es enthalte die gesetzliche Bestimmung.

Bei der Abstimmung wird der Antrag des Grafen zu Stolberg abgelehnt und das dritte alinea in der vorgeschlagenen Fassung angenommen.

Der Marschall stellt den §. 9 zur Discussion.

§. 9.

Die für die Verwaltung des Provinzialstraßenfonds, insbesondere auch die für das Cassen- und Rechnungswesen bei den Localstellen erforderlichen Einrichtungen werden durch den Provinzial-Verwaltungs-Rath getroffen.

Die Centralverwaltung der Fonds erfolgt durch die provincialständische Hauptkasse nach dem für dieselbe erlassenen Cassen-Reglement.

Der §. 9 wird ohne Discussion in der vorliegenden Fassung angenommen.

Der Marschall stellt den §. 10 zur Discussion.

§. 10.

Ueber die Einnahmen und Ausgaben des Straßenfonds ist eine jedes Kalenderjahr umfassende Rechnung nach den bestehenden Vorschriften durch die Centralcasse zu legen, vom Provinzial-Verwaltungs-Rathe vorzurevidiren und dem Provinzial-Landtage zur Schlußprüfung und Decharge vorzulegen.

Der §. 10 wird unverändert angenommen.

Der Marschall stellt den §. 11 zur Discussion.

§. 11.

Die Uebernahme der Kreisstraßen des Kreises Weglar auf den Provinzialstraßenfonds bleibt künftiger Regulirung vorbehalten. Bis zur Uebernahme werden die Gemeinden des Kreises Weglar von der im §. 8 vorgesehenen Umlage zum Provinzialstraßenfonds befreit.

Der Ausschuß schlägt zu §. 11 die Fassung vor, den Kreis Meisenheim mit einzuführen, der in gleicher Lage wie der Kreis Weglar sei.

Es entspinnt sich hierüber eine längere Discussion, deren Resultat ist, daß keine amtliche Auskunft bezüglich des Kreises Meisenheim vorliegt.

Der Marschall bringt den Antrag des Ausschusses zur Abstimmung, derselbe wird abgelehnt, und die ursprüngliche Fassung des §. 11 angenommen.

Der Marschall stellt den §. 12 zur Discussion.

§. 12.

Gegewärtiges Reglement tritt mit dem Tage der Genehmigung der Ressort-Ministerien mit der Maßgabe in Kraft, daß die Straßen-Verwaltung der Provinz bis zu dem in §. 5 angegebenen Zeitpunkte des Ueberganges in die provincialständische Verwaltung durch die Organe der Staats-Verwaltung in bisheriger Weise fortgeführt wird.

Bis zur Aufstellung neuer Straßen-Unterhaltungs-Etats u. bleiben die bestehenden Etats in Kraft.

Für die behufs Uebernahme der Verwaltung des Straßenwesens anzustellenden oberen Beamten zur örtlichen Leitung und Verwaltung der Straßen-Angelegenheiten wird ein besonderer Besoldungs-Etat aufgestellt.

Das erste alinea des §. 12 wird ohne Discussion angenommen.

Zu alinea 2 stellt der Abgeordnete Freiherr v. Solmacher die Frage, ob die Beiträge zu den Bezirksstraßen bestehen bleiben, oder allgemeine Umlagen ausgeschrieben werden sollen.

Der Referent beantragt, den Provinzial-Verwaltungsrath zu ermächtigen, die fehlenden Mittel nach Erschöpfung des Dotationsfonds aus den vorhandenen Beständen der Provinz zu entnehmen, oder einen angemessenen Theil den Zuschlägen zuzusetzen.

Abgeordneter v. Eynern: Die nöthige Bestimmung finde sich im Dotationsgesetz. Hiernach müsse der Verwaltungsrath die Umlagen machen.

Abgeordneter Freiherr v. Solemacher: Ueber die Bezirksstraßen sei im Dotationsgesetz nichts vorgesehen, es sei also eine besondere Ermächtigung nöthig.

Der Abgeordnete Richter beantragt als Zusatz zu alinea 2:

„und wird der Verwaltungsrath autorisirt, etwaige Mehrkosten nach §. 8 umzulegen“.

Der Abgeordnete Freiherr v. Solemacher stellt folgenden Antrag: zu dem zweiten alinea, hinter den Worten „Straßen-Unterhaltungs-Etat“ zu sagen: „bleiben die bestehenden Etats für die Ausgabe in Kraft und wird der Provinzial-Verwaltungsrath hierdurch ermächtigt, bis zur Aufstellung neuer Etats die zur Deckung der Ausgabe erforderlichen Beträge nach §. 8 zu beschaffen.“

Der Referent zieht seinen Antrag zurück, ebenso der Abgeordnete Richter.

Bei der Abstimmung wird der Antrag des Abgeordneten Freiherrn v. Solemacher angenommen, und demnächst mit diesem Antrage das zweite alinea des §. 12.

Alinea 3 wird unverändert angenommen.

Demnächst bringt der Marschall das Regulativ mit den beschlossenen Modificationen und somit auch die Anträge des Ausschusses im Ganzen zur Abstimmung und wird das Ganze angenommen.

Der Marschall kommt auf den von den Abgeordneten Freiherrn von Hymmen gestellten Antrag zurück.

Der Referent beantragt folgende Resolution zu fassen:

„den Herrn Ober-Präsidenten zu bitten, durch die Regierungen die Gemeinden zu benachrichtigen, daß die von ihnen zu erbauenden Chausséehäuser durch die heutigen Beschlüsse des Landtages, betreffend die Aufhebung der Barrieren nicht mehr erforderlich seien, und daß den Chausséegebeldempängern möglichst bald, jedenfalls vor dem 1. October cr., gekündigt werden möchte.“

Der Abgeordnete Freiherr von Hymmen erklärt sich damit einverstanden.

Der Marschall bringt die Resolution zur Abstimmung und wird dieselbe einstimmig angenommen.

Nach einer viertelstündigen Pause wird die Sitzung wieder aufgenommen.

Referat des IV. Ausschusses, betreffend Gewährung einer Zuschußsumme von 29,200 Mark zum Bau einer Brücke über die Blies bei Saargemünd für die Gemeinden Auerzmacher und Nischingen im Regierungs-Bezirk Trier. Zuschuß zum Bau der Bliesbrücke bei Saargemünd.

Referent Abgeordneter von Bönninghausen: der Ausschuß ist wegen Unvollständigkeit der Acten nicht in der Lage zu beschließen, und trägt mit dem Hinweis, daß hier mehr ein staatliches wie provinzielles Interesse vorzuliegen scheine, darauf an; das hohe Haus wolle beschließen, daß die qu. Angelegenheit dem Provinzial-Verwaltungsrathe zur sorgfältigen Prüfung und Erledigung überwiesen werde.

Der Marschall stellt den Antrag des Ausschusses zur Discussion und bringt denselben, da sich Niemand zum Wort meldet, zur Abstimmung.

Der Antrag des Ausschusses wird einstimmig angenommen.

Referat des IV. Ausschusses, die Uebernahme mehrerer Gemeinde-Chausséen im Regierungsbezirk Düsseldorf auf den Bezirksstraßenfonds betreffend. Uebernahme von verschiedenen Straßen in Regierungsbezirk Düsseldorf auf den Bezirksstraßenfonds

Referent Abgeordneter Mund.

A. Im Kreise Essen.

- 1) Den Communalweg von Stub durch die Gemeinden Ueberruhr, Beyfang und Kupferdreh mit Abzweigungen von hier bis zur Bochum-Wettmanner Kreis-Grenze behufs Herstellung einer Verbindung mit Miernhof, einerseits und der Wilbert, Hefel-Schwarzen-Verdener Chaussee andererseits.
- 2) Den Communalweg von Schwarzen durch das Hesper-Thal über den Hefel nach Wilbert.

B. Im Kreise Mettmann.

- 3) Die Straße von Wilbert nach Behlendahl.

Der Ausschuß beantragt die Uebernahme der genannten Straßen auf den betreffenden Straßenfonds, nach dem bezirksstraßenmäßigen Ausbau derselben, genehmigen zu wollen.

Die Anträge des Ausschusses werden einstimmig angenommen.

Uebernahme der Straße von Dornap nach Wülfrath auf den Bezirksstraßenfonds.

Referat des IV. Ausschusses über die Aufnahme eines von Dornap über Düsseldorf nach Wülfrath zu erbauenden chaussirten Weges in den ostrheinischen Bezirksstraßen-Verband des Regierungsbezirks Düsseldorf. Referent: Abgeordneter W. Schüler.

Der IV. Ausschuß hält es für seine Pflicht, dem hohen Hause die Aufnahme dieser Straße in den betreffenden Verband zur Befürwortung zu empfehlen, da wohl sicher anzunehmen ist, daß der Staat die beantragte Prämie bewilligen wird.

Der Antrag des Ausschusses wird einstimmig angenommen.

Reglement über Gewährung von Entschädigungen für polizeilich angeordnete Tödtung rothkranker Pferde und lungenkranken Rindviehes in der Rheinprovinz, zur Ausführung der Vorschriften im §. 60 des Gesetzes vom 25. Juni 1875, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen.

Referat des I. Ausschusses über das Seitens des Provinzial-Verwaltungsraths dem hohen Landtage zur Annahme vorgelegte Reglement über Gewährung von Entschädigungen für polizeilich angeordnete Tödtung rothkranker Pferde und lungenkranken Rindviehes in der Rheinprovinz, zur Ausführung der Vorschriften im §. 60 des Gesetzes vom 25. Juni 1875, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen. Referent: Abgeordneter Bremig.

Der Ausschuß glaubt dem hohen Landtage die Annahme des Antrages des Provinzial-Verwaltungsraths, das fragliche Reglement in der von ihm vorgelegten Fassung zu genehmigen, vorschlagen zu sollen.

Der Marschall eröffnet über den §. 1 des Reglements die Discussion.

Der Abgeordnete Richter fragt, ob nicht auch der Milzbrand mit hier anzuführen sei.

Der Referent bemerkt, daß hierüber in dem Hauptgesetz das Nöthige vorgesehen sei.

Der §. 1 wird unverändert angenommen.

Desgleichen die §§. 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14.

Der Marschall bringt hierauf das Regulativ im Ganzen zur Abstimmung und wird dasselbe angenommen.

Verlängerung der Schlebusch-Wiesdorfer Bezirksstraße.

Referat des IV. Ausschusses, betreffend die Uebernahme der Verlängerung der Schlebusch-Wiesdorfer Bezirksstraße bis an den Rhein.

Referent Abgeordneter Münster. Der Ausschuß hält sich für verpflichtet, das hohe Haus zu bitten, es möge beschließen, daß die Aufnahme der 1338,6 Meter langen Straßenstrecke vom Rhein durch Wiesdorf bis zur königlichen Düsseldorfer Staatsstraße als eine Verlängerung der Schlebusch-Wiesdorfer Bezirksstraße auf den betreffenden Straßenverband zur Genehmigung Allerhöchsten Orts empfohlen werde.

Art. 17 u. 18.

Der Marschall stellt den Antrag des Ausschusses zur Discussion und bringt denselben, da sich Niemand zum Wort meldet, zur Abstimmung.

Der Antrag des Ausschusses wird einstimmig angenommen.

Die beiden letzten Gegenstände werden von der Tagesordnung abgesetzt.

Der Marschall schließt die Sitzung und beraumt die nächste auf Donnerstag Vormittag 9 Uhr an.

(Schluß der Sitzung 2 $\frac{1}{4}$ Uhr.)

Wilhelm Fürst zu Wied.
Landtags-Marschall.

Behnte Sitzung.

Verhandelt in der Aula der Realschule zu Düsseldorf am 16. September 1873.

Der Marschall eröffnet die Sitzung um 9 Uhr.

Das Protokoll der neunten Sitzung wird verlesen und genehmigt.

Als Protokollführer für die heutige Sitzung fungirt der Abgeordnete Court h.

Es wird in die Tagesordnung eingetreten.

Der Marschall stellt die beiden von der gestrigen Tagesordnung abgesetzten Referate des I. Ausschusses zunächst zur Verhandlung. Referat des I. Ausschusses betreffend den Special-Besoldungs-Etat für die Bezirks-Wegebau-Techniker der Rheinprovinz. Referent Abgeordneter von Heister. Spezialbesoldungs-Etat der Bezirks-Wegebau-Techniker der Rheinprovinz.

In Folge der Vereinigung der verschiedenen Bezirksstraßen-Fonds, sowie deren Verbindung mit den bisherigen Staatsstraßen der Provinz zu einem Provinzial-Straßen-Fonds, hat der Provinzial-Verwaltungs-Rath die Organisation des provinzialständischen Straßenwesens berathen und dem Landtage den Entwurf eines Special-Besoldungs-Etats für die Bezirks-Wegebau-Techniker vorgelegt.

Der I. Ausschuss hat diesen Special-Besoldungs-Etat, sowohl was die Bildung und Anzahl der Bezirke als auch die einzelnen Gehalts- und Entschädigungssätze betrifft, einer sorgfältigen Prüfung unterworfen und stellt bei dem Provinzial-Landtage den Antrag:

„Derselbe wolle dem Special-Besoldungs-Etat für die Bezirks-Wegebau-Techniker der Rheinprovinz seine Genehmigung ertheilen.“

Der Marschall eröffnet hierüber die General-Diskussion.

Der Abgeordnete Richter beantragt:

„damit sich Jeder ein klares Bild von der Nothwendigkeit oder Nützlichkeit über den Bau von Straßen machen könne, daß eine Straßenkarte angefertigt und während der Versammlungen des Landtages im Sitzungsgebäude aufgehängt werde.“

Der Marschall ersucht den Abgeordneten Richter, den Antrag am Schlusse der Verhandlung einzubringen.

Ank. 19 u. 20.

Der Marschall schließt die General-Diskussion und bringt die betreffenden Positionen einzeln zur Abstimmung.

16 Begebau-Inspectoren mit einem Minimalgehalte von	3000	Mark	
	und einem Maximalgehalte von	5400	„
	durchschnittlich	4200	„
	oder zusammen	—	67200 Mark.

Dieselben erhalten keinen Wohnungsgelbzuschuß neben dem Gehalte.

Wird genehmigt.

Fuhrkosten derselben bis zu 1500 Mark zum Nachweis der Verwendung 24000 Mark.

Wird genehmigt.

Zur Gewährung mechanischer Arbeitshilfe, Unterhaltung der Inventariestücke excl. Neubeschaffung, sowie zu Schreib- und Zeichnen-Materialien à 900 Mark 14400 Mark.

Wird genehmigt.

Außerdem erhalten dieselben bei Reisen von 2½ Meilen Entfernung vom Wohnorte und weiter an Diäten pro Tag 9 Mark (ca. 100 Reisetage jährlich für Jeden) = 14400 Mark.

Wird genehmigt, und damit ist der Spezial-Besoldungs-Stat im Betrage von 120000 Mark angenommen.

Der Marschall stellt jetzt den von dem Abgeordneten Richter eingereichten Antrag, bezüglich der Straßenkarte zur Verhandlung.

Derselbe lautet:

„Der hohe Landtag wolle beschließen, den Verwaltungsrath um Beschaffung von Landkarten zu ersuchen, in welchen nicht allein die vorhandenen Bezirksstraßen und die Staatsstraßen der Rheinprovinz in verschiedenen Farben eingezeichnet sind, sondern in denen auch die später ausgebaut werdenden Strecken eingezeichnet werden, und diese Karten bei Versammlungen des Landtages im Sitzungsgebäude aufhängen zu lassen.“

Motive.

Leichte Uebersicht für jedes Mitglied des Landtages über das Straßennetz der ganzen Provinz und Beurtheilung der Nothwendigkeit oder des Nichterfordernisses beantragter neuer Bauten,

Der Referent bemerkt, daß er keinen Grund finden könne, daß auf diesen Karten die Staats- und Bezirksstraßen durch verschiedene Farben kenntlich gemacht werden sollen, wodurch die Uebersichtlichkeit nur erschwert würde.

Abgeordneter Richter: In Folge des Beschlusses, daß die Staatsstraßen nur mit Bewilligung der höheren Behörde aufgehoben werden können, dürfte es von Interesse sein, wenn die Staatsstraßen von den Bezirksstraßen auf der Karte kenntlich gemacht würden.

Auf die Frage des Marschalls erklärt sich die Versammlung damit einverstanden, diesen Antrag als Resolution des Landtages an den Provinzial-Verwaltungsrath abgehen zu lassen.

Referat des I. Ausschusses, betreffend Ertheilung der Decharge der Rechnung der Provinzial-Central-Verwaltung pro 1874. Referent: Abgeordneter v. Heister.

Die Mitglieder des Provinzial-Verwaltungsraths, welche mit der Revision der Rechnung der provinzialständischen Central-Casse pro 1874 beauftragt waren, haben diese Rechnung geprüft, mit den 3 Hefen der Beläge verglichen und nichts zu erinnern gefunden.

Decharge der Central-
Verw. Rechnung
pro 1874.

Die Rechnung schließt in Einnahme mit	15,245 Thlr. 19 Sgr. 6 Pfg.
Die Ausgabe incl. der Landtagskosten mit	25,408 " 5 " 2 "
ab, mithin Vorschuß	10,162 Thlr. 15 Sgr. 8 Pfg.
Die Einnahme-Reste betragen	662 " 20 " — "

Die Rechnung wird dem hohen Landtage zur Ertheilung der Decharge vorgelegt.

Der Marschall eröffnet hierüber die Discussion und bringt, da sich Niemand zum Wort meldet, den Antrag auf Ertheilung der Decharge zur Abstimmung.

Die Decharge wird ertheilt.

Der erste Gegenstand der heutigen Tagesordnung ist das Referat des I. Ausschusses, betreffend die überschlägliche Berechnung der nach §. 4 ad I. und vorletztes alinea des Gesetzes vom 8. Juli d. J. von der Provinz zu übernehmenden Ausgaben, sowie die Deckung derselben.

Referent: Abgeordneter v. Heister.

Der Provinzial-Verwaltungsrath beantragt, zu dem bereits genehmigten Etat pro 1876 folgenden Zusatz:

„Der Provinzial-Landtag wolle ihn ermächtigen, zur Deckung der nach §. 4 ad I. und vorletztes alinea des Gesetzes vom 8. Juli d. J. auf die Provinz übergehenden Verpflichtungen außer der im Etat disponiblen Summe von 128,018 Mark 1 Pfg. noch den durch Umlagen aufzubringenden Betrag von 155,000 Mark zu verwenden.“

Der I. Ausschuß schließt sich den Ausführungen des Provinzial-Verwaltungsraths an, erkennt namentlich die Höhe der nach §. 4 ad I und vorletztes alinea des Gesetzes vom 8. Juli d. J. auf die Provinz übergehenden und im Etat von 1876 vorzusehenden Ausgaben als voraussichtlich richtig berechnet an, kann jedoch dem Antrage des Provinzial-Verwaltungsraths diesen Bedarf durch Umlage aufzubringen, nicht beitreten, sondern stellt bei dem hohen Landtag den folgenden Antrag:

„In Erwägung, daß der Provinzial-Landtag am 8. Juni v. J. beschlossen habe, das Baucapital für das Ständehaus event. aus der Dotation zu entnehmen, welche vom 1. Januar 1873 an auf die Provinz entfallen ist, und diese Dotationsrente nunmehr mit einem Kapital von 2,326,635 M. der Provinz überwiesen ist, daß also bereite Mittel vorhanden sind, aus welchen der herangetretene Bedarf gedeckt werden kann; in Erwägung ferner, daß die Etatsaufstellung pro 1876 eine erste und versuchsweise ist, bei welcher angenommen werden darf, daß sich an vielen Positionen Ersparnisse herausstellen werden, ermächtigt der Provinzial-Landtag den Provinzial-Verwaltungsrath, das nachträglich herangetretene Bedürfniß im Betrage von 155,000 Mark aus den bei den verschiedenen Titeln des Etats pro 1876 voraussichtlich eintretenden Ersparnissen zu decken, oder wenn diese Ersparnisse dazu nicht ausreichen sollten, aus dem Dotationscapitale von 2,326,635 M. zu entnehmen.“

Der Marschall eröffnet hierüber die Discussion.

Der Abgeordnete Dieze hebt den Unterschied hervor, der zwischen seinem von dem Ausschusse angenommenen Antrage und dem des Provinzial-Verwaltungsrathes bestehe. Er würde auch beantragt haben, die Kosten des Ständehausbaues durch Provinzial-Obligationen aufzubringen, wenn im vorigen Jahre nicht bereits der Beschluß gefaßt worden wäre, das Kapital zum Bau des Ständehauses aus der Dotationsrente zu entnehmen.

Abgeordneter v. Kesseler: Er wolle den von Herrn Dieze fallen gelassenen Antrag wieder aufnehmen, das Baucapital durch Ausgabe von Obligationen zu beschaffen. Im Anfange

Bereitstellung
von Raten zur
Unterstützung und
Prämierung von
Straßenbauten.

der Finanzperiode stehend, könne man noch nicht alles übersehen und müsse das Budget sehr vorsichtig aufstellen. Sein Antrag gehe dahin:

„Das hohe Haus wolle beschließen, das Baucapital des Ständehauses vom Budget abzusetzen und durch Provinzial-Obligationen zu decken.“

Abgeordneter Freiherr von Solemacher: Herr Dieze habe jenen Antrag nicht gestellt. Derselbe gehe auch gegen die früheren Beschlüsse und sei daher unzulässig.

Abgeordneter Horst: Er müsse bemerken, daß keine Provinzial-Obligationen zu Gebote ständen, die vorhandenen seien für die Irrenhäuser bestimmt.

Referent Abgeordneter von Heister: Prinzipiell liege es nahe, daran zu denken, außergewöhnliche Mittel für einen solchen Zweck zu beschaffen. In dem gegenwärtigen Augenblicke halte er aber den Antrag von Kesseler nicht für zweckmäßig, er bitte, dem Antrage des Provinzial-Verwaltungs-raths und nicht dem Ausschuß-Antrage zuzustimmen. Es scheine ihm bedenklich, sofort das zugewiesene Kapital anzugreifen, und es sei auch wirtschaftlich nicht richtig, eine Verpflichtung auf mögliche, wenn auch wahrscheinliche Ersparnisse hinzuweisen.

Der Marschall schließt die Discussion, recapitulirt die vorliegenden drei Anträge und bringt zunächst den Antrag des Ausschusses zur Abstimmung.

Der Antrag des Ausschusses wird angenommen, und damit fallen die andern Anträge.

Stellvertreter für
die Ritterschaft, deren
Einberufung.

Referat des I. Ausschusses, betreffend den Antrag des Abgeordneten Freiherrn von Solemacher-Antweiler wegen Einberufung eines Stellvertreters für den verhinderten Abgeordneten Freiherrn von Bomscheidt.

Referent Abgeordneter Graf zu Stolberg.

Der I. Ausschuß, in Erwägung, daß die Sitzungen des Provinzial-Landtags in den nächsten Tagen geschlossen werden und für die Einberufung eines Stellvertreters die Zeit zu kurz sein würde, beantragt:

„Der hohe Landtag wolle über den Antrag des Abgeordneten Freiherrn von Solemacher zur Tagesordnung übergehen.“

Der Marschall stellt den Antrag des Ausschusses zur Discussion und bringt denselben, da Niemand sich zum Wort meldet, zur Abstimmung.

Der Antrag des Ausschusses wird einstimmig angenommen.

Anstellungs-Modus
der Directoren der
Irren-Anstalten, und
der Directoren und
Lehrer der Taub-
stimmigen- u. Blinden-
Anstalten und Heb-
ammen-Lehr-Anstalt.

Referat des II. Ausschusses, betreffend den Anstellungs-Modus der Directoren der Irren-Anstalten, und der Directoren und Lehrer der Taubstimmigen- und Blinden-Anstalten und Hebammen-Lehranstalt.

Referent Abgeordneter Wächter.

Der Provinzial-Verwaltungs-rath beantragt, der Provinzial-Landtag wolle in einer Adresse Se. Majestät bitten, den folgenden Reglements-Abänderungen die Allerhöchste Bestätigung zu ertheilen.

1. Der 2. Absatz des §. 5 des Reglements der in der Rheinprovinz vorhandenen Provinzial-Irren-Heil- und Pflege-Anstalten, nach welchem die Directoren auf Vorschlag des Ministers der Medicinalangelegenheiten nach Anhörung des Provinzial-Verwaltungs-raths vom Könige ernannt werden, wird aufgehoben.

An dessen Stelle tritt folgende Bestimmung:

„Die Directoren werden nach Anhörung des Landesdirectors durch den Provinzial-Verwaltungs-rath auf Zeit, höchstens 12 Jahre ernannt, die Anstellung auf Lebenszeit unterliegt der Beschlussfassung des Provinzial-Landtages.“

2. Der §. 10 des Reglements über die Leitung und Verwaltung der Hebammen-Lehranstalt zu Cöln, nach welchem die Ernennung des Anstaltsdirectors durch den Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten, diejenige der Oberhebamme durch den Anstaltsdirector, in beiden Fällen nach Anhörung des Provinzial-Verwaltungsraths erfolgt, wird aufgehoben.

An seine Stelle tritt folgende Bestimmung:

„§. 10. Die Ernennung des Anstaltsdirectors erfolgt auf Zeit durch den Provinzial-Verwaltungsrath, auf Lebenszeit durch den Provinzial-Landtag. Die Oberhebammen werden durch den Provinzial-Verwaltungsrath nach Anhörung des Directors angestellt.

Zu Directoren sind nur Personen wählbar, welche nach den Anforderungen des Staates als Aerzte ausgebildet sind.“

3. Im §. 11 des Reglements über die Leitung und Verwaltung der Rheinischen Provinzial-Blindenanstalt zu Düren wird der 2. Satz, welcher lautet: „Insbesondere erfolgen die Anstellungen des Directors und der Lehrer der Anstalt nach vorheriger Anhörung des Provinzial-Schulcollegiums und die Feststellung des Lehrplanes und der Lehrmethode im Einverständnisse mit demselben,“ aufgehoben.

An seine Stelle tritt folgende Bestimmung:

„Insbesondere erfolgt die Feststellung des Lehrplanes und der Lehrmethode im Einverständnisse mit demselben.“

Dem §. 12 des Reglements wird zugesetzt:

„Der Director und die Lehrer der Anstalt müssen mindestens die Qualification zum Elementar-Lehrante nach den Anforderungen des Staates haben.“

4. Im §. 5 des Reglements betreffend den Uebergang der in der Rheinprovinz vorhandenen Taubstummenschulen zu Brühl, Kempen, Mörs und Remwid in die ständische Centralverwaltung und deren Leitung und Verwaltung, wird der zweite Absatz, welcher lautet:

„Insbesondere erfolgt die Anstellung der Lehrer der Anstalten nach Anhörung des Provinzial-Schulcollegiums und die Feststellung des Lehrplans und der Lehrmethode im Einvernehmen mit demselben,“ aufgehoben.

An dessen Stelle tritt folgende Bestimmung:

„Insbesondere erfolgt die Feststellung des Lehrplanes und der Lehrmethode im Einvernehmen mit dem Provinzial-Schulcollegium.

Die Lehrer der Anstalt haben vor der definitiven Anstellung die vorschriftsmäßige Ableistung der Taubstumm-Lehrerprüfung nach den Anforderungen des Staates nachzuweisen.“

Der II. Ausschuss, nach eingehender Erwägung der von dem Provinzial-Verwaltungsrathe vorgebrachten Gesichtspunkte, beschließt: dem Antrage des Provinzial-Verwaltungsraths beizutreten und denselben dem hohen Landtage zur Annahme zu empfehlen, indem der Ausschuss gleichzeitig den Entwurf einer Adresse an des Kaisers und Königs Majestät in diesem Sinne vorlegt.

Der Marschall eröffnet über den Antrag des Ausschusses die General-Discussion.

Abgeordneter Bremig: Die Reglements müßten den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen angepaßt werden, dies sei der Zweck der Vorlage, und er bitte, den Antrag des Ausschusses anzunehmen.

Auf den Vorschlag des Abgeordneten Dieke werden die vorgelegten Abänderungen en bloc angenommen.

- Am. 21.
- Der Abgeordnete *Wächter* verliest hierauf eine diesen Gegenstand betreffende Adresse an *Se. Majestät den Kaiser und König*.
Die Adresse wird genehmigt.
Nach einer Pause von 20 Minuten wird die Sitzung um 11 1/2 Uhr wieder aufgenommen.
Referat des II. Ausschusses, betreffend die Ertheilung der Decharge der Landarmen-Rechnung pro 1873.
Referent Abgeordneter *Zentges*.
Der II. Ausschuss mit der Vorlage einstimmig einverstanden, beantragt die Decharge zu ertheilen.
Der *Marschall* stellt den Antrag des Ausschusses auf Ertheilung der Decharge zur Discussion und bringt den Antrag, da Niemand sich zum Wort meldet, zur Abstimmung.
Die Decharge wird ertheilt.
Referat des II. Ausschusses, betreffend die Ertheilung der Decharge bezüglich der Rechnungen über den Unterhaltungsfonds der Provinzial-Blindenanstalt zu *Düren* pro 1873 u. 1874.
Referent Abgeordneter *Zentges*.
Bezüglich der Rechnungen über den Unterhaltungsfonds der Provinzial-Blinden-Anstalt zu *Düren* pro 1873 und 1874 beschloß der Provinzial-Verwaltungsrath, dieselben dem nächsten ordentlichen Landtage zur Ertheilung der Decharge vorzulegen.
Der *Marschall* bringt den Antrag des Ausschusses zur Abstimmung.
Die Decharge wird ertheilt.
Referat des III. Ausschusses, Antrag des Provinzial-Verwaltungsraths, betreffend eine Aufbesserung der Gehaltsverhältnisse der Beamten der Provinzial-Feuersozietät. Referent: Abgeordneter *Graf von Hompesch*.
Der Ausschuss schlägt in Gemeinschaft mit dem Provinzial-Verwaltungsrathe vor, der hohe Landtag wolle beschließen, daß eine Summe von 3000 Mark aus den Fonds der Feuer-Sozietät jährlich zur Verfügung des Provinzial-Verwaltungsraths gestellt werde, um diesen Betrag nach seinem Ermessen, auf Vorschlag der Direction der Provinzial-Feuer-Sozietät an Beamte der Sozietät zu einer jährlichen Aufbesserung der Gehälter zu verwenden, und zwar für die Zeit vom 1. October nächsthin bis zu der Zeit, wo der jetzige Etat der Sozietät Gültigkeit hat.
Der Antrag wird ohne Discussion einstimmig angenommen.
Derjenige Referent bringt Namens des III. Ausschusses die von dem Herrn Oberpräsidenten eingegangenen Verwendungs-Nachweisungen über die zur Vervollständigung der Provinzial-Archive zu *Coblenz* und *Düsseldorf* bewilligten Beihilfen.
Der Herr Oberpräsident nehme an, daß der gegenwärtige Landtag wie auch der in diesem Frühjahr versammelt gewesene Landtag sich als ein außerordentlicher qualificire, und daß es jedenfalls in der Absicht des 22. Provinzial-Landtages gelegen habe, die Bewilligung des fraglichen Zuschusses bis zum nächsten ordentlichen Landtage eintreten zu lassen, und daß daher ein Antrag auf weitere Bewilligung dieses Zuschusses gegenwärtig nicht gestellt werde.
Der Landtag nimmt von diesen Verwendungs-Nachweisungen Kenntniß.
Referat des III. Ausschusses, betreffend die Beschaffung einer Meute zur Vertilgung des Schwarzwildes in der Rheinprovinz. Referent: Abgeordneter *Graf von Spee*.
Zu Erwägung, daß die Kosten der Anschaffung und der Unterhaltung einer Meute in keinem Verhältniß zu dem von derselben zu erwartenden Nutzen stehe, glaubt der III. Ausschuss dem Vorschlage der Königl. Staatsregierung nicht beipflichten zu können.
Der *Marschall* stellt den Antrag zur Discussion.
- Decharge der Landarmen-Rechnung pro 1873.
- Decharge der Blinden-Anstalts-Rechnungen pro 1873 74.
- Aufbesserung der Gehaltsverhältnisse der Feuer-Sozietäts-Beamten.
- Verwendungs-Nachweisungen über die zur Vervollständigung der Provinzial-Archive zu *Coblenz* und *Düsseldorf* bewilligten Beihilfen.
- Beschaffung einer Meute zur Vertilgung des Schwarzwildes in der Rheinprovinz.

Der Abgeordnete Richter beantragt:

„Der hohe Landtag wolle bei der Staatsregierung beantragen: es möge den königlichen Förstern die Erlaubniß zur Jagd in den Staatsforsten als dem hauptsächlichsten Sitze des Schwarzwildes Behufs Erlegung desselben ertheilt werden, mit der Befugniß, das erlegte Wild statt Schußprämie zu behalten; ferner anzuordnen, daß sowohl in königlichen wie Gemeindeforsten neben den Jagd-Schneußen, auch das von dem kgl. Jagd-Amte empfohlene Ausbauen von Spürbahnen ausgeführt werde.“

Der Marschall stellt diesen Antrag zur Discussion.

Der Abgeordnete Wächter glaubt nicht, daß die Regierung auf den in dem Antrage enthaltenen Vorschlag eingehen werde, den Förstern die Erlaubniß zur Jagd auf Schwarzwild mit der Befugniß zur Selbstverwerthung desselben zu geben. Wohl aber würde es sich empfehlen, die königl. Staatsregierung in Bezug auf die dem Provinzial-Landtage gemachte Vorlage zu bitten, daß sowohl in den königlichen Waldungen wie in den Communalwaldungen Jagdschneußen angelegt werden, um in dieser Weise den Uebelstand zu beseitigen.

Der Abgeordnete Richter erwidert, es komme wesentlich darauf an, daß die Förster durch die ihnen gewährten Vortheile zur Erlegung dieses der Landwirthschaft so schädlichen Wildes mehr angeregt würden.

Der Marschall stellt zunächst den Antrag des Ausschusses zur Abstimmung.

Der Antrag des Ausschusses wird angenommen und somit ist der Vorschlag der Regierung abgelehnt.

Hierauf wird der Antrag des Abgeordneten Richter als Resolution des Landtages angenommen.

Der Marschall erklärt die Tagesordnung für erschöpft, schließt die Sitzung und beraumt die Schlußsitzung auf Freitag 11 Uhr an.

(Schluß der Sitzung um 12 $\frac{1}{2}$ Uhr.)

Wilhelm Fürst zu Wied.

Landtags-Marschall.

Elfte Sitzung.

Verhandelt in der Aula der Realschule zu Düsseldorf am 17. September 1875.

Der Marschall eröffnet die Sitzung um 11 Uhr.

Das Protokoll der zehnten Sitzung wird verlesen und genehmigt.

Als Protokollführer für die heutige Sitzung fungirt der Abgeordnete Courtz.

Der Marschall theilt mit, daß gestern ein Schreiben des königlichen Landtags-Commissars eingegangen ist, wonach der Abgeordnete Freiherr von Büsselager sich entschuldigt, daß er verhindert sei, den Sitzungen des Provinzial-Landtages für diese Session fernher beizuwohnen zu können.

Es wird in die Tagesordnung eingetreten.

Uebernahme der Straße von dem Boetel über Anrath, Vorst bis zur Einmündung in die Boffenhof-Mülhause- ner Bezirksstraße bei Brimpterhof auf Bezirksstraßenfonds.

Referat des IV. Ausschusses, betreffend die Uebernahme der Straße von dem Boetel über Anrath, Vorst bis zur Einmündung in die Boffenhof-Mülhause- ner Bezirksstraße bei Brimpterhof.
Referent Abgeordneter von Bönninghausen.

Remunerationen für das ständische Bureau und Dienstpersonal.

Der Ausschuß beehrt sich das hohe Haus zu bitten, es möge sich für die Aufnahme der 1,12 Meilen langen Straßenstrecke von Boetel über Anrath und Vorst bis zur Einmündung in die Boffenhof-Mülhause- ner Bezirksstraße bei Brimpterhof auf den betreffenden Straßenbaufonds aussprechen.

Der Marschall eröffnet hierüber die Discussion und bringt, da sich Niemand zum Wort meldet, den Antrag des Ausschusses zur Abstimmung.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Es folgt das Referat des III. Ausschusses, betreffend die an das Bureau- und Dienstpersonal zu gewährende Gratification.

Referent Abgeordneter Graf von Hompesch.

Der Ausschuß schlägt vor, das hohe Haus wolle dem Bureau- und Dienstpersonale des Landtages wiederum eine Gratification und zwar in Rücksicht auf die lange Dauer der Session im Betrage von 860 Mark bewilligen.

Es erfolgt kein Widerspruch und der Marschall erklärt die von dem Ausschusse vorgeschlagene Gratification im Betrage von 860 Mark an das Bureau- und Dienstpersonal des Landtages für genehmigt.

Hiermit ist die Tagesordnung erschöpft.

Schluß der Session.

Der Marschall fährt fort: „Meine Herren! Ehe ich die Sitzung schließe, fühle ich mich gedrungen, Ihnen von Herzen zu danken für die große Nachsicht und das Vertrauen, welches Sie mir entgegen gebracht haben. Ich kann Sie versichern, daß durch dieses Vertrauen die schwere Aufgabe, die mir zu Theil geworden ist durch die Berufung Seitens Sr. Majestät zum Landtags-Marschall, sehr erleichtert worden ist und daß ich ohne Ihre Nachsicht unmöglich diese Aufgabe hätte durch- führen können. Ich danke Ihnen, meine Herren.“

Der Abgeordnete von Eynern nimmt das Wort und glaubt dem Gefühle aller Anwesenden Ausdruck zu geben, wenn er dieselben bitte, dem Herrn Marschall als Anerkennung für seine gewandte und unparteiische Führung der Geschäfte ein dreimaliges Hoch anzubringen.

(Die Versammlung erhebt sich von den Sitzen und bringt ein dreimaliges Hoch aus.)

Der Marschall dankt nochmals und erklärt die Sitzung für geschlossen.

Um 12 Uhr trat der Königliche Landtags-Commissar, geleitet von einer Deputation, in den Saal und hielt folgende Ansprache an die Versammlung:

„Meine hochgeehrtesten Herren!

Wenn Sie am heutigen Tage, an welchem Sie Ihre Arbeiten zum Abschluß gebracht haben, das Ergebnis der fast dreiwöchentlichen Sitzungszeit überblicken, so werden Sie finden, daß die Zahl der Vorlagen, die Ihnen gemacht worden waren und welche Sie erledigt haben, zwar nur eine geringe war, daß aber unter diesen Vorlagen sich solche befanden, die von höchster Wichtigkeit für die Provinz und insbesondere von großer Bedeutung für die Fortentwicklung der provinziellen Selbstverwaltung sind. Ich gebe mich der zuversichtlichen Erwartung hin, daß die von Ihnen gefaßten Beschlüsse zum Besten unserer Provinz gereichen werden.

Die sehr erhebliche Dotation an Capital und Rente, welche Ihnen aus Staatsfonds zu- geschlossen ist, hat Ihnen die Möglichkeit geboten, einen erheblichen Theil der Ausgaben Ihrer Ver-

waltung daraus zu entnehmen und verschiedene Ausgabetitel dem Bedürfniß entsprechend, zu erhöhen. Sie sind dadurch in erwünschter Weise der Nothwendigkeit überhoben worden, für jene Zwecke Steuer-Umlagen auszusprechen.

Auch die bisher stets vergeblich in Angriff genommene Frage wegen Vereinigung der Bezirksstraßenfonds zu einem Provinzialstraßenfonds ist jetzt durch Ihren Beschluß zu dem Abschlusse gefördert worden, welchen, wie Sie wissen, die Staatsregierung stets erstrebt, und die sie als eine Forderung der Zweckmäßigkeit nicht nur, sondern auch der Gerechtigkeit jederzeit bezeichnet hat. Die Staatsregierung kann auf die endliche Regulirung dieser Angelegenheit nur mit Befriedigung blicken.

Vor allem aber freue ich mich, daß Sie jetzt die Wahl eines Landesdirectors vollzogen haben, welche, wie ich annehme, zu keinen weiteren Schwierigkeiten Anlaß geben wird. Die Aufgabe welche diesen ersten Beamten Ihrer provincialständischen Verwaltung erwartet, ist eine schöne, aber große und schwierige, zumal in dem gegenwärtigen Stadium der Ueberleitung wichtiger Verwaltungszweige in die provincialständische Administration. Ich hoffe, daß der von Ihnen gewählte Landesdirector diese Aufgabe in glücklichster Weise zu lösen im Stande sein wird.

Und nun gestatten Sie mir, hochgeehrteste Herren, Ihnen meinen herzlichsten Dank auszusprechen für das Vertrauen, welches Sie mir auch diesmal wiederum bei unserem Zusammensein entgegengetragen haben, und die Bitte daran zu knüpfen, diese Gesinnung auch für die Zukunft mir zu bewahren. Denn nur durch ein einmüthiges und verständnißvolles Zusammenwirken der ständischen Organe mit denen der Staatsregierung kann es gelingen, die Interessen unserer Provinz im vollen Umfange zu fördern.

Hiermit erkläre ich im Namen Sr. Majestät des Kaisers und Königs den 24. Rheinischen Provinzial-Landtag für geschlossen.“

Nachdem der Herr Landtags-Commissar den Landtag geschlossen hatte, brachte der Marschall ein dreimaliges Hoch auf Sr. Majestät den Kaiser und König aus, in welches die Versammlung begeistert einstimmt.

Wilhelm Fürst zu Wied.

Landtags-Marschall.

